Autor Aurelius Cornelius Celsus
varias scripta notas, olim Professor Fis.
floruit 1759. Ex Vindae mortuus.

No. 1188

Liber Bibliothecae Academicae
publicae Senkenbergianae.
Rep. No.

Bibl. Senk.
B. 20. 6.

BIBL. REGIA MS. 413.

Allerdurchläuchtigster Großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Kayser auch in Germanien und zu Jerusalem König

Allergnädigster Kayser und Herr Herr.

Es hat der Churfürst zu Cölln, wie auch die beyde Hochstifftische Bischöffe Paderborn und Münster, auch Pfaltzgraf Johann Casimir, Herzog in Bayern, Churfürstl. Pfaltzischer Administrator, puncto ~~declinatoriae~~ declinatoriae et evocationis

Darum sich dann unterthänigst beschwert und ist ihro Churfürstl. Durchl. unterm 9ten Martii 1750. ein Kayserliches Rescript wider dieselbe und den Fiscum in Simmeren, dem auch ihro Churfürstl. Durchl. eingehändigt worden, mit Innen Conclusis summe venerandis sub signis C D A ô ninn weiters pro Regalien, und was sonsten mehrers und mehrers Hochfürstlichen Gnaden, dann unterthänigst anzuhören

Det. ô

um [illegible] Erklärung, welche bis
dem [illegible] zu geben [illegible] damit selbe
gnädigst zu genehmen wären.

Ehe [illegible] die Anwaldte des [illegible]
Herrn Principales nicht [illegible] wenigen,
gestimmt [illegible] Klage [illegible], daß
dem [illegible] Hause Hessen als [illegible]
Fundatori und Territorial-Herrn [illegible]
[illegible] wegen [illegible] Schönau [illegible]
[illegible] Einleitung, wodurch [illegible]
selbigen [illegible] [illegible] werden,
zu [illegible], [illegible]
[illegible] Klosters [illegible]
[illegible] Hauses [illegible], quoad [illegible]
nicht zu [illegible] [illegible]

Ehe aber [illegible] die [illegible]
Clostermeister Klage zu [illegible],
zu [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] Schönau [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Communicirt - [illegible]
plication sub. Lit: C. in Copia [illegible]
Einstrung [illegible], [illegible]
das Original zur Einsicht zu [illegible]
[illegible], und [illegible]
[illegible], von Roberto [illegible]
Nassau und [illegible] von Lauenburg [illegible]

1132. fundirt worden, und die fort Ihro
Hoch- und seine nachkommen, des Ihro
advocatie vorgenommen reservirt Ihro
Fürstl. Gnaden Hoch Wilden und dem Hoch Lau-
=renburg, auch zu gleich des Closters Secu-
=lariz et legitimus advocatus seyn solle.

Es ist also des Hauß Nassau nicht allein
des Closters Grund- und Territorial
Herrn, sondern auch Patronus, Erb-Vogt
und in seinen Successoren des Stiffts Worms
simplex advocatia Obrigkeiten worden
Worms, wie des Closter Gerichten
wohl, maßen auf dem Titulo fundationis
gründet, als wenigen das Closter de ter-
ritorio passive ist, aliud enim sunt defen-
=sores Vogt-Herren, aliud advocati Obrig-
=keits. Illi ad defensionem assumuntur, hi
monasteria fundarunt, et in eorum territorio
sita cum sint, multa jura et plerumque terri-
=torialem superioritatem sibi reservârunt.

Schonier de advocatiis regnorum Jus
advocatiæ comprehendens Custodiam sive
guardiam et Regalia ex fundatione Regula-
=liter competit

Cap. 13. generali de
Elect. in vi=

Wo lesen auch bey Ihnen fundatoribus Eccles=
=arum Ecclesiæ.

Lehmann Chron Spirr.

L. II C. 36. p. 121

gen gemein genennen, gehöret derselbigen
incorporirt, sich und seinen Leben gelei-
gen erschleicht das Gericht, das ist den
Vorsitz, Anzeigung Verrichtung der-
selben haben, und die Advocatie
Competirt Jure Territorii.

Resolvit: Defend: C: 4.

Concl: Lit. N: 4. Lit: d.

In verbis: Ita fere semper principibus in Coeno-
bia sub eorum districtu sita competit advocatia
et una cum ea exercitium Jurisdictionis
und wird dieses sonsten vice Dominatus ge-
nennet

Cens: Argent: 1. Cens. 18.

N. 22.

Sub Cujusmodi vice Dominatu moribus
Germaniae constat, quod virtute propemodum
omnia Monasteria Imperio immediata non
subjecta, ac in territorijs principum aut
aliorum Dominorum sita atq; ex diversitate
effectus illa duae species protectionis scilicet
in Reichen, Stiftung, vel vice Dominatus
et simplex Jus Clientelae, res ipsa distinguuntur
et separantur,

Cons: modo allegat: Das Closter sey der
advocatie selbsten mit dem vorigen verwan-
genennet, worinnen sie nun Anno 1699.
sich dieses zu Commencirn vindicirs in specie
Jnnen dessen, als die selbige fundationem
annalem innen, und die selbsten nie
Zeigt als dieses Jus i. Monasterium S:
Florini ord: S: Benedicti congregationis

Burs feldensis Silum in Schanavia sub territorio
Nº 1. Illustrissimorum Dominorum Principis & Comitis
Respective Nassaviorum. vid. Nº 1

Thun Ihnen nicht dem geringsten Theil Juris advocatiæ und Superioritatis territorialis so dass Fürstl. Gnaden Regierung sowohlen nicht als Seculis fundum dass Closter Schönau sowohl erbauet, und dessen es sich nicht in dem Besitz mehrbesagten possessione & quasi possessionem sollen Selbe Ihnen dass eben Specifice und Ordentlich zu enumeriren, wird deßwegen annoch Zeit Reservirt, und dem massen nur ein und dass andere eben Erwähnt.

2do Dass Jus Guardiæ sive Castellaneæ, wenn die Besatzung dass Closters und Ihnen benöthigen Unterhalt dass Convent zu gewissen Zeiten exercirt hat, so hat es Ihnen deßwegen nicht zu Contendiren, sondern solches eben dass einer Vacanz der Aebtey, und bis dass Closter wiederum mit einem Abbten besetzet wird, da die Aebtey obsigniret, eine Wacht und Aufsehen in dass Closter gehalten, und die Thor- und andere Schlüssel von solchen Zeit sollen genommen werden, wie solches, wenn es nicht Ihnen Landständig wären, und wie andern Prælaten gebräuchlich wenn dem wie Ihnen Closter Schönau nicht gegönnet werden, Ausser obgleich eben Reflectionibus Ihnen allerdings, und zwar in Specie, Ihr bauwesen dass Closters bey sede vacante einen Verwalter, sowohl Ihnen

Nº 2

Nº 1

Nº 3. Nº 4.

Nº 5.

Demnach von dem Closter Heinrichsau
Angewandung bestimmt, hierauf solchen
Termin von ersagter Angewandung auf
nimmer Folge vorhanden gesetzt
und also den Innhalt solcher Exemption
nicht beobachtet, sondern nächsten
negsten prätendirten Tag die Closter
verordnete Herr Commissarien, und
Herr Beysitzer sonderlich
Hochgedachten, und ohne Beysitzen Herrn
Commissarien Herrn Commissarium
setzte, diesen den gesuchten Befehl gemacht,
und dem Herr Clemente Abbt Heydenreich
Ord. S. Benedicti Abbten zu Heinrichsau,
welcher bis ad annum 1629 gelebet,
nicht ersetzt pro tali zu Abbt worden,
bis Abbt und den Convent Herrn
Hyacinthen Ludwigen und Herrn Gilbertten
gelassen, und Laut des sub N:o 6 beiliegen-
den Protocolls, de dato 18ten Novembr. 1653
beij einem Notario et testi-
bus mit den Heinrichsauischen Angewandungs
Consulenten gehaltenen Conferentz
Closter ein Conventualis nochdem en-
dern Abbt Liberè zu seinem voto
zu stehen, und dabey das Closter
Nutzen [illegible] sollten, Herr Commissarii
seit

Zu 11. Haben die hochgedachte Herr
Commissarii bewilligt, Herr Abbt Gilbertten
seine, wie andern Clostern, und Herr Abbt

Nro 7 Relation de Anno: 1763. sub Hom: quod
Exhactu ninan Abbatissae Regnigum Relation
Nro 8 sub Nro 8. zu ersehen ist, denen Scrutinio
Der Abbtey Lilienfeld mit beÿ, wie denen sub
Nro 9 Closter in denen sub Nro 9 beÿliegenden
Reversalibus de anno 1686. über denen
Von dem Hauß Oesterreich gegebenen
Articeln §. 10. gethane beÿfügende
Oesterreichischen Territorial Conservation
ersehen, daß sie Dero selben bis
Jetzo fur erhaltenen Besitz eben dem
Notarisch ist.

Ito: Dem ersehenen Abbt, wird der nun
erwehlte Abbt von denen Oesterr
ischen Commissariis anzuvertrauen und
die Confirmation nachzusuchen, als wegen
der auch wie unten anverwandt denen
Reversalibus sub Nro 9 §. 3. zu ersehen,
sich verbinden, und solches alle nachfolgen
gegen zukünftigen Abbten zu schonen
Observanz sowenn ist. und zu gelaben
solche Reversales bey ihrer Ex. Pater Placidus
Professus zu schonen Adjunctus
Celarius in seinem nachgange denen Pater
Kippen und Conventualen selbigen
Closters Anno: 1704. beÿ seiner Oesterr
Ehrenden hierigen Anwesenheit gegeben
haben Abbt Gottfried Extractes

Nro 10 Nro 10. worinen zu ersehen, daß nachdem

Pater.

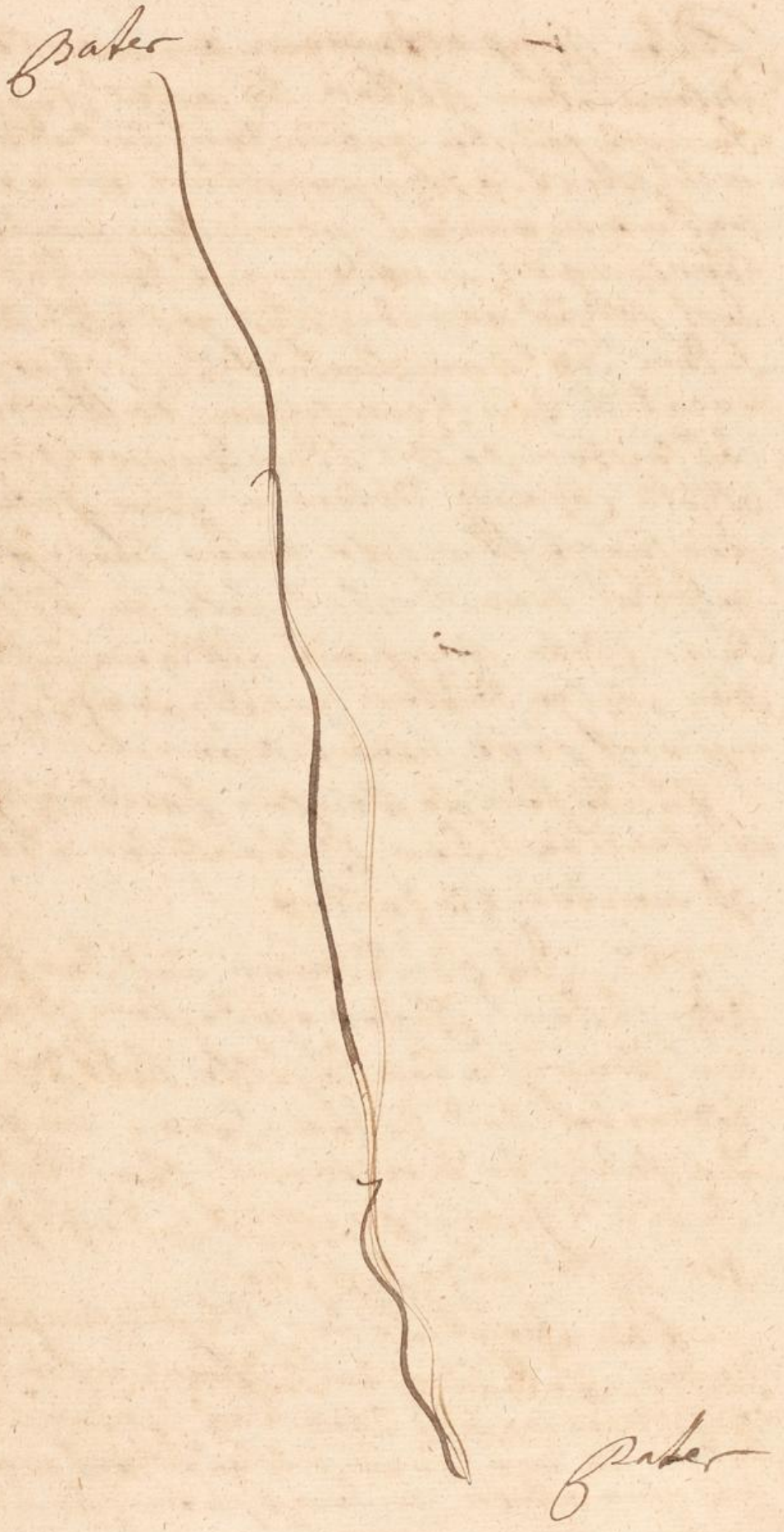
Bater
Bater

Pater Rupp selbsten an mehrbesagt
Intractaten Abbten, die allzu Hochgesinn=
=ten Innsassen Gnädigen, und Gnädigen ad=
=ministratio temporalium nimmer
wollen niemanden gremialen nuzen
übernehmen sondern mit dem Zusatz,
daß solches gar leichtlich zu fassen könne,
indem die administration jam vi Juris ad=
=vocatiæ jam Reversalium de Anno 1678:
völlig seyen Anno 1615: à dem Tempore prælato
absolutæ Conventa Datarum Ihro Gnädig=
=sten sonsten müßte übrig Gnädigsten
angelobt sonderheit und selbigen bis dato
dem Pater Rupp. auch billigen unsern
Ihro Gnädigsten Gnädigsten Gnaden
nach nicht gnug übernehmen.

Zu diesen gütlichen Amicabsprüch
et effectibus dem Closterischen subjection
ist weiters zu halten

5to Das Gründ=Bezirk und Jurisdi=
ctz, so dem Closter ausdrücklich zugehören,
und von sich selbsten begreifen laut sto ii
Reddimirt und Ihro dem Herrn Landen
Hochfürstlichen Territorial Superiorität
Ihro Hochfürstlich 5to Acta und also zusammen
100. Acta bonificirt hat.

6to Anstatt denen fürstlichen Hochfürst=
lichen Anbefehlungen und Befehlungen die Superi=
=oritas territorialis über das Closter, Orth
und Ihro in massen selbe zustehet nemlich
solle schon selbsten wieder Hochfürstlich zu und

Will man seine nimb, so allen Abwesenden
nun nimbt nehmen Klösterliche Agnotiones
und Confessiones verrichten.

Nro 12 In einem sub Nro 12. beyligenden Revers-
Saliby de Anno 1568 einnemen Abbten Convent
die Ehrsamen Burgen zu Neustatt ihren fun-
datores Schutz- und Schirm- Gnaden
Nro 13 Revers von dem Januarij 1607. sub Nro 13
benennt, das Closter Schönau seinen Gnädigsten
Herren Ludwig zu Neustatt seinen Gnädigsten
Schutz- Herrn, und Schirmherrn und er-
kennt, das solch Closter ihnen dem Herr
Fundation gemäß Ehrsamen Burgen Dienst
abzuschaffen Schönauischen Convent
Closter in Hoch Deutschen seines Gnädigen
Herrens Obrigkeit das Ambt Schönau gehörig
seye

In Innen benants sub Nro 9 angezogenen
Klösterlichen Reversalibus wird §. 4. Disponirt
das sich ein neu Ehrwürdiger Prelat bey Erledig-
ung der Confirmation zu Reversirung gegen die
Churpfälzische Territorial Herrschafften, für das
Closters Erb- und Grund-Schutz und
Herrn-Herren, und also für seine und das Closters
Geistliche Obrigkeit, Jahrsamm, und Advocation
zu erkennen. Solcher gestalt sich dann
1664 Laurentius in seinen Schreiben, welches
an Erich Nro 14 Anno 1617 den dem Neustadtischen
Rathen, Josephum Emmerich zu Neustatt verlesen
folgenden gnädigen Herrn nennen.

" Ob sich nun mein Gesinnung von
" ihr hier nimmt jetzt angenommen
" und mit dem Ende angenommen
" habe, dann mir Ihro Excellenz ver-
= werden sie meinen gnädigen Obrigkeit
" mit Leib und Dienste untergehorig
" wesen

In einem Memoriali de anno 1681. welches
Herr Abbt Matthias bey dem fürstl. Hochlöbl.
Amtsbürgischen Landgericht Brück Extracts
Num. 15. übrig gnädig, darüber sich in selben
unterwürfigen folgender Massen bittet.

" Als gelangt an Ihro Hochgnädigen
" und Excell. mein und Conventualen
" des Gotteshauses und Wallfahrt
" Closters Schönau zu St. Florian und
" Schönigt demüthige Bitte und
" Ansuchen dahingehen, wie dasselbe
" zu denen sie vor bitten lassen, nicht
" allein p. und sondern Gnädigsten und
" väterlichen gnädigsten mit-Herrschaft
" zu Closters Gütern p. zu schützen,
" zu schirmen, und zu handhaben p.
Innen.

" Solches, wie recht und billig, neben
" steten Gott im Himmel gefällig und
" dessen Lohn höchst tröstlich ist, also gethöster
" ich mich mit meinen Conventualen p.

Eben dieses gesuchet in seinem andern Me-
morial de Anno 1681 von gnädigsten

Dictirbum Strogoff den 300 Ducaten a dum
200 Stück. Num 16.

№ 16 [illegible]

// Nebst unserm gnädigsten Herrschafft Gruß
// und dem Hochgebohrn: Fürsten Herrn
// Herrn Bischoffen, als Ihro Territorial—
// Herrschafft, und unserm Closters Fundatorn
// =rem unterthänigsten Respect, und Ihro
// Ihr selber, wann alwerd Ihro gnädigen
// und zu vernimmen gnewigst, uns die
// gnaden gethan, gnädigst zu zuschreiben,
// dann sonnigstag dises Jahr vorgenohm=
// =en Ernenzungen selbes Ihnen lassen.

№ 17. Juxta adjunctum sub №o 17 thuen Ihro
Matthias, Prior und Convent in nimm=ung
der Fürstl: Obrigkeit gehorsam Mit=Brüder
über gebenen Supplication vin:

// Als bitten dan neben unsern unterth=
// nigst, sie wollen unsern Vorgeh=ien
// =sollten Petition gnädigst pandiren,
// und uns mit Gnädiger Manuteneng
// und Obrigkeitlichen Schutz— und—
// Ansehen Schulden beyspringen.

In diesen Confessionibus et agnitionibus des
Closters mag es wohl genug seyn. Es kommen
neben nachstehe

zum 7mo In homagiat— und Huldigungs—
Pflichten, welche Ihro Hochw: und Convent
bey Ihr nechsten einzug Ernents Huldigung
abgelegen sind, wie die Stammzahl de 1664.

und 1678 nach Innen Extractum dass
Nro 18. 19. Innen Huldigungs Protocolls sub Nro 18 et 19
Ihre nachricht zu geben.

Nro 20. Abbt Matthias in Memoriali de 1681 sub Nro 20
Hat sich folgender Massen vernehmen
lassen.

" Gleichwie nun jeder mahl wann Huldigung
" und in dem Closter alte Statuta
" Schaffnau einzunehmen und wie
" dass zum Heiligen Gehorsam angehalten
" werden, die gnädigste Observanz-
" ung, und Zusage beKommen, dass
" wir bey üblichen Privilegien und
" gewohnheiten gelassen, gehandha-
" bet, und geschützet werden sollen. &c.
In gnaden Ihme zu thun

Nro 1 Abbt und Convent die nachgesetzte Juris
Dictionen active und passive, von unten anfangen
dass mit Gleichen Strafen Einzelen sich zu
Gegen Engst, welche gegen Ihr selbigen und
Ihr gesind und Gotts Leuten Ihnen gehörig
Frevenlich zu machen, welche dass Closter, in
seinen Reversalibus Num: 9. sei und wieder
besonders in §. 8. bemerket, Hergebracht
worden.

Also ist Anno 1674. wegen eines im
Amt Schaffnau ohnweit dem Closter gestohlen
Pferdes, dass Abbt 100 Ducaten
gestrafft, sein Roß erhalten, dass Amt zu
Closter Citiret, welche gehorsamet
und sich darauf gegen eine Straffe hinwieder

Das ynständigste Gesuch anklossen wordern,
wie solches auß Inn Beylagen Nro 21.
Nro 21. 22. 23. 22. und 23. in mehrerm ersehen.

Man erbitt Das Closter mit dergleichen
Ernstes nicht mehr von wegen Der
Hochfürstlichen Territorial Jurisdiction Vorge-
nommene Inquisitionen gegen den Abbt
sowohl als Conventualen, so viel möglich,
Abzustehen, und Dessen nun nochmahlige
Inquisition zu verfügen, Ihro vorbehaltlich
Der sub Nro 24. et 25 beyliegenden Ex-
=tractum actorum anno 1703. und 1704 gegen
Die Obrig-Magd im Closter, und dessen Correas
Correas delicti, und auf die Denunciation
Der Conventualen Placidi und Matthias
Herbens, gegen Den damahligen ietzo-
Dirten Abbten Kilppen, worüber sonderbahr
Beylag anbey Nro 26 sich mehr Gnädigen Nro 26.
mit Der flüchtigen Valentin Setz, Vorge-
nommene Verhören, und ohne so Vorsetz-
lich sich auf die Causa Coitus Der nicht nur
Des Closter und seine Angehörigen Die
Hochfürstliche Unterthanen Sehr ins Aug gefaßt
Vorhabende sondern auch Dieses und
andere Extrakei Des Closter und seine An-
gehörige für Gnädigst- Hochfürstlichen
und Regierungen Belangend geben, will
nicht weiter auf Denen gehabt gnädigen Ent-
V: gr: Dr anno 1742. Dem Closter Zu Verhandl
weiter Communicirt pto Salarii und abgemachten

Ehestands – sondern auf eodem anno
die zu meinde zu zu der obern Obrigkeit
der Prelaten pto Gerichtszwang
und sonstige obrigkeitlichen Anzeigungen
dem Closter seit die sache eben, massen
das Closter seine Duplicas einzubracht,
und dem der Hauptsach der Güter zu den
auf sich beruhen zu lassen, dem auf der
gegen das Closter anno 1707. angebrachten
Klag – sich das Closter dennoch pto
Zwangs- Closter, worinn der Supplo-
rantin endlich auf mittels der Execution
und der gänzlich der Closterlichen Obrigkeit
zu schützen worden, zu nügsam bekannt.

Nro 27 Wie nun aber Clagenden Theils
unter andern die beylage Nro 2 zu weisen
in Klag stehen der zu meinde Gerichts
Contra das Closter Hessmen der falsch die
Obrigkeit in dem Bann-Forsten, und die
Fischerey- Gerechtigkeit. das Decretirte
Amt den 28ten 7bris 1666. auf Hengs-
berg meine Anschlägige Commissarien
Herren, ein unparteyisch- unpartheilich sich auf
die Closter Gerichtliche Anzeigungen
in Klag- stehen Mehrgemelten Urkun
welche auf einem in dem Closter und
mit dem selben notirten Gerichtlich
der selben Anno 1615. für gedachten Anzei-
gung beigelegt sollte, nochmahlen auf

Nro 3
Nro 31

zwischen Ihnen Closterherren angestellten
Num. 28. process. endlich des sub Nro 28 beigelegten
Urthel abgefunt, wornach Ehrsamen Herren
Ihre Forderung 200 fl. hiermit Inhalts
gleich bestimmten Fahrs zu Closter Corbei-
=nient, des Closters Güter, wie auch Ihre
Nro 29. Schreiben das Immediatum Abbtis sub Nro 29.
zu ersehen ist, sich deßen Verhalt willig
submittirt, und neue weg nun mehr 24.
Jährige prorogation des Termini solutionis
gebetten, ist solche Ihnen, so älteren als
Jüngeren Convent Intuitu zu gestehen.

9no. Ist des Closters schöne alte Herrschafft
Horn müßen, Gülchen und gerechten die
Contributiones als des Fürstl. Nassau Oran-
=ien Catholischen in gleichen wenden die selbige
so offt es die Noth Dürfft erfordert, ihren Ihren
Herrn Patronen mit Hingabe Unterthänigen
und beweisen solches die Schreiben und Memo-
=rialien des Closters selbsten vermöge
Ihrem Ihrselbigen um moderation Ihrer Con-
=tributionen und Einquartirungen derge-
=stalt sehr, als heutigen tages stehen 1665.

Nro 30. Gerhard de 1532. Nro 30 Abbt Laurentius
Nro 31. Ade Anno 1628 Nro 31. wo mit Ihro Hoch-
Nro 32 bey gelegte Schreiben Ihro Hochfl.
de anno 1617 in Archivio: Ihro gnaden mit den-
=en mehren zu mündlicher anhaltung verwiesen

müssen und gewan zugeschrieben. Confirmat
worden Ao.

Und in dem geschreiben von dem Abbt Stertes
Nro 32 de. 1704 sub Nro 32. vermelt solcher Discipli-
nirten das Closter den Closters Reformirten
untergeben, so Catholischen müssen
wie denn Sie also gar und Catholisch
in Ecclesiasticis et politicis unter worffen
sind.

Und dieses Closter ist nun das jenige,
welches, wie Sie die Closter einzuziehen
bekhlagen, Sie selbe auch andern
beschreiben an Sünden Verursachen
wollen Closter, nicht allein Sie Ihre
Güter Verpfendet und Verkauft Sol-
chat sondern auch darauf das Jahr
Jesu 1550 im Amt Grünenberg ihren ange-
fangen Reformation in seinem Stand
zu bleiben, und anfahen, als Circa annum
1568. das gantze Closter zu Sie in Amts
und Pflichts wichtige Machinationes
seines eigenen Abbts und Convents
wegen mit Sieben von Closter
Brüdern in gantz allen dem Reverse
Tractaten in dem Stand seines Soluten
untergeben, gestanden dass Sie nach
dem Kloster, und wegen Closter rich-
position genommen, als anno 1606. das
abgestelte nun wieder Einführung
von Klagen das Abbtey zu belangen Worten

Ehestens, wegen des- bey dem noch-
=bevorstehenden zweyten dann Pfarrer und
Mönchen, auch Condirung des Pfarrhau-
=ßes Mauer- Ehestens einige zu-
sätzliche zu geben, damit
die nicht beschwerliche specialia und
folgen auf dem Pfarrhof Inquisitions
acta aufzusetzen, nach der Zeit anstehen
will, abgeschafft würden, zu nehmen in
Ansehen soll auch bey einem Ehrbahren
Landschaft von Sachsenwürdigen Land-
=mosser Einung aufgerichteten Gnaden
mit denen gütlichen folgen Barbara-
Ehestens Abzuschaffung in dem fürnehmst
unterlegten Sechst Abzuschaffen Zu fern-
=ern Einig durch einigen Abgeschickten an
die Königlich Schwedische und Fürstliche
Generalität, auch weitere Kürzung der Salva
guardien, Einlegung eines Regiments
Lieutenants, von dem neben dem Commando
sich gebetten Leuten, derselben gegen
den Pfarrhof Ehrbahrlichen Dienst zu leisten
weiter mit auf Haltung Leib und Lebens
Defendirten, ohne seinen gnädigsten Gnaden
Störung, und einigmaß neue Beschwer-
=den einen Eingriff beweglich als
wir Anfangs im Jahr 1633 einigen des
Ehestens Religions- Pfarr wiederum auf
dessen acquisition, des Fürst gnädigst.

und Ihro selbst, von Ihro meistgnaden im Hauß
gnädigsten Hochfürstlichen Hauß-Ordnung
= der sollicitirende sattam, Ihro gründliche
schriftliche Vorstellung, daß zu mehrer
Landes zwischen dem Hauß Württemb und
diesem Landsässigen Closter, der en=
= gen seithero darüber, deßhalben Hochfür
mit gnaden, und gelindigkeit vorgiebt,
und die Sache dahin, daß bey nunmehr=
ligem Hochfürstlichen, so lang gegen gegen
dasselbe gehabtem wohlen, dasselbe
nunmehrig Closter, mit gemächlichem
Hochgnädigst oder gnädigen Decret aber=
= mit gegen seine pflichten, Hochmeister
und Ordnung, neben Ihro hin=
= fortigen den dem selben ihme mehr=
= mehr gelindigkeit und dem Endzweck
seines Hochmögenden Hochverlangt,
sey seit meinem Ihro Mühe und
Lasten bekommen, sich selbe fabjection
Pflicht bey zu machen, und die bereits
sowohl gnädigst gemachte, unterthänigst
bereits bewilligte, Ihro negsten den
Ariests Stücken, gleich damit=
= gestalt ein Fürstliches Regierung des Clo=
= sterlichen bey günstigen daß gestalt
wenden, daß nicht Ihro Hochfürstliche
= Ehr, Ihr nun mehr mit meiner schuldigkeit=

=lichen, und sonst der geistlichen Unbescholtenheit
und Ehrbarkeit, den Obrigkeitlichen Amt
des Amt Schönau selbsten aufzurichtig
zu machen, sich in die Sache immediate
zu schicken, und der als ein neuer
geistlicher Richter mit Grund wie solche
Gerichtszwänge zu suchen, dennoch dem
Closterlichen supplicato nicht zu gestatten
worden, sich seinem Landes Fürsten und
Herrn nicht allein unterthänig zu
setzen, sondern selbigen und dessen Qualität
der Advocaten, so gewiß seinen Closterlichen
officialen zu bestellen, auch in solchen
Closter-sachen, sowohl, mit solcher
sein gebühr, ohne exemption und immuni=
=tät sich in diesen streitigen Obrig=
=keitlichen Rescripta zu unterwerfen schul=
=dig sey.

Ob nun gleich diesen Closterlichen
Closterlichen immunität und exemption
längst auf dem westphälischen und nürn=
gischen tractat, von beyden Churfürsten
Hochlöblichen Andenkens, selbst bis auf gegenwärtigen
Tag, sowohl sämmtlichen Landes-Fürsten und Obrig=
=keit nicht etwas übles über die Closterlichen in
und ausser Ihrem Gerichtszwang im Amt
Schönau gehegten Fürsten, Gerechtsame und Ge=

gesind im Closter, sondern auch über das
Convents-Haus, über die Conventualen und
den Abbt selbsten, welche man sonsten
noch in dem Closter, wo sie Regulen und
Gelübd sind, nicht hat über sie das
Strafen, auch niemahlen
thut dann ex Jure pristino ordinatus, die
Consecration eines neuen Abbts gann
übernehmt, ist auch dem Innhabenden
auch Closter, der Land- Hoheit, als Hoch-
der Jurisdiction das Jus Collandi und
andern Regalien, auch selbes alles und
über das Haus die Superioritas Territorialis
Zuerkennen das Closter bekannt muss
mitsin per probationes probatissimas, positiv
und in widrigfalls Irrungen werden,
das nicht dann mindesten Zweifel nicht für-
= walten, als würden, wenne die wessen be-
= stehenheit der Sach bekannt gewesen
der dem Closter gebührende Process er-
kennen werden, welches abzuschlagen, dann
wenigstens was dem Innigen, wordurch
Innigen Irrig- Enstehung in Fällen, wo
Unterthanen gegen ihre Herrschaften Klagen,
an Hand gegeben wird, Ihnen nie
allen gnädigst Schreiben um Ernicht-
widrig- erfolgt werden sagen.

Allen Ehrenden Dann noch bey so gestalten
Sachen, und Klärlich auch gnädigst Standhaftig-

gen

dem in modo exequendi sich zu gegen dem
beschehen zu beschweren haben befohlen
wollen, Anlaß und zu der Anzeigung sonder
dem sich zu bescheidentlich unterthänigen
underlangen mit gnädigen Gnaden
ihre Fürgung zu send zu thun, weßwegen
sie zu nicht thun wollen, damit sie der
in obgesetzten Gnädigkeit der Closter lichen
beschonen, und wir zu nicht Unbefugt
sein gegen Principalen sind, demselben
selbst, weg ihnen zu bescheid, in Gnaden zu
meiden andern Gnaden zu bestehen, welchergestalt
sie dem zu nicht wenden, so will wir
Jedoch cum protestatione dese non in tro
mittendo, nisi quatenus et in quantum pdcs
Juniga, Ihres in dem zu nicht gnädigen facti
Specie für zu bringen wollen, selbe zu
besehen.

Gravam: I. Der Erste Gravamen besteht darinnen
das Obrigkeit der Closter in streitigen
possessione vel quasi der Ober und Gerich
und Obrigkeit — Gerechtigkeit müssen
z. Exempel im Stück Liegen und —
verkaufen sich bestreiten, und also der
selbst übung abbrüchig, Verfall und
Abtrag zu zu — und Thorbinten — und die
Holtz — assignationes zu verweisen, Steuern
der Closter und Unsern Gerichten sich daselbst
zu beholtzigen und zu bewenden haben,
der Closter aber von dem Landen zu
Besten und zwar sich sonderbaren bestehen —

Innmassen Ihr Ehrb: und Innn vnsern
Stetten verordnete in Ihrer Beschwerungen
Ihres fürgebens Forst und Jagen vermeinten
und ihnen Closterlichen Herkommens Holtz zu
fällen, und zu Ihren Notturfften, auß den Closter
Gehölzern und Wälder in Ihrer Beschwerungen
vermag selbigen Holtz fallen, oder Ihnen
zu fällen zu erlauben, und das Ihnen
aus der Jagd mit Hirschen zu schweinen
beyligen vorbehalten Lit: A et B. Innen dem
Innen Inhalt

II.do Gravamen, weil selbigens neben dem
Innhalts und gleichsam als gleichsamb vorhero
gehöret Punct ist, das zu Ihrer Beschwerung
selben fürbey gelassen wird, dessen Erachtens

" In dem Closter Jahrzeit Zu stendig
" gewohnten Jurisdiction Gericht und
" Obrigkeit Ihnen Rechts nebst allen
" Juribus und Regalibus ohne Eingriff
" Irrung und Abnehmen Innen selbem
" Stifft und Abbt Ihren Fundation
" Ihr einzigen Grund und Herrn-Gerechtig
" Ihr mehr Ihnen und gewiesen Derselben
" gnugen, und Zwar zu Ihr Fürstlichen Hochheit
" Ehren, Ihrer, mussen gehören, Ihr
" Fisch im Wasser, Ihr Wildt im Feld
" und Ihr Geflügel in der Lufft, ohne hin-
" dern fürstehen und gewehren p. wandern
" Inhalt die Extractus Leben gewiesen
" und mehr Ihren Gnädigen Herrschaft Canno

" 1753. 1750. und vielen Zeiten sub lit. C. S.
" J. u. A. W. bestätiget, Ja noch ferner dem
" jetzt. Prälat annoch in dem Jahr 1744.
" Ihro gnädig Abrey ertheilet, so wohl über
" dessen Verschreibung als Freyheiten unter
" dessen dato vom 20 Januarii
" und Zu mehrer Bekräftigung mit eigener
" Ihro Fürstlichen Hand unterschrieben
" worden dahero auch Ihr Novitiat pasch
" die dem Closter bisher gehörig gewesen
" und dem anjetzo besitz rüstig mäu
" und den ümstösslich brauchig und Loco
" vorgeschrieben adjuncti sub lit. K. folg
" lich über dessen, denen dem ün
" untersuchenden besitz des Quaestionis
" Juris von denen Aeltesten, mittlern
" und neuesten Zeiten mit so beständig
" argumentis und Documentis Zum ende führen
" schlüssen vorbringen haben, nichts weniger
" nicht anzu stehen gegen

Dem Connexion selbigen
dem Gravamine 5. " Dass
" unsers lieb Closter mit seinen Pfarr
" dem ünsern dem Closter Closter gehörigen
" allen seinen Jurisdiction ganz ge
" bleiben, dem ohne gnädigst des Fürsten
" Hoheit — Ihro dem Closter Amt zu verstehen

" im Closter Arnstein Anno 1743. den Josephi mit-
" telst Ihro Hochwürden Herr Abt. ihme
" die Closterliche Gerichtbarkeit in omni Jurisdi-
" ction zu arrogiren, sich angemasset
" lichen Gerichten und Mühlen, Dorffsord-
" nung und Jurament fidelitatis abver-
" langet, wie anhero Referirt wird,
" was wiedrum Ihro Hochfürstl. Gnaden
in dem gravamine 8. Zwar nun in Margine
" sich zu rudiren, und in dem folgenden
noch weiters in Caleinet vorzubringen
wär nemlich dieses und übrige prätendirte
" Jura dem Closter Schönau um desswillen
" zu lassen, weil nemlich Teste Lit. C. dem
" Herr Bischof Robertus de Nassau Lauren-
" burg, sich seinem proprio prodio, des
" Abtmüllers Gottfrieds Sundiens und dem
" selben alle zu ihro Herrlichen Familien gehö-
" rig, ohnein bezogen, gebaut, und zu-
" gebauet, Waldungen, Aeckern, mit
" allem Hülfen und Grund-Boden in per-
" petuam possessionem zu geben, wie
" nun solche Stiftung dem patrimonio
" St. Martini mit sich dem ganzen Gotts Stift
" den zugehörten mit einverleibt, und denenen
" Ihren Schutz und immerwährenden
" Protection eines Gnädigen Schutzherrens

// gegen all söliche schuldige praestirung
// curiae mundi pastoralis geschutzt worden,
// und dann gnedigclar dann Clerus
// berlus ohn streitig alle Juris dictionis,
// -sicht, Regalien und gerechtigkeit neüs
// solchem are stimme eigenem Stadio gesetzt,
// also sie an solche Jura dem Closter
// um so mehr übergeben, als ex Constitutio-
// nibus tam Canonicis quam Civilibus gantz
// in Controversia ble stehen, dass wo nunmehr nun
// Reis oder Gotteshäüs gebeüt, sundern
// und Patronat alle solche Jura und Regalia
// Tradirt und Ihnen verlassen Juris dictio
// und gerechtigkeiten darüber beschehen
// sehen, per allegat: Jur: vorlegt stehen sie
// mehr zu applicieren, als dem seinen fundator
// sich Ihnen Weltlichen Jurisdictionen oder
// oberkeit Reservirt, sondern die Geist-
// lang noch mehr dem Canonischen Erbrecht
// unterstellt, denn solche dem patrimonio
// Sti. Martini, wie in dem Hochstifft
// Mayntz als dem Capacitate Juris
// Supplinis secularis wohl niemand zuwi-
// -der wird Specialiter übergeben zu wo-
// -dass exemptio abomni potestate etc

14a

" Secular zu nehmen sein Zeugen p.

Wo sie verbessern allen mehr Ihren Klöstmi-
lichen Gnitz §. 12. nachsuchen gut.

" Wo zwar sonsten Ihr Kaiserliche Majestät actus Juris-
dictionis selbst vorzunehmen vorhaben
" wollen, als können sie doch die selbe
" zum Anwalt Ihro Kaiserlichen Principales
" Ihnen Commissionem oder possession
" abgeben als in vorigen Wo Protocoll
" vom 26ten Septbr. 1738. sub Lit. Y. be-
" wüst, wo sie die selbe, die beschwer-
" de in Ihre Hüte abstehen wollen zu bestim-
" mung zu ernennen, in Ihrer
" zu Polz die Gravirliche beschwerde zu
" bleiben, als haben sie doch endlich des Klosters
" weil zu entlichen der Kurz Zeller Bestrung
" Ihre Gerechtsame sich zu dem Kaiserl. Hochfürst-
" lichen Fürst Ihro Ihr Allerhöchsten Absicht
" mehr sonsten Gnädigst zu nehmen ge-
" nöthigt gefunden, zu Ihrer Ihro Ihrer
" sub Lit. Z. und AA. die Ihro Ihro vorgin Gnäd-
" en die Fürstl. Comission ihre Respective
" Ihrer Allerhöchsten Ansinnungen nebst meh-
" rer Ihro Ihro Gnädigen Ihro

=ynlangt werden.

Ihm neue Irrsal, wie es schinat, mit Streit
sei und weiter zu streuta und unter denen
pueden Stenstadten Stormainkleschen zu
und beschwerden mit seinen grundenz zu
Hoedurch dass nicht andere zu Lasten, soviel,
um Sten von Grösten den Anfang zu
machen des Klosters Damit schalsogen.

a.) Die Immunz den selben, und allen seins
Sam Salz- Stift Gerichtz alle Jurisdiction
Freiheit und Regalien, und gnadstiftbrief
in Sam Amt Hemen zu, wo nichtens
sagen des Klosters mit seinen geschworenen
Sten und Burgermeister Rath, Sten selben
sammtlichen Jurisdiction Frey gelassen.

b.) Verspricht sich derselben in ostensibeligen
possession einer Klosterey, und

c.) dass in solcher ostentätigen possession
der Abt - Mauchenzy in den 3 Amts
Dorfschaften Stroth Lützgen und
Ostenstrod, in Sinne Termineg des Klosters
der nützigen Grund - und Lasten sowie der
Mauer und gnadigst daselbst zu
Abschaffung Ehrigkeit, recht, müssen gänzlich
sich, wird F. Frey und respective selbe zu

gnedigsten Herrn.

D. I. in specie aber bitten Ihro Excellenz und Gnaden
" hochbemüßigt sich in Ihrem Namen zu be-
" -fehligen, und zu bevorderung gedachten
" der Sachen aber dienlichen Ihro Gnaden
" denen Herren Beamten zu Werdau und zwar dasjen-
" -gen hochlöblichen Amtshauptmannschaft Dienstes
" hochbemüßigt Befehl ertheilen, die Ehrsten-
" hochbemüßigt und Bauern in Ihrem Revier
" Bezirk, von selbigen Holz fällen zu lassen
" Ihnen solches zu gestatten und dasjenige
" was der Inhalt mit sich bringen thun werden
dasjenige zu thun.

E. I. Ihren Unterthänigst verbleibet in
tiefster Ehrerbietigkeit Ihro Excellenz und Gnaden
und Ihro in mehrern und Hochmehrern
wohlgedeihlichen Holz zu fällen und zu thun
Befehlen stets gnädigst als dienstschuldigst
Ihro gehorsamst aufgewartet Comd
Loschwitz, den letzten Januarii 1750
Comdg. Hochgebohrnen
gnädigsten Herrn
gehorsamste
Knechte
Gottlob Friedrich Reichelt Richter
und Johann Christian Richter

16

nach Inhalt Ihrer Confirmation, so sie von Ihren Vorfahren
Churfürsten, Ihr will man Friedlich zum Closter
Blanckenden Closter, so möglich zu Erhaltung
= nöthiger Unterhaltung zu geben, den Lit: D.
angezogenen Fundations-Brief, worauf
der nichts würdige gegen gnädigen Ansuchen
fürsehlich begründet, nur mit wenigen
abänderungen, Jetzt Ihro mehl Unterbrüdigen
gegen weiters nichts als, daß Robertus
de Laurenburg das Closter Schönau in
proprio suo praedio fundiret, und gestiftet
monasterium cum omnibus ad ipsum pertinen
= tibus familijs, Ecclesijs, agris, vineis, cultis et
incultis, sylvis pratis, pascuijs, molendinijs,
piscationibus, aquis, aquarumdecursibus,
glandacijs, introitibus, exitibusque, dem
Ecclesiae Moguntino in perpetuam possession
delegirt, so dem die advocatiam der
mann Archiepiscopi Moguntinensis ubern
= nommen habe.
Dan meldet zwar diese Urkund
das Closter Schönau dürfe in nigrum grün
= liches Gütt des Roberti de Laurenburg
und stehe in dem Amt Schönau, wie
selbiges noch gegen wärtig gebraucht

sonsten, von sie sich dessen, was zu diesem Gut
und folgends alles zum Closter gehörige
familie, i: e: Bauern-Höfen, diesen
sub zinse ungeben, Rieseln, Acker, Wein-
bergen, Wiesen, Mühlen, Fischereyen p.
gnädigst haben, so ist dieses nicht
zu specificiren, dass dieses Gutes ein
grosser theil in dem Amt Schoenau be-
legen seye, weilen nach dato-niniger
in und äusser den Dorfschaften des
Amts gelegenen Closter-Unterthanen
gehorsamen sind, allein Closter diese
pertinentien, v: gr: Ecclesiae, dannenhero
zwar in dem Amt Schoenau namhaft
zu machen, und liegen, welche
von einem Closter bedienet werden,
observiren, und selbigen mit den dazu
gehörigen Gefällen, welche sonsten dazu
in stylo matilus medii evi, mit dem Closter
Ecclesie beschrieben werden, besorgen das
Closter lassen beschlossen Lit: d: allermassen
anno 1211 und also post 8 Jahr nach der
fundation des Closters, selbigem diesen
Gutt hiesige zu Wien in Corpore incl
worden sind, Closter-Unterthanen

in dem Amt Schönau vorgan des Herrn Landts
mißvergnügt worden Nürnberg müssen
und sich sonderlich p. ob sonsten alle dieß Closter
liche Gerichtsbarkeit in diesem Amt gehabt
haben, dieses hat der Herr Landtrichter
gehört vber dieses Klöster vermeinte
solche pertinentz stücken sowohl die Vorder
gebäuen und die Closterliche Documenta Ein
sehen wie gemeldt, wolle vermeint sonder
so wohl damit nachsicht zu machen
dessen die drey Dörffer Stallung Amts Schönau
sollen, zu dem Closter Gütter und Gebäuen Lauter
zu dem Closter eingehen Gütter, auch alle
beide dem selben zur Visitation übergeben
haben. Selbe aber auch dieser sowohl
dem Closter Gerichtsbarkeit gehabt worden dann
so sollen derselben gleichwohl damit weiter
nichts entgelten, als daß der selbe schon dann
drey Dörffer gehören in Amt Schönau und
dann Gütter, als welche proprietet des
Closters Dato nicht sind, genügig machen
Einigs zu haben, das Dominium Directum,
welches Lehenherr auf sie oder dem
andern Gütt gehabt, wie auch seine Mißhan
wenn Amt Gericht einigen Gewaltthat ge
wenden, auch der Landtrichter in allen
beschwerden des Amts zu visitiren übertragen worden
sey, allein, wenn auch gleich das Closter
die proprietet seiner Gerichtbarkeit Einsam
mässlich, auch der Visitation übertragen so kann
dennoch

Inwendig, Jedoch selbe nicht eo ipso die Jurisdiction
und alle Angelegenheiten dem Closter mit übergeben, noch angehenget werden.
Der Jetzige Fürst Abt aber ist zwar mit
seinem Argument bald fertig und gesinnet
à posse ad esse. Aber sonder Zweifel Robertus hat
ohne streitig alle Jurisdiction, sowohl Ecclesiastica
und Temporalia mit sothaner seiner Tradition
zugleich, also seine alle Hohe Jura und Exemption
dem Closter nicht übergeben, sondern behalten
um diesen unnöthigen Streit mit seinem
glaubwürdigen Titel zu allem Fleiß zu verhüten,
hatte Er, wie seine nicht Worte oder
Gottes Gesetz gebrauchet, sein Dienst und Obligat
geben, alle solche Jura und Regalia tradiret
und Actus voluntarios Jurisdictionis und Gerechtsame
derenhalben beschehen, nicht wenn sie den
nicht die Doctores übel und schwerfällig allegiret,
verbis: sicenim inter pares et aequales, quales sane
fuerunt prolati cum Comitibus ff. quales autem non
fuere Comes Robertus et Abbas Hildelinus, dem
die Jetzige Prolati wenden allein den Gehorsam
gleich angestellen, welche Fitz und Stimmen
nicht dann Anlass der jetzen Conf. Block:
Lit. I. Conf. XI § 58 et seq. welche Fürstbrüder
der Landgrafen Robert zu Schleinau wieder
Hermann angestellt nach Krieg zu Vergleichen zu
sogenannt sott. alienatio Castri et pagi aut Juris
Dictionis. Allein dem allen nehmen nicht fondamen-
-tions-Brief Punct weder gemeldet, sondern

Thon nimm Land Hüß vnd Leüt Ann Exemption=
=ung Territorium gesetzt Zů sehen ob Sie mit
gewandt wird / Fiat nihil omnino Juris
præsertim Superioritatis Reservatum intelligitur
ůnd endlich wird Sie Klocky Cons: X. L. I. nun mit
Almus zu stündigen Exceptionen sondern genom
=men / und Defend ům des Fürsten willen gantz
Zů machen ůnd den gegentheil Hüß thun
ingleichen gnugsam Klöckiane Zů Anfang Zů wissen
Im übrigen Folgenden ungestellt mit Zu beziehen
ino vere alienatione facta in Ecclesiam ab imperatore
/: Thon vorhero Ihro gleichen Zů sinnen vnd be=
=lieb sonsten bigstnit nach Frankfurt als Thon
Jetzo Gedenken Robert Thun mässen Thomas Dun
Rom: vis quasi Superioritatis Transferri volui
Patian alia Respondit e Stapell / id non modo pro
=cedere in Romana / sed in alia minori Ecclesia volunt
ex magis Communi idem Mardell in quam sententia
etiam inclinat Pelcian: p. quam vis Si imperator
non in Romanam sed aliam minorem Ecclesiam
aliquid alienando transtulerit / Ego verius credierim
quod Jura Superioritatis apud imperatorem
Maneant quod senserunt Felin. Bertrand. Anton:
Peregrin Cacheran p. quo opinio non modo in
Germania, sed etiam gallia et Hispania de Consuetudine
servatur / ati voluit et pluribus auctoritatibus
firmavit novissime Joh: Peter Surdus p. et Mali=
=nus p. Thalias dem nůn bey Solchem Progress
stimm ohn lang bosen Nachtigall satz / dann /
wann nůn Thon dem Innigen / wag Fůrsten Gedanz
in Glaß mussen ungestellt die Superioritas Terri=
=torialis Fürsten / nimm Progress nimmermehr
Londorf

Landes Herr Innen Possessen eingeben
werden, welchen die Herr Jäger zu Hütten
Abgesetzte Innen Clöstern Sich solche Jura
Secularia anzumassen nicht entstehet, sondern
Ihro Innen Gnaden Innen Cardinal Bischoff
Possessen citieren IV. vid: Brigit: Franc: Caulini
Historiae hebor: politic de Advocatis Manasser:
S.J. edit: 2 advocatice armata Mayeri promissus
und nun auf Gott Ihro vorstehung solchen Herren
Herr Advocates, Possessen Gnaden, und Vil-
Dominos ergeben, die solche Jura in nehmen
Innen Possessen Herr Herrn geben.

Gleichwie nun die Feinde des Heiligen
die Geistliche Clöster angriffen, eben gleichwie
als die Armen Possessen auf den Schein
gnädigen Herren zu machen, sondern Sie bemü-
het die selbe gänzlich zu Ihren gnädigen Herrn
und gotts-Dienst abwenden zu wollen, des
Löblichen ursprung gesucht, also hat auf Zweck Ko-
berlin den Clöstern Schein dass die Herr Herrn
Dion Zweck sein Ende, gänzlich und damit auf die Dingen
der Advocatie ueber den selben: vorbehalten
nach Innen Herr Herrn Advocaten Schein Herrn
nehmen Art, dass Herr mäger diesen Advocatie
legitime et pacifice, dass Herr nehmen auf
ihnen und Innen die Herrlich oeconomie des
Clöstern Herr Herrn Possessen, die oeconomos,
Clöstern, Ein Herr vom Herr vorstehen und
abgesetzt, dass Clöstern auf über seinen
Herrn Innen Possessen territorio gelegen
Geben Herr Geistlichen Herr Herrn Innen Con-
tracten ohne Consens der Advocaten Herr mit-
Herr Seinen Meriten setzt. Seinen Herrn vorigen oder

die jetzo und hinführo Gerichtsbare Acte, da etwa in der weitläuftigen Enumeratione dieser pertinentien in dem Fundations Brief, Kein Advocat genennet, und welche rücksichtlich Ihrer Besitzung hiesiges Amts, Dorfs, Feldt, die Landgerichts mit seinen Angehörigen, haben sie nicht benennet ist ruhig nicht mit begriffen wird

Struv: Synt: Jur: pub:
C: 26. §. 82.

Als der gnädigst effect und des Herrn hochsten Criterii der gnädigsten Superioritatis territorialis in Sachen die zu geben, der Landgericht rücksichtlich des willen ihre Herzogliche bewilligung nicht thun können, weilen dermahlen die Landschaft mit der Herzogen Ämbter, neue Ämter anstatt gnädigst unterthänigst bitten, die wenn gnädigst gnädigst Ihro Hochfürstl dem Closter der Landgericht und also im gnädigsten Territorium mit allen seinen und hinführo Gerichten bey der Fundation einzuräumen können und wäre Als einige gnädigst bitten, so würde gleichwohl der halber Inhalt halber rücksichtlich die der beklagten Advocatiam und Herzogen desfalls in solchen sollen die Landschaftliche Angehörige

Vid: Hert: de Jactitata vulgo ordinis Cisterciensis Libertate sect: III §10 et Confer: ibid: §. 15 Charlam Archi Episcopi Bremensis Johannis.

Ob wenn rücksichtlich Advocatus omnimoda in Juris Petitionem Civilem et criminalem jam

Jurisdictio personas cleri earum quam Ministeriales Colonos
et bona earum sist

id: Herb. Cit. sect. 8. 18 Item der Closter Schlossen
von niesth angenommen Leibeigenschaft Hofgenossen
Leben
Gerichtes der Closter die ihnen in obangezogenen Ort-
lichen Landes-Gesetzen im Amt Schönau Innsprucker
Jurisdiction genommen- und sonsten Colonen
abes nunmehr eingeführt. Gleichwohl gehört
der Abtissin Recht oder Herrschaft bei
Nro 33 Nro 36. Closter anno 1771 die Hofgenos
sen in Schlatten Dienst Amts mit samt Leib-
Raitern der Mannschaft, und allen andern
zu geistlichen Ämtern gehörigen Personen, Vorsteh-
ern, Gerichtern, Forstknechten, Dienstleuten
abzüngen, Ehehalten, Mannschaft Leibern, Dienst
Knechten, Hirten, Taglöhnern, Bauern, Holden
und Gesind in einem wirtsbaren Herrschaft
lichen oder anno 1529, wieder abgelöst
worden, so Commun sehr und oben No. 1
an Annum mon nach Jan. anno 1629, dass
des Closter sub Territorio Principis et
Comitis Palatinorum liege, nicht ausein
Arrest zu gehen und der Innwohnerschaft,
wenn Abzugsgeld Closter Herrschaftlichen sich
nicht mit ihnen, als obbedam selben oder Juris
diction sonnsicht Regalien zum Amt Schönau
abgebühren.

Wessen nigen oben sind der Closter Gerichts-Diener
Meyntz im Amt Schönau dasmindesten zu suchen
noch in Closter lichen Dienstleuten

Lit. O. Imperator Josephus venisse nisi ad
Dei Regis Protectionem sub ynbrayum nomine
nec metus adesse, dei omnimoda Superioritas
territorialis possessio penes illustres fundatores
Jam Protectionem est Principis nomine sub Dei ex
Superioritate territoriali Principem protectio-
nem ordinariam obtinere non posse, pan-
dum est nisi Principis ultimum sub nisi Principis
est Protectio subalterna delegata, mandata
et subsidiaria, non ipsum nisi in Principum
omnium fuit exercium nomine, ipsum
ad suum illustrissimi Domini territorialis
qua Protectores ordinarii sum videlicet
contendere nisi ubertatem ynverit et
Qui suum ynverit sub nomine sub sub
omnium nisi ipsum Dom Protectorem sub
sidiarium sum assistentia expresse Requiri-
rat potest

Magna enim interest Differentia inter pro-
tectionem Domini territorialis et exteri, illius
enim Defensio fit ex Jure Radicato in ipsius
persona ob Jurisdictionem quam in subditos
habet, et tendit principaliter in proprium
ipsius Commodum, ut scilicet ea defensione
subditos in sua relinquat Jurisdictione, privatem
esteri: non suo Jure, neque quid ut suum defendat
sed quod alterius est, conservant, et acquirunt
non sibi sed eorum quibus assistunt Commodo
pluribus.

author: Deduct. Lindav.

pag. 331 Cons.

Handel: vol: 1 Cons. 13

Num: 507.

Et sic est

... Es Loßbt sich dessen auß diesen Protocollen Subsidiarie, welches ohnedem, so lange nun offentliche Feinden in Frid. Domi Hauß ergehendt bleibt, in ihrem Einkommen gnugsam angeben Lingnat, nun Herrschafft Sonnenberg sonst nichts, am allen wenigsten aber von Eloppenburg Closter dann hinwissen aber: Juris ex capite Juris Territ et Jus no interest im Stranger Forstambtgnugsam haben.

Dennen dem Hertz Fürst Augusti Primo Gnedigst amin Vera et Realis Possessio des Closters auß gnedigem Befehlen, und wie solches auch geschehen sollen dem selben mittels solchen übrigs Glaubwürdigen nachrichts als des Closters Closet selbst Ihr Fürstlen mitgetheilet hat, nicht übrig haben wollen, Ihr Fürstl. Gn. auch Ihro Hertz nicht begehren, Ihr Fürstl. Gn. Ihre Gerechtigkeit und Obrigkeit nicht zu Nahmen, sondern Ihro

gesandten, auf den Bischöflichen Secular-
Juris Diction ohne das Abgemeldte Bischöfen
Vorzüglichen - sich zum Theil selbst wider-
sprechenden, und neben dem, was in dem
Entwurf schon einem Hr Magistrat, zu-
bestimmen Hauptsächlich einzig ver-
= wehrt wird, ferners Hr Bischöflichen =
= lichen andern seitigen genügen wider
Engen principia schon einem sere
supplici Requisitione in Territorio
Basileae Ihr Herr die Hauptsach
Magistratische Angelegenheit selbst
nachsuchet Etwas, obgestalten nicht
dem Entwurf Fürst Bischof ordinarie
ordinario Hr Bischöflichen mächtigen
einem Territorio materiali et formali
schon einem - dem Bündtnissen Ange-
hörigen Hr Bischöflichen Hr Bischöf-
volorischen in Capacitate simplicis
Juris Dictionis Laicae in Monasteria et
Fundationes so ungleich sind, dass sol-
= chen wohl die mindeste Veränderung
nicht Statt finden, sondern aber
der ungemein Theil dass selbe sol
dem selben sich nun als bloßer Par-

Fortsetzung

geschrieben Gut der Commun, und derselben mit-
genutzen Gut gehören gedachten, wonig-
stens der dasigen Pfarrey, wo nicht
weiters ein Streitiges, sondern was dann
Acten und das vorkommende Beweisthum
zu ersehen ausgewiesen und gezeichnet
wird, nicht weiters den geburenden
gelten. Ferner nun wir der Closter selb-
sten in seiner Specie facti §. 8. angeführt
vorgebracht, dass sonst Ihro Hochfürstl.
Gnaden Fürsten und Closters alten Juris
Dictions sanguinis Regalien und gewog-
sam Gait in specie die Juris Dictions
sachen billig pro praemissa superioritate
territoriali gehalten wird.

Hierüber Jesus Herr:

Cap. 3. Num 90

und vorlegt Gut Commentar der des
Closters angeführt worden, das Gut-
lichten Ergötzen der gedachten und der
gnädigsten Herrschaft die streitige superioritas terri-
torialis gebührt worden gewesen ist,
wiederholt gebeth, dass sonst Ihro Hochfürstl. Gnaden
solches, wie die Closterliche beylagen Lit: D.
aus ist, dem Closter nicht übertrieben
nachtheilig und der gegen Parthey, mit
einmündam Juris Dictionem über die

Closterliche Leute und Geistliche, so den Conclavi die Mönche in Secularibus unterworffen, Ihrer Geistlichen Standes, den Weltlichen gar nicht bewandt, die ihnen darinnen Ihre Sache mögen Ihre Advocaten gebührend helffen, haben Abbt und Convent Macht zu setzen, und Ihnen Jurisdiction über seine weltliche Leute zu geben, Sie müssen es aber Ihnen bey Ihren Rechten nicht nehmen, sondern denselben gewöhnlich Ihren Leuten den ungewöhnlichen Eyden für den Ihrer Obrigkeit Ihre Unterthanen zu leisten, Sie müssen auch Ihnen Titulum exemptionis nicht wissen, als wenn sie mehr denn den selben Dingen in Contumaciam stehen und nur Citirt in Informationis causa und zu Erforschung des Thatstands für die Bannitz oder ungehorsame excommunicirt, der weltliche Richter die Seculis für die Obrigkeitliche Territorial Jurisdiction, als seine ordentliche Obrigkeit in Contumaciam, derselben, wenn sie Vorladungen verlacht, Inhalt des Landes Satzung mögen mehrern und strafen wie

nimmermehr

nit wessen wollen, die Landgülti-
gung prosiquirt, für denn Land-
schafftlichen Anzüegungen Anfangs
gnugsam, und genommen die vorlegt
mit seinen Exemplis abermahlen noch
dem gutten und billigen wenden Ihren
gnedigen für denen Abgeschickten
Statibus sich einigermaßen und für
gnugsam gestellen, die übrige andern
Anno 1620 Im 26ten auch beschehen
Klagen das Allen Gnugsam den dem
Abgeschickten Amtmann, Doctor Raimund
Glaser und Adolzhs Sch. zum Protocoll
genommen, und weiln gnedige Herrschafft
bezüglich seinen, die Fürsten um dem Land-
schafften derselbe zu Reservirung angenom-
men, auch Anno 1655 die von Fürst
Mechtildischen übernommen, wider
das Instrumentum pacis, auch Closter
willen nun Post Procession und Closter
gnugsam worden, und das Closter an
dem 29 April genommen hetten der
Hr. wohlgl. Abbt Caspar zu Adolzhausen,
für Ihren Abgeschickten Herren Land

Novitiatu den 1ten Julij 1655 examinirt und wegen ihrer Person und Geschicklichkeit ihnen die Ordens Habit, welche sie bey dem Exercitio Novitiatus zu Disciplinirung ihres Leibes, wenigstens nicht, als Anno 1656. den dem Herrn Abbten und Convent Processionweise denlivrirt worden, den Abbten Johannes zu Weissenau in dem Pro. Nro 34. 34 bis zu Ihrer Geistlichen Profession den 27ten November 1656. verlehnt hat, der Hoffnung solche Processionen bey Ihrer Profession ihnen dispensiren und den Herren Abbten selbige verehren werden, auch selbigen verordnung der Conventualen nicht einhalten sollen, sie gebunden, sondern wie denen andern ohnmittelbahren unterthanen

der

Ihro Hochfürstl. und Gnaden angehörigen
Burg Hochwälder Forstamt mit Inbegriff der
Ihro Hochfürstl. Gnaden Eigenthümlichen
Forsten, und die Ihro Churfürstl. Durchl.
Unsers gnädigsten Herrn, wie solche von
Ihro Churfürstl. Durchl. Unserm gnädigsten Herrn
und Ihro Hochfürstl. Gnaden gegen Ihro Excellenz
von Leerodt zur endlichen Beylegung Ihrer Prätension
nun mehro als actus durchaus vergleichen
worden, fort zu schreiten wegen

Art. 6. Soll man Ihro Churfürstl. Durchl.
Ihro Churfürstl. Hochen Selbsten, derselben Erben
in seinem Supplicato, sondern nur Ihro Hochfürstl.
Gnaden und Ihro Hochfürstl. Gnaden Erben, mit
einem Gnädigen Fürwort vorstellen,
noch einmehreres gesetzt, sollen dürfen
noch Ihro selbe damit behelligen, oder wegen
dieser Ihro Churfürstl. Durchl. bey der
Endurchführung etwas ohne Ihro selben
selbsten Ihro nächst oder nach setzen mögen
werden, verweigerung haben soll, sich Ihro Hochfürstl.
nicht zu ergreifen, wie die Hochfürstl. Räthe
in der Streitsache Ihro Churfürstl. Gnaden
vorstimmen nebst dem Churfürsten und dessen
Hochfürstl. Hochen nach 3. Hochfürstl. Ihro Hochfürstl.
gnädigen Herrn, sich zu dem Churfürsten vereinen
selbsten in dem mehrfältigen von der Hochfürstl.
Seite einen Concept formiren,

vorlesen nun immer wollte.

Dan sollte die Obrigkeitlichkeit, so viel
als dem Schutz und Schirm über die Schuß
[illegible]: Amt Schulmeisters betrifft, in meinen
diesen Significat sonsten sufficient genug
ist, so würde dieses wohl der mündigen Gemeinde
in gantzen Dorfschaften Anlaß geben
gantzen Stock gegen dergleichen Conclu-
sum den Schutz und Schirm über seine Ter-
ritorium nimm Convent von 8 bis 12 Mann
überwiegen sollten, denn dasselbige
auf diese Art der Obrigkeit so wohl
so viel bewußte Leute zu pendiren setzen
vor sich noch darzu wegen auf dieß
zu pflegen Ihre Pfründen.

Sollte aber die Geistliche Obrigkeitliche
Obrigkeitlichkeit über das Consistorium
Territorium das Imperium merum oder
die Criminal Jurisdiction Weltliche [illegible]
vocat Obrigkeit, entdecken, so dürfte
sich das Closter nur das bei Zeiten
Decretii novissimum, quod Ecclesia non
sitiat sanguinem et Canones Religi-
osis omni Cuenta vindicta subpoena

ir-

irregularitatis interdixerint

Mager de adv. arm. Cap. 30. n. 474.

Es kan aber nun nicht nimmehr mixtum Imperium genennet werden, cum omnis Ecclesiae gladio cincta sit, nur Bedacht aber darauf zu haben ist, dass nun solchen Clöstern, denen ipsa superioritas territorialis adeoque omnimoda Jurisdictio würklich zustehet, sie mit allen denjenigen Jurisdictions Fällen nicht abgehen dörffen, so denen ihnen dazu ihren Klöstern mit Recht können.

Das Closter Schönau aber hat in der Mark oder dem amt Schönau nimmehro nur ein Kloster eingezogen, siehet aber sich die Klosterey nicht wenigen vorstehen dürfen, terrium vero non datur, mithin ist gar kein Klosterey. lichkeit, welche dem Closter zustehen könte daselbsten vorhanden.

Es müste dem hingegen nun meinem ens ideale sagen, und sich folglich nur in den nihildung des innen Prelaten bornirren.

Also ist hingegen offenbahr, dass die Klosterey lichkeit im Land bleiben, und weil nun unter diesem neuen Vorgattung der Jurisdiction stehen kan, als sie die Landes Herrschafft hier im Land, und theils denen zu Ihr nicht gehörigen gemeinde Herrschafft Klosterey Gerichts zugehöret worden ist. so ist das Closter ohne Mühe Herrschafft anbetrim dreist und kan sie behalten, weil dass die Mönche nicht in einem Klösterlichen und Ordentlichen

Landen sich blos auf Conventiones privatas
Subditorum gründen, zur zeit, da das Faust
Recht annoch den 2ten Theil des Corporis
juris germanici ausmachte, hat es zwar
von Landes obrigkeiten, noch an Rechten
gesetzen, wohl aber, weil die Angränz
Dicasteria, wie sie bey denen Fürsten
gewesen seit anfang des 16. Saeculi
gelegt worden, noch nicht in den heutigen
Stand denen Justiz Ordinanzen in denen
ausländischen reformirten und selbigen dahin
mit sorgfältigen Anfragungen erkundi-
gen, manches muß bey denen unrichtig-
keiten zu handhabung des Rechts, und
der braunten, gleichheit in Verwaltung
der gerechtigkeit gehalten, die Rechts
den sich ingehen, die Erkändnisse, wonach
manchmahl nicht aber nachen zu gemeinen
des nicht gutheissen andern in gestalt einer Dis-
cussion. Da nun die nöthige Entscheidung
und Conjecturen, wie denn auch gestrit-
ten, nicht nachgeblieben, auch ungedruckt
seyn können, da wie denn dann die
richtigkeit und solcher Erkändnisse ge-
dachten Innhalt, das sie zusammen verglei-
chen gewissen Rechts und nach andern
und wie die Innhalt gebessert werden
könnten, wie solches den in seinen Corpus
Juris Historie, besonders auf die Rich-
ter sachen auf denen jährig richtigkeiten
Richter wie denn nöthig und andern
nachsinnen Reinhard in Tr. de Jure foresta-
germanorum

germanorum Sect: iii. §§. 24. wirtn nit ainr
stüssent und alda standtsässent.
quemadmodum nulla lex, nulla Conventio effec.
tum habet, nisi observetur, ad hunc finem sta
rustici nostri necessarium ducebant, adsciscere
aliquem, qui vel potestate sua vel authoritate
emineret, atque Conventiones servaret, hic
dicebatur Inr obrr Rü nehrr addictio
nem caeterorum, qui appellantur Unter
Rü nehrr, g numium Rü nehrr, sumebatur
plerumque ex nobilitate major. y universa.
le tamen hoc non est, cum etiam exempla pros tes
homines militaris & ministerialis conditionis
sive nobiles hodiernos hoc munus subijsse
imo ipsos clericos eo honoratos esse officio
cernimes ex Instrumento Marcae Rodheimen
sis, in qua marca Parochus Rodheimensis ge.
rit officium Ines obrr Rü nehrr ns y. offici"
um hujus praesidio obrr Rü nehrr ns consis"
tit in eo, ut turbatus, marcam, Inr obrr Rü
nehrr, stain nn und stinnen, proclamati"
que Conditiones remunerent, ad munus eorum
porro refertur convocatio Inr Rü nehrr
institutio Judicij, Ini ging Inr Rü nehrr
gudings, quae tamen ita intelligenda sunt,
quod directio horum actuum Sallem competat
Inn obrr Rü nehrr, cum alias cum consen"
su Concurrentibus marcae sociis perficii
debeant y und nbrn Inwohnern obrr Rü"
nehrr sass in orbe sint auch Im Waldungen Inr
g numium Antheil, liegen, und stunds
soll Inr Abbt Ines Kloy nunden Klosters Ror

nuchst dergestalt hergebracht haben, daß sie mit einem zeitlichen Herren zu Waltrod und den Schultheißen jährlich ein Münder Ding zu Waltrod und eins zu Lißpern auf einem dazu gehalten, allda von der Herrn Waldungen sämtlich mit Gutbinden der Münder besichtigen, demnächst mit Zustimmung der Münder die Wald-Schützen und einen Förster erwählet, die Waldungen, wegen begangenen Holzfrevels Pfändt, strafbar angezeigt und mit denen gemeinen Münder getheilet hätte. Obwohl dieses Particular- und Conventional-Gericht bereits über 40. Jahre durch eigenen des Closters Bevollmächtigten, die selbigen ordentlich den demselb angesetzt der dem Closter auf einen herkömmlichen Morgen zum Waltroder Herrn praesentirten ganz unbefugten Schöl-Meister Victors, worüber sich auch etwas weiteres gezeigt werden wird, allen denen Gemeinden Herrschaften angesagten gemeinen Herren Hinderen pro tali nicht erkennen und dessen den dieses Münder-Ding de facto aufzuheben wollen, zu verfallen ist; Obwohl gleichwohl gnädigste Hochfürstliche Principalen, als regierende Landes-Fürsten, dieses von ihren Unterthanen unmittelbar den Adel des klagenden Closters, Herrn Schultheiß und gemeinen Münder angestellten Münder-Ding-Collegio auf denen denselben gründenden Zeit-Umständen, die tacito Dominium territoriale consense auf den gebrauchten Forst-Bann exercirte infimam jurisdictionis speciem gnädigst benehmen: und die Haltung dieses Gerichts ihren Beamten, die obersten jurisdictionem universalem von jeher verwaltet, privative überlassen könten

Reinhard cit. Tract. sect. III. §2.

Wir

wie sie sich denn hier nun und in künftigen
an diesem ihres Landes fürstlichen Befugnis
nichts begeben, sondern alle Zuständigkeit zu
behalten wollen; so sind dieselbe jedennoch noch
zur Zeit diesem Münder-Gedinge hey zuzutreten
nicht gemeint, sondern erklären sich hiermit, daß
sie die Mündervormundschaft dieses Münder-Gedinges
als eines der Landes Fürstl. Obrigkeit subordnirt:
und unterworfenen Gerichts zu sollen, die dessen
gesinnen, nicht hindern, noch die Holz-Anweisung
den verordneten Forstbedienten nicht, sondern
helfen, die Lug-Gelder denen, welche selbige über-
schreiten, überreichen, ein noch die Verwechslung
der Wald-Pfleger und eines Gliedmanns aus diesem
Münder-~~Gericht~~ Gedinge nicht verordneten Gerichts,
sich gestatten wollen.
Sollte nun das Closter diese der Ihnen beygelegten
genießen: und nach dem wenigen Stato possessionis
abgenommene Erklärung mit Grund anfechten
zu können Ursache haben Principaler; weil dem
Abnehmen nach, der Ober-Münder und die
Mund-Verpflichteten wegen der Austheilung der
Lug-Gelder, Holz-Anweisung und pouctus nachsich-
tig sind, und so lange diese Nachsichtigkeit nicht gänzlich
hinweglegt, oder rechtlich nachgesuchet ist, das Mün-
der-Gedinge in Grunde nicht gehalten werden mag,
indem dem Abnehmen nach, solches Münder-
Gedinge überhaupt in großer Unordnung gehal-
ten, gar wenig Lügen selber angebracht, noch wenig
gar Strafbarliches angestellet, dabey aber die Wälder
sehr devastiret worden durch des Convisarii Ver-
für und Unterspeisung anstellen das Mund durch

Streitigkeiten oder rechtliche Entscheidung zwischen den
Interessenten in einer obrigen Gleise bringen, in pun-
der Formalitäten des rechtlichen summarischen Verfahrens
quoad substantialia nicht weiter Act des Executions-
Processus; so weit es nöthig, einen Vorschuß geben
und auch ausgeführten Verordnungen der ober
Mündern und der gemeinen Mündern
ein zur Aufnahme der Verordnungen obrig-
keitliche gemeinnützige Verordnungen
gemäß Ordnung, über den einzelnen Ge-
genstand der eigenen Vorschrift, ebenso
so Endes Fürstlichen Hofes Obrigkeit
abfassen und publiciren, nöthigen abzu-
nehmen, und zu Ordnungs mäßigen
Ausübung dieses Mündern. Gerichtes
nothwendig ist, an sich zu ziehen Lagen
Volks oder der Clienten, die es auf einer
Specie facti des Angehörigen gravirenden
auf den Einfall gerathen, als ob der
selben in Ausübung seiner obern
Mündern pro Domino directo.
riali anzusehen, und independent prä-
der Fürstlichen und allein unter Fürst-
lichen Macht und dem Fürstlichen, gerich-
des Mündern: Gedinge alle: und jeder
die Verordnungen pro objecto haben
suchen, v. g. Streitigkeiten, die über die
Possession oder des Eigenthums dieses oder
jenes Grund Stückes, oder Berech-
tigkeit und Dienstbarkeit in dem
selben

pellem entstehen, zu entscheiden
Jura; so muß das letzte vor allen dingen
erwogen werden, das erstere aber
liegent um deswillen keinen bey
zug zu, weilen auf den Fall, daß ober.
Würdigkeit und jurisdictio territo
rialis pro synonimis gehalten werden
das contrarium, scil. quod jurisdictio
penes dominos territoriales, stehe, per
praedicata certis evincirt ist, mith
hin alterum contrarium, cum duo con-
traria simul stare nequeant
keines Statt mehr hätte, im
Fall aber beyde termini
certia subordinata offerirten
selben, gleichwohlen Pro-
batio irrelevans wäre.
Wenn wir nun gleich das
Letztere dieses Mündes Gewicht
allein zu halten hätte, und nicht
andern als z. E. den Herrn
selben sich zu bedienen wäre,
wenn gleich derselbe dabey nütz
liche Anstalten für sein eigen
Interesse, und nicht communi Bla-
to dieses Mündes, welches das zur Zeit

der polnischen Mündern Gedinge in seinem Land
gewesen, insonderheit denen, und Lobenstein
denen ist, wegen Länder und Dörfer, so hier
durch eine polnische jurisdictio praediaria der Landes
fürstl. superioritati territoriali gar nicht derogiren
Herr. cit. Dissert. de jactitata vulgo dem
Ostercens. libertate § 25.
Zwey Domini territoriales, wenn sie nicht in
einer Gemeinschaft stehen, können auch
nicht in einem Land, als zwey Sonnen
am Firmament des Himmels seyn, und wo sol
ches nicht ohne Eingriff in Ausübung einer polnischen jurisdict
ionis ratione objecti et practensi subjecti, Güter in po
nem Landes Herrn territorio und dessen Unterthan
nen Patrimonii, nicht Exemtion von der obern und
höhern jurisdiction seines Landes-Fürsten statt
finden können.
Ich habe auch eine so ungegründete und irrige
Meinung nicht denen sub lit. Q. R. S. T. beygeleg
ten Closterlichen Hüben- und Mündern
Gerichts. Ich und nach denen sub lit.
V. W. et X. nachfolgenden Adjunctis. kei
nen Eingriff bekommen. Daß ein Hü
ben- Gerichte im Closter gehalten
werden, kan sich kein lebender Mensch
nicht, und es ist ein ungegrün
detes Vorgeben, wenn es in der Lega
tion Heißt, anno 1699 servatum
est judicium, und darauf gleich
wohl andere nicht Verordnung

des

Ist gerichtl. vorsäumen und gerichtl. abtes,
ausser Ihnen seiner Gütt ausgang,
und alles andern ihre beste sämtliche
Anschuldigt haben sollen, gedacht wird.
Ist Ihl Closter selbst bringt in petito
seiner supplicati aus Ihrfall misst
an, und also wäre, davon einige Worte
zu machen etwas überflüssig sey,
wan nicht die exactus der Hübner Ge-
richts-Buch, in gegenwärtigen Sachen
als Beweisthümer angebracht werden
wolten; Sammsowie einmann von
der Beschaffenheit dieses Hübner-Gerichts
zur Nachricht Ihl einige anführen
wil davon ausgestrichen wird.
Es soll ursprünglich Ihl Closter in alten
Zeiten auf 7 orten in wilhan Ihrselbe
Hübner-Güttes gehabt, nemlich auf
Innern Ihrer Pfarrkirchen auch
Jörstorf, Sodan noch auf 4
andern in Ihrem Theil an den
Ostlichen liegen, und zwar auf jedem
ort einen von seinen Hübnern, welche
ersteren unter den ~~vorigen~~ Rahmen
auch Pfarren verstanden, die Pfarren
conf. Beylage Lit. S. zu Zeiten ins
Closter Bernstein, gewisse Fragen über
seine Hübner-Gerechtigkeit an sein

gethan, und dessen antwort anlangt
und also seinen Meisters angenommen
haben, bey welchen gelegenheit auch di
unß angetrauten Hüben ist wordn
oder verkaufftes Hüben Gütt in fun=
dang genohmen ist gegen mier ge=
wiste gebüsse Als hat man gelt
genennt worden, niederschreiben lassen,
und für die verstorbnen Hüben das
best haupt, nemlich das Hüben best=
haupt, wilen das Closter keinen Leib
eigen hat, sondern den fürsten Haupt
Passau und dem Hauß Hohenstein,
Leibeigen sagt, die solchen orten zu=
stehenden, und das Leibt besthaupt ge=
büsent, geschnidet, die sogenante
Schoßen aber nicht Mastzeit ehom
men haben.
Nun sagt das Closter die vorgeb
ne sagen dieser Schoßen sub C.
S. T. und das auf den Märcken
Ding-Tag ano 1550 und 1555 gewant=
wortet seyn soll, in den beyl. Lagr
B. vor
stehen aber sieben zeugen=
fragen,
A.) ob sie auch wahr sey, das die
Leute

Cläger die angezogene worte gesprochen haben?

3.) ob, wan solches geschehen, Sie dann worte dasjenige sagen wollen, wal del Closters Jamit beweisen will?

4.) ob wan solche worte dem Closter einige jura territorialia beylegen, die auch sagen solcher clösterlichen Hoheit dem Landt-Obrigkeitn präjudicium könne?

Ad 2.) bekennt der Beklagte der geschehe Closter Ringk auf der privat Anmerckung, anbey der Abbt, oder dem ein gewesener Closter-Bruder in del Beyseyn Hüben gesagt und Marckmergenist gedingt brief geschrieben hat, und also auf seinem testimonio domestico anbey beruhet.

Zu der beylag Lit. C. wird gemeldt, das diese Colloquia und Synodi zwischen dem Closter, und seinen Hübern und baurn Hoheit non ad 1641 folg nur ein jahr oder zehn nach der Stiftung del Closters in gebrauch gekommen anbey, und ob es nicht noch stätten gestanden dessen gestellt wird, ob wird aber nicht

minual angezeigt, worüber dan da-
mahl rigorosly discutirt worden seye.
In der beylage Lit. R hat der Clostern in
Latinischer Strach nidergeschrieben
das año 1550, und seinerseit año 1555
der Marcher Gricing gehalten, und bey
dem verstorbnen Abbas Schoenaviensis
als Dominus und Servator judiciorum
Morsen Communitatum Lipporn, stoutz
und Walkerod in der Antwort seye
verbleibt, ein Closter aber, das
Abbas Summque Conventum pro domino
feudi seye rehnent worden.
Wan dahmahls die gelehrte Cauon
nicht per habitum infusum miracul
Latinisch, sondern Teutsch in
ihren Mutter Strach grantwort
hätten ihr rigorosly worte, wie sie
gehalten seyn und auch angemerckt
worden sollen; da nun solches
aber unterblieben ist; so hätte
man diese beylage als die übrig
nun sonach auf sich beruhen.
Lit. S. ist ein Extract aus dem Caub
und Marcher- Gricing- Buch
des Closters, sub rubrica:
Cranichstein, so gehöret in nieder
Hübner gericht zu Oberrad Num 7
Oberrad

Vorgehen auch zu Dörfern und Marchen Gericht-Tag, so ein Abbt besitzet, auf einen Jacobi Tag abrund, mit den Ihren Vorfahren in der Vogtey Verordnet, allein ob, dan, und von wann solches Anfang genommen, ist mit der Zeit gentzlich, auch die man sich des angeblichen Anfangs von den Gebrn Gericht und Marchen Gerechtigkeit solcher gestalt Herkommen, das Paracht voll abzuhelfen ist, das sich Gebrn Gericht und Marchen Gericht-Tags-Brüchen, die sich der Vorleyung der originalien, welche man sich anjetzo vorbehalten noch klären auffstehen dörffte, für genommen Confusa Clostercich Hauptmannealien angezogen seyen, omnia autem sind ob scripturas privatas, welche zwar gegen- aber nicht für den Closter und wo die Acta anlangt so viel zu erweisen, und noch weiters bestärken was Vorhin von der Possession dieses Marchen- Gerichts gesagt worden, unmüglich, das der Abbt des Closters, so kein schriftmäßiges Gericht-Herr seye also vorgibt, auch die Marchsachen nicht nach seinem Willkühr

beschaidten, wo sich die Marchung gehörig allein sogen, und halten kan. Dan da seyen der Abbt Johannes selbsten in seinen pittigen brief Lit. R. das die Marchung gehörig ano 1550 nicht recht sey allein, sondern herrühren, Abbt Johannes Joachim, oder wie er mit seinen völligen Nahmen geschrieben, Joachim Gastner von Zorn gebürtig, welcher der nechste allergleichen Jahren zu Altdorf, und Leipzig gewesen, und durch den Vertrag seine Zeugnuß seinen 3 Vorfahren in der Vogtey gegeben worden.

Dab auch und gesagten die Abtes und Herrn, die mit ihnen der Marchung Gehörig-Tag gehalten bestünde nach der Anmerkung de ano 1551 in amicabili compositione et pacificatione

Wenn man aber auf Zeugen wolte, das die Aussagen der Personen und Marchen, als wie vorgegeben wird, aufgefallen wären, so wären Zeugen da.

ad 5.) wo lang einen Vorsichtigkeit oder gar einen Landes Herrn zu stehen seine Zeugen.

Nach den beyl. Lit. Q soll anno

anno 1555 nun Ehrsam, ehrn vn gaistlich, und
ac vn fürs, und ob di di andern baid
alt Abtey gaistlich, wird nicht gemeldt
brey dem sogenantem Hubm-gericht
gestrafen haben, vnd weis nit Abt
zu Ehrnau in dem gemarchen
für einen obristen Grund herrn,
und erkent ihm waßer und Wäyd,
Wildfang und fischerey, sonnen auf
di frag, ob sie unterthänig, und
mainglaubt nit dragen werd,
sindt nach der zusammensatzung solch
sollen, wann jemand den Abt in
seinem fischerey, Wildfang, oder
Vogel gerad hindern, oder Eintrag
thät an Erz, Haasen, Vögel, fisch,
und andrer, wie der den Abt
verbrochen hätten soll dises anony-
mus sonders gemainsat haben, dasen
di sollen abtragen mit der Abtt
Gnad.
Grund herr bekhent nimmermehr
dieses auf seinen Gerichtern.
Weiters observat. praet. vide:
Grund herr.
Und kan allenfalls nicht unrecht an-
dütten, als hab das Closter von dem
Marchen: er wolle Grundherr sein

Güter vorhanden, welche dem Closter nicht
zuständig sind, den zuständigen, und die
Güter, und Marchen, welche streitige
Disposition über den Güttern haben, die
Centstein setzen, wann nun den gesetzt ist,
der oberste Grund-Herr, so wird der
vorst Obrist das beständig Recht den bey
den Grund Herrn modificirt, dann also
wann man einen Kunst andlichen
obristen Richter machen, so sind,
und bleiben sie doch in absicht auf
den Herrn alten Rechten, also kan
auch kein transgression ad aliud
genus geschehen, und dem obristen Grund
und zuständigen, welches viel Streit
in absicht andern die den Closterlichen
zuständigen Gütter hin wieder andern zu
ziehen oder sich Closter-Güttern gegeben
haben also genennt worden, nicht ge-
folget werden, dasder Abbt die Juris-
diction in dem amt Bonnau, oder
in dem Waldkirchen dz amt die
superioritatem territorialem habe.
Und obgleich der Nassauische Anton
Emerich zu Nassau, dem in anno 1618
zu dem gebohren wäre, dasder
Abbt sich auf dem Marchen gedinge
einen Grund Herrn titulirem lasse,
dasse-

Closters, als ob dieses dadurch etwa einen Eingriff in dem Amt Ehrenfels abbrechen wolte mögte, dessenwegen dan auch den abbt Laurentium der nächste Beschaid zu end gesetzt, so hat dieser gleichwohl
Nro 35. laut Nro 35 in der Antwort vom 15/25
Janr. ibig sich mit folgenden worten:
"seinen Rechtsamen, und habe Verstandten, das den Herrn Rollen der Marcken-Gerichtbarkeit betreffen tragt, alsdan man einen abbt des Closters vor einen Grundherren, anbefelt nicht sondern vor einen ohne Märcken anbefelt vor walten und indruck thun alß geschehen, und einen anbefelch gethan worden, dawider sich auch seine obrigkeit nicht gesetzt oder gestanden, dan das sich oder des Closters für einen burgerlichen Mit-Märcker, wie sie benachbarte seyen, allein solchen thun worden, sol wäre dan der Closter Gerechtigkeit
zuvorigen und diese Grundherrschaft gänzlich von sich abgetretten, der Herr Nassau anbefelch für seine obrigkeit erhalten, und den Rollen in dem folgendt gethan, dessenwegen diese etwan in Un-

anfänglich beschehen worden, der Ehrbarkeit
unbenug, beweist dz nicht nach Sitten, oder
glauben beyzumessen möchte.
Und ist also nach dieser Gebrauchs=
Klösterung d. Closters schon von uralts
130 Jahr auch nit minder für einen
Grund=Herrn erkannt, und selbst
vom Closter verlangt worden, wann
dann auch selbst von Seculis geschehen
wäre, würde dennoch dieses nicht nach=
theilig gegen die Nassauische Landes=
herrliche Hoheit zu schätzen, allen=
falls auch dieß anlags für einen
unstatthaften beweißthum, wie Abbt
Laurentius auch selbsten erkennt, an=
zusehen, und zu halten seye.
Ferners stehe dem Closter zuge=
standen worden seye Vogtey und
Mayden, welche dasselbe auch noch
dato in ihrem Marck waldungen
genutzet, und jura privati seyend.
Item fischerey, und Wildfang, welch
d. Closter cumulative, und dergs.
stalt, daß sich Abbt der seinen jagt
nicht gebrauchen darff, auch ge=
meinschaftl. wollen in folgendem Vor=
theil verstanden werden
soll, ingleichen soll dieses Vogts ge=
meinschaft haben, dann sonsten auch den

Abbt

Abbt in dem Wildfang und fischerey
fuhrtrag hätte, daß er das selbe abtragen,
mit d. Abbt guaden; allein aus
hieraus folgt noch keines weges,
daß mir dem Orth ohne mittel unter-
worffener Jurisdiction, sintemal dann,
wann andere, wie öfters supponiert
wird, die worte so gestalten wären,
müßte anderst gesagt ist, daß wann je-
mand p. fuhret von ihnen denen
Hübneren, und zu seinen d.
Abbts p. dem selben in der jagd, und
fischerey fuhrtrag thun würde, so sollen
sie den Schaden abtragen, mit d.
Abbts guaden, das ist, wie selben der
der Abbt setzen würde. Die
beylag. Lit. S. wollen, wo, wann,
und von wem, der Zufall ausge-
stroffen wärden, nicht minder
in dem clösterlichen Jaidbuch
gemeldet wird, sonder die voll-
ständige formulas zu setzen, wor-
nach d. Closter die bauren besor-
gen soll wollen strafen lohnen
allein das Reh, und sonderlich
die Marchen nit auf besonnen,
nicht allein, wo ihnen der Closter-
liche Waldmeister in dem und

gelegt, haben nachsuchen wollen, oder behalten können, mit sich selbst gerade falsch sage, daß nach dieser formel beym Gebrauch greift, und sonderlich auf den Warschauer gedingt-Tag die Anweisung geschehen solle zeigen die vorgebliche Extractus Märcker-gedingt brief sub Lit. B. und Gebrauch greift brief sub Lit C. & T. die sowohl unterschied, als sonderlich von der Vorschrift Lit. S. sich unterscheiden zeigen, und daß wo überhaupt allen Extractibus dieser briefen, sollen nun Anspruch beständig sein mögen, vollends allen glauben beymessen. In der beylage T. befindet der größte Theil schon anno 1561 in nicht vom Gebrauch gerieth, da gar 1561 in nicht zum Theil ganz ungewöhnlich, oder in denen andern Extracten mit mehrern Haltungen Auftrage, darauf gar nicht geantwortet worden, sich auch folgt: und die Ursachen haben einen abbruch zu Schaden zugewiesen, als von altert Masse, und Alter, und was der Zeit, sie Regen sich bestehen gut, den sie in der Erden, da sie viel in Feld, Mißgang, Vorsicht und Vorsicht.

in der

Ja der Vorgeh Personen auf Obrag-
brüen Gebrn gericht de año 1553. Soll
wirdn der Person: wer ob gewesen,
wird gewöhnlich nachen vorsorgen:
auch die frage: wenn wird man wasser
und Vorgel, ob der Lagen bestrongt,
der Wind bewegt: Soll etwa fischen
bewerft: der fisch in Closter, und
Wildfang, und Müßlungang vor-
sucht, und unversucht: soll wolle sucht
versucht, und unversucht, welche formul
etwa auf wienn alten Rauch brief
mitkhumt, und damit der Personen
ordentlichen bewisen werd: wenn
abbt grantwortet haben, wenn abbt
zu Person ist verstorben &
mit welchen Closter Convent auch
der fundations-brief gehalten wird,
der der abbt denen baurn-
Personen in einer vom Closter ge-
machten Inventur übergebung
Vorgelesen, und nach seinem Tod
verbleibt, und sie damit zu ihren
aufsagen gestimt haben wird,
in disen aufsagen findet sich
wenn auch der Müßlungang im
Latinischen fundations- brief ge-
dacht wird, ob Cautet aber ja

ernst sprechen, wann und wegen, und die
Bauern selbst nach den Einlagen den
einzelnen Theilen, und allen, was sie wegen
bestrüngt, den wird bezahlt, und die
Bauern bestimmt, dem Closter zu zahlen.
Das Closter wird zwar auf diese abgetheilte
Gränzen, die gegenwärtig gantz
verordnet nicht zu Aufsatz setzen.
Es wird diese alle aber auf nicht bloß auf
das convents-Haus, dessen Höfe, und
selbsteigenthümer einschränken wollen, sondern
wird sie über den untern diesen alle Nach-
stehen, weilen die Bauern über alle Länder
aufgetheilt, und Sie wird und wegen nothwendig
müssen die Gränzen der ertheilten be-
zeichnet haben? Vermeinet das Closter
etwa dasjenige das gegenwärtig über
alle Güttern ein Recht Schaden zu
stehen, so hatten die übrige Einwohner
gar nichts, welches jedoch notorisch falsch
ist, und hätte das Neuen Closter
welches wohl so alt, und noch älter
als das mönchs Closter gewesen,
seinen ano 1807 offenmöglich von der
Landts-Herrschaft, mit seinem
in dem Recht Schaden gelegenen
Wald- Stuck, und übrigen Güttern
versehen

geschenkt werden könne, mithin würde sein d. Vogt nit thun, was zu viel verwirft, sah nicht verwirren, wolte man unter diesem abt d. Landt-Schrift und deren auffschüssen e.g. Holtz und wilden gewächsen, den wildbann, und sonsten verstehen, so können aber solch jura, als es ein corporales nicht berühret, oder vom Mund bewerbt, noch von den Höfen bestimmt, mithin als unter diesem abt nicht verstanden werden. Der Extractus Lit. R. über den vorgeb Abriss dieses Märchens-Gedings, worauf sie reflectiren d. Ende ist, enthält weiters nicht als daß d. Märchens oder seinand von ihnen vor 200 jahren einmal, Abbas Schonaviensis est Dominus et Advocatus judiciorum illorum videlicet marcalium und ist andermal Abbas ejusque Conventus est Dominus judicii grauthorstl haben sollen.
Allein wan aus disen d. Marchens oder sonst seinand Remarque den abbt bald als einen Marck-gerichts-herren, bald als einen Grundherren solten gebraucht haben, so wäre doch weiters nicht damit gesagt worden, als daß den abbt als obern Marckens-gedings-Tag mit seinen

die dazu berufft sind, auf die Lehen
ordnung halten könte. Man hat wohl
exempel, daß die Marschen den ober=
marschen für seinen obersten Marschen
Maistro, und marschgerichtt Herren
nit nur mit fleissen vortan erhalt,
sondern ihnen auch in pflicht genommen
zu warnen, steuren und schutz zu thun
wie B. gegen ihne Herren gethan
dutzen haben gebührt, gestehen
haben;

Reinhard in adjuncto VII

p: 192. Cit: I: daß fortgestalt
und gleichwohl haben sich obber=
marschen nur illimitirte jurisdiction
oder gar eine in superioritatem territo=
rem zu vorlangen nicht berüegen
würden auch damit die gedachter
author cit. Cor. ganz wohl bemerckt
im stand und stunt nicht aufgelangt
haben.

Man findet auch die formula sub
Cit. S. also wörtlich abgelangter
ohnwidersprenglicher Meinung,
wie dann nit ist, anzuziehen wären,

B

so wirdt Ihr nichts weitters damit gesagt
seyn, als daß Ihr abbt Ihr obrigkeitl-
Herr und Closter Herr Ihr marck,
Dominus territorius, Directus Dominus Ihr
Processus judicij marcalis urbum sibi vorig
und sagt, nur seyen sua privata zu ge-
nennen, und die Güther, und Zinß-
leüth, wan sie ihm in sagt und sibi vor
Huitrag thätten da selb zu bestraffen
haben.

Allein Ihr mus auf solche sagd-
fraidt Ihr Güther und die marck-
gerichtl limitirte Jurisdictio vel quasi
Ihr abbt nimmermehr die
ohn beschränckte völlige Vogtbarkeit
und jurisdictionem basam universalem
beylegen; Jurisdictio enim ratione
certarum personarum, causarum, qua-
litatum, specierum, concepta ad alias
personas, qualitates, species non est
extendenda.

Schrader de feud: p: 10
Sect: 3. n: 143. et 144.

Man aber auch sehen, als nachdem
Clöstern vorsteht Lit. S. an die
Clöster sich begnadte Personen,
wolt möchten gesonnen worden seyen,
Ihr Leüth Ihm abbt vor etwa 200

[illegible] sich, und [illegible] mit interessenten,
und in specie auf über die Unterthanen
in dem Amt Schoenau nun Jurisdiction
in ausübung der Jagd-gerechtigkeit, dergleichen
jedoch dem Closter von anbeginn der
fundation, bis hieher nicht gestattet wor-
den, noch auch derselben sich mit ob anhe-
pothecirung [illegible] thun kan, und ihr wis-
sen, wo sie [illegible] regalia niemahlen
stattet, so würde dennoch

ad p.) solche dem Domino Lan-
dorii nicht im geringsten präjudiciren
können.

Ad [illegible] dem, daß selbige wenn
lich an statt des zeugnüsses in
eigenen Sach. mit unterschrifft
documentis vorgestellet werden könte
wird man in ansehung der darin
mitgetheilten gerichts-ordnung,
ihro vim probandi nicht absprechen,
ob können auch wohl denen die
gerichtsherren, die zur zeit der
abfassung der gedachten zeugnüsse, und
schon lange vorher gegen seine eben
abgefassten Nachrichter-gebühren
zeugnüsse und eyde, [illegible] [illegible]

ihn gegen jemen hergebracht haben, ar-
restirt worden; allein in abseit auf
andern, und so stehen sie de facto bey 3 stif-
tern können selbe nimmer dritten keine
nachtheil bringen.

Betrachtet man nun den Closterlich-
keit nochmahlen bisher noch keinen
Publicisten bekannt gewesen modum ac-
quirendi, et respective amittendi territo-
rium, so scheinet derselbe kürzlich de-
nuen zu bestehen: Das Closter
zieht auf seinen, in 7 dörfern
sitzenden Hübnern 7 gutwillig.
bauern einen jährl. Beysatz, setzet
ihnen nimmt jährl. das sie ins
Closter kommen, wohl verklagt wer-
den, und dagegen ihne Closter seine
gerichtsherrliche obrigkeiten, oder um abt
mit seinem wort zu begreifen wie
sogenandte hübner gericht halten soll,
die aus verschidenen herren land
verbottene Gäste kommen, setzen
sich zu tisch, und nachdem sie das
Closter satt gemacht, so steht der
abt noch den beylag ein A,
zum nochmahl umtragen durch
seinen titular Schultheiß: sie
thut die captatis benevolentia, da sie

Beschehen an dis gnedigen gütig Nachgelassen wordne, wie dis vorauss ob dem gewiss nit gnügen geschehen, an ihr Herrn Ritt! Darauf folgt d. antwort sie haben gestrichen: ja wie bedancken uns schon nechsten Herrn und sonsten will man dem Closter-leüth Leüth sleigh wissen, wo dem der abbt, und das Closter von St: florini ungnedig sein gnedigst Landsfürsten Es wären es nun woll kein wunder gnedigen wan die vielfältige mit Pfeiffen und trauch beladner Leüth St Nolidj Clösterleis concept Bl: 3. oder Bl: sie sich schon mit einem mündlichen fürgetragt, und dem abbt nicht nur closterleüth sol wider verletzt, die Baronn auf ungestrafft und gemeine dem Landigen Vatter sein wollen, nicht etwa seinen zu ihrem eigenen Nachtheil, und und gegen die im Land bass notorie dass abbt wol der Ungnad Ursachen der wird bewarsat, und die Baron bestimmt, Sondern auch die ihrem Land Herrn zu Stehende Regalia

regalia & aub nub Gerechtsame zugehörigen
Sättens.

Wan kan sich aber, wärr dieß auch wie
dan noch nicht verwirkt ist, geschehen, wohl
mißfallen lassen, daß unsern Landsh
herrn seine jura territorialia, zu
nach eben zeit, da wo dieselbe
öffentlich, und offen sind auch sie =
stets in seinem Land in voller
Observanz übet, durch seine oder
unsere andere herrn bäume
inha privatas parietes bey einem
glas wein oder sonsten einer
posseß eben Gelegenheit einstehen,
ob mögen sie Lustig, von einem
achtbey begleitete jagt-Gesellen
gleich so lange getrieben werden
als sie wollen gethan, nullius aub
niemal benommen werden könty.
Das Closters soll sich, wann was ist,
wie sonsten für gegeben wird von vor
ein paar hundert jahren nicht sich
vor stellungen von einer dem selben
übern waldungen, Wasser, und Wayd
gerechtsame schrift gemacht; allein das
ganze Closter soll solche nicht sorgt
und offen widerstreits des Closters
öffentlich und in der That selbsten
aub geübet

39

aufgrübet, inmaßen z. B. nach num: 36
der Herr graff Philipps zu Nassau
und zu Saarbrücken, und Herr graff
Johan zu Nassau anno 1462. der
Ministerium, und Convent Abtey=
lichen Closters zu Schoenau inner=
halb deren Herren grafen Herrschafft, und
Oberen gelegen, die Vorsichtigkeit gegeben, daß
in ihr- der Herren Grafen Herrlichkeit,
gericht, und Marcken der Wälder, Cam=
holz, feld und Wayder zu ihrem bauen,
Brennholz zu ihrem Hauß, Hayden Rüh=
Schweine, Schaaff &c gleich denen Wälde=
rern Eckern, Bäumen, und auch
sonsten, und sonsten Nutz, und auch der
Abbt von Schoenau, der Mönch Closter
ordens, sich gebrauchen, und treiben,
sich gebrauchen sollen.
Nemo autem vel sola privilegiorum con=
cessio Supremi imperii nota est:
Author der deduction in Sach=
Schwartzburg contra Hessen
Staats Canzley" T. XVI: 387.
Merius pat. iii. dec: 184. n. 4.
A 309. n. 9.
Ist klagende Closter bildet sich ein, und 37
soll sich schon von langen jahren ein=
gebildet haben, als ob in der Herr=
schafft
gebildet

haben gebildet haben, als wohl in der ganzen Herrschaft Amt Ober Marchthal in Marchthal und Wald-Hausen auf dem Berg, und Holz genannt, welche von einem Abt einem Convent zu Waldsee, und Gesellschaften dem Amt Schoenau, auf den Marchthaler-Gehing-Tag bestraft worden mir illimitata Jurisdiction habe, Hingegen haben die Nassauische Beamte und Regierungen von jeuher die alte übere Wald, Berg und Gütter, und andere im Amt Schoenau zwischen denen Amtsschoenau auf zum Theil gegen, und von dem Closter und dessen Gotteshaus selbst wegen der Strittigkeit angenommen, und mitsinden, die da von denen Vielfältigen von anderen älteren und neueren zum Theil wegen des Burg Bürgermeisters Nassauischen Regierung in appellatorio pendente Schein" procesen und nimm, welche aber die Holz angezogen der Neuen Holz und Wayd-gerechtigkeit betrifft, an zuführen dem Burgermeister Nassauischen Rollen das neuen Closter in solchen befugnüs Burg-liegend Amt beschrieb de ano 1545. 1037 sub no 37 geführt haben.

Das Closter fangt Burg an sich

seinen sogenannten Lehen gerechtig keit
und Marcken gerichts tag Büches an zu
greiffen, ob auch wohl jemahls das Lan
Vassall einige gerechtsame über Wald
und Marckungen zu recht oder
Brüch, Waldrod, und Viehzehen, ge=
fahlen, und gleichwohl hat dasselb
anno 1441 gegen einen noch dermahligen
einstandes, und Würdigkeit des
geldes ausmündlichen Handschlieg, de
Justinianische Edict de anno Decem
an denen Herren Brüch, Wald=
rod, und Viehzehen mit ihren be=
griff, und folglichen besonderen gerech=
tigkeiten der Marcken auch Waldun
in gnädt genommen, und über 100
jahr würcklich Nahmens des Vasall
Justinianischen Gerichts genossen
Also, wan auch die sogenandte
Ehehaffte - Jemand die aufgän
Personen, nachdem ihnen an dem
Abbtey Tisch nit genügen gethan,
etwa widrigst ausgesagt hätten,
auf solche bauern-gerechtigkeit nicht
die geringste achtung zu schlagen
wären: quid enim possunt verba,
ubi

ubi obstant rerum testimonia. allein Nicolaus müßten die folgende Closterliche brüf= lagen dessnothwendig auferoch sambt verdienen.

Anfangs nimmt gnädig Herr Stand, wozu dan sein gnädiger consipient dz Kloster zu seiner verantwortung in seiner supplication zu nothen gebraucht, dz sie archivi nicht abgeschrochen werd han; so tritt doch erstlich nicht in einer Closterlichen Kirchlade aufge= fundene Nachricht unter den grosse Landtmanns Aufschrift unter Ex= tractus ex archivo Schonaviensi sub Lit. U sonsten; der ganze Inhalt gehet aber weiter nicht als dahin, dz Ir Gnaden B in dem Nassauischen von beyden Gemeinden Cizzgow Arlstorf, und Strüth: wan man einen archivarium brüf fanden, und denselben recht gezehlt hätte, wären 8 Frauen gekommen: mit denen vier vorigen Nahmentlich Reitard Hofmeyr als angehörigen und 16 in brüf seyn gewesen in Nahmen dz abbts Ekwan, als obnen= Marchard nochmahlen patronen auch dem Closter abgegangen worden.

41

sonnen, da Pan 1671 die Gemarch mit Ra-
thausen abgegangen worden, von dannen
hin den Gemeinden Eigen, und Stein
mit den Nidwaldischen Kreutzbaumen
anfangräumend, in hinsetzung zweyer Clos-
paten, die Nahmens Ab abbte schon
anno 1600 märckten dahin ansetzen wär-
de ist dise ordnung mit Clösterlicher
privat annotation, soll haben mit der ge-
ringste zu bedeuten, dan die gemar-
chungen werden von denen orten,
wie billig abstrob gegangen, damit die
grenzen denen leuten nit gedächt-
nus bleiben, die Marken wo nöthig
erneuert, und damit alle künftige
gantz strittig keiten vermitten werd
mögten. Da dan, und solt dan mit
jeglicher ortschaft mitgehen, mit sin
heit des Herr Stadthalt oder wär
von seinen patribus an seinen statt
schicken wird, billig auch sorgen zu-
machen wie die auffsetzung der Mayd
eben so gut als mit andern ortschaften
interessiert ist, standt auf gar nüssit,
dan wo etwa zu glauben hat, das

ne etwa auch ohne Mängel mitgehen
gehen verbunden sey.
Hieraus folget sub 10 nun angeblicher Extract aus dem gerichtlich Buch der Bauern
Gemeinden zu Mengerskirchen, welchen
der jetzige Schultheiß Heinemann de
facto, wie auch der folgenden beylage ersehen wird, als der Klagend Closter
Mandatarius gebrauchen lassen erhalten hat.
Dieß Buch hat fast alle diejenige, welche
man bey einer nicht wichtigen und
sonst verdächtigen Scarteque mit einem
Kennzeichen kan mag. Unförmlichkeit, Verwirrung, Undeutlichkeit, und
Verstand, und zu letzt wan auch
an diesem Buch dergleichen Mängel nicht anzu treffen wären, wird
damit dasjenige, was sich der gegentheil zu beweisen anmaßt nicht
erwiesen.
Der Anfang mutfällt, daß sich zwischen der hochlichen Gemeinde
Dillhard und den Nassauischen
Gemeinden Lixfeld, und Stockhausen streitigkeiten wegen Holz,
und Feldt streit erhoben, ob
sich also der streit nur mit denen

seu jus privatum anbetroffen; herauf schrift
ob dan: haben etc. Wilhelm Friderich
von Gerstheim, und seiner Vetter, von
wegen des würdigen Herrn abbts, und
Convents zu Honnau, als grund, und
obrigkeit des orts, obgedachte Herr-
schaften des gehölz halben, wie klar, und
gründlich vorgeben, und mit gütem
rath und willen des gemeinden
Herr des Wilhelm von Friderich von
Gerstein geworben, und dahin sie nun
seine person schrift gestellet, wird nicht
geachtet, sindtemahl vorgibt sich so-
viel, als brüch als lüstes, sondern
als medialeus gehandelt, und einig
gütlichen vorgleich mit willen,
und rath deren strittigen ge-
meinden vermittelt haben, zu
vorgleichen mittels Cräften, oder
arbitris dan die gemeinde auch
ein gar schlecht und geringe be-
nachbarten Bäuren sättmen er-
wählen können. Des von Gerstein
und Brüder vetter melden aber, das
sie ohne viel Eingriff des lezte allein,
nahmens des Closters Honnau

als grund und obrigkeit der orth
herüber sich ihrer vermittlung unterzogen hatten, und könte auch dem
closter Obernhoven wohl geschehen werden, als ob der Bischof Beko dem
closter die territorial-herrschafft über
den hof abgelegt hätte. allein
was hat den diese Mönchen selbst
Mirs gemacht, oder wie will auf
einem solchen blossen vorgeben etwas
widriges gegen das
haus Nassau inferirt werden
die bauern sind zu verglichen worden,
haben wan auch an den gantzen schaden
etwas verlohren ist, sich um die territorium
nicht zu bekümmern gehabt, auch dar-
nach nicht gefragt sondern sich mit
ihren die sich privat streitigkeiten
haben verglichen, und von seiten des
Nassauischen herrschafft ist niemand bey
dieser angeblichen handlung zu gegen ge-
wesen, es hat auch die closter vor und
nach selbiger zeit, das selbe und
seine güther in dem Nassauischen te-
ritorio und unter Nassauischer obrig-
keit liegt, auch das haus Nassau
den ober- und landt hof in ant
Oberwalt sitze wie bereits vorhin dar-
gethan vielfältig anerkannt

es übrigens wan die Streitsachen oder andere
Personalien hingestellen, vor- in- und
nach selbigen Zeit vor den ersten Richter
in Lobsorlych und anderen Sachen ge-
und allenga angebracht, und Verschon
sahen, gnädig ob nicht vorsin res apellationis
notorietatis wären, auch den nicht-
bosen von rechtsetzen anstehenden
Forderungen bey dem Land-
sorrsa Abtlichen instantien ein-
gestellten Klagen, und Prozeß
ergangen - auch exequirten Ur-
theil, und Recht gar nicht ergehen
ordnen könte. inmassen dan
eben izo noch die Streitsachen und
Ligsgerer Gemeinden wegen der
Alp bayde Gemarchung vor fürs
lichen Land- Regierungen in Ver-
rechtfertigungen befangen sagen
Herauf wird sonders gemerkt, die
mediatores sättem 4 Man genom
auch beyden Gemeinden f. soll
Heil Christ seinen beyderseitigen Ge-
meinden, dan ob wann der Ge
tigen Gemeinden dem f. wohl
Landtem f. soll Heil Christ. Landtem
seinen

stehen: / auf Hönard geschlagen, da-
mit man die Marchsteine
und gloßbäume setzen sollen: March-
steine werden wohl in Rainen ge-
setzt, aber keine gloß, oder die
vermuthlich stehen soll, Loß-
bäume, denn setzt werden
alte stehende bäume, die sich loßen
aber unmöglich aufsetzen laßen,
gebraucht: / die mediatores haben
in dem angeblichen Vertrage
bereits fort- und obig den Stein
die Von Lützow, und Strüß
ihr gehölz brauchen sollen nachher
überlaßen Nutzen, und mutig d.
Stein die Von Kirchard dergleich
wohl belangen den grund
und boden mit sothaner obrig-
keit, und wahl dazu dienen
solten.

Solche absurdität, und Unter-
stand ist doch nicht, die bäume
sollen sich auf d. Grunde,
und boden mit sothaner obrig-
keit, und wahl dazu dienen
solte, entdecken; so zeigt doch
die bäume die territorial Gerechtig-
an dem ort Questionis, oder soll es

etwa die Meinung haben, daß diese in
dem Frieden zu Lezno und Marchstein
auch grund und boden, und die hoh
obrigkeit seinen sollen, so ist ja oben
vorgeschrieben worden, als ob die Cos
über den ganzen streitigen district
die obrigkeit haben, wie sie dann
dann zwischen eben den Closter
nien und der ganzen Herrschaft Mor
gen können.

Hieraus ersehen sie den angezogenen Contexte die Bauern
sie wort, oder wenigstens sol
sie den fabricant dieses briefes,
die Closter nicht Bauern
nen nicht wohl gestiegen, sondern
bis auf die worte: Vortrags
Leuten &c. fast kein wort an den
andern hangen, und also so wohl
verbessert und corrigirt lautet, daß auch
bey einigen stellen wohin der sensus
wohl gehen könten nicht einmal nöthig
was dieses zu verstehen ist. Endlich wer
die mediatores sie wiederum als verdrucht
sie seyen nicht gesinnet, da ohnfehl. Ver=

trags-

Evangel. Teutsche Herr Pfarrer und Herr Diaconus
Salzmann von uns obgemeldten obersten zu
rufen;
Herr Präsident sagte und wiederholte unsern
vorhergehenden Bericht der Herr Pfarrer und
der Herr Diaconus Salzmann, und
4. Gemeinds-Räthe und Herr Präsident sagten
Herren zu Bericht, Wie wenig richtig, wollen wir
nicht sein, Jacob von Bräth und Ziegler zu
Lehrer Bruder unterwegen gewesen seyn, oder wo
Herren Brüder Prinzen begraben sein selbst und
Absprüche gesetzt haben muß, Pfarrers Räthe
Gemeinds, wie sie unsern oben und von einem
Vorsitzer gesagt, so unsern Herren Pfarrer zu
rufen. Endlich wurden geschlossen:
„Wenn unser Pfarrer Herr zu wichtigen Zeiten
„wenige Stadt einer Post gesandten wollen, soll
„Copie einer Brief des Herr Präsident Brief
„zu schonen einer Pfarrer einzuliefern und
„geschrieben einer in einem Herr-Buch.
Herr Präsident, wo unsern die Herren sein
soll, in Präsident-Buch zu Pfarrer einer Schoe-
„nau, und wo sind stark oben einstehen Herr
„Herren Pfarrer Hildebrand Hennemann einer in
Herr Abgeraubten Präsident Herr Vorgehenden
„Herrn Pfarrer, oder zu malen, wenn einer
Herr einzelne Herren geschrieben wollen, Herr
solle einer solche Copie Herren in Herr Mediatoren
einer Herr Herren Herr-Buch; Herr Closter Herr
Herren einer Herr Herr-Buch geschrieben, Herren

Ich Endes Unterschrieben, bekenne hiermit für jedermänniglich und thue Kundt
hiermit, daß nachdem ich Endes Unterschrieben, auf Ansuchen
Herrn Johann Jacob Schmidts, Gerichtsschreibers zu Schaffhausen,
als Curatoris der Frau Anna Barbara Schmidt, gebohrne Peyerin,
Herrn Johann Jacob Peyers, Handelsmanns allhier, ehelichen Tochter,
wegen Ihrer Mütterlichen Erbschaft, welche Ihro von Ihrer Frau
Mutter Seligen, Frau Anna Barbara Peyerin, gebohrne Ziegler,
Herrn Johann Jacob Zieglers, Handelsmanns allhier, ehelichen Tochter,
worden, mit Herrn Johann Jacob Peyer, Handelsmann allhier,
Ihrem Vatter, gerichtlich vorgenommen worden.
Herrn Ich zu solchem Instrument, welches Ihro
Herrn Curatori Notario genommen, verfertigen
und Ihro Herrn Curatori, als meiner Lieben Principalin
rechtmäßigen Instruments: und
gebührend Insinuation zu gestehen: Ist Zeug-
niß und Urkund dessen, mein gewohnlich Notariat
Zeichen hierunder gedruckt, so geschehen
und Verhandelt worden, nach der Geburt unsers
Lieben Herrn Jesu Christi, Tausend Sechshundert
Achtzig und Eins, den 26. Juny Vollzogen worden.
Herrn Hans Jacob Schmidt, Burger und Kaufmann
von Schaffhausen, in Virginien, hat mir
in Ihro Persönlicher Anwesung gehörige Original
Archiven Kundt und Zeugniß der Schaffhausen
Acten vorgewiesen, weil solches aber
Rechtmäßig nur in seiner Gewalt verbleiben kann,
als hat Er Herr W. gebeten, seinem
Ihm solche vorgewiesene Acta, so
will meine Collation, daß sie mit Originalen
ihren Archiven Ihres Original, seine Ihro
gehörige Acta eigentlich lauten, nicht verändert,
noch Ihrer Meinung dieses Extracts beygesetzt, daß
Ihnen Ihnen sey Ihnen ein Attestation zu Ehren.

„ganzen ordo Cisterc. interessirten Unterthanen,
„und eines Herrn Prälaten, als Obern
„Münsterer Closters, wie das compascuum seye, und
„also Cisterc. nothwendig interessirt wären, zu
„Grunde gehen müsse, und solchigen allein denen
„Unterthanen gebühre;
Wie nun von und dem seye, daß Cisterc. im Amt
Schoenau Jurisdictionem im Burgfrid und Prä-
latur zu Schoenau gehabten Augenschein nach, und
Jurisdiction so starklich zeignete
Document, wie auch nicht allein von dem
Closter selbst producirt, sondern als wie auch
so gute von republica Kayserl. ordo Cisterc.
Münsterer - Amts, wozu aber das Closter
Lisle Ursulent ungehorsame gehören muß, verbün
gehalten werden, zu diesem Endschaft
dessen sich der Fürstl. Hildesh. Kennemann
allen ungesetzen muß, ungeachtet einer Exemption,
oder einer langen Closter - Immunität, und
Freyheit, sie die Jurisdictionem, Hoch, Nied, oder
wie sonsten, wovon jetzt ungehörigen Num-
mero de Anno 1699. mehr, einiges andern ge-
meinen privat - Streitigkeiten, dessen Erörterung
zu diesem Fürstl. und Hochfürstlichen Consilio
und, und vermög Reichsconstitutionen Gerichten
gehöre, einzig und allein denen Unterthanen
Grund, oder Eigenthum des Fürstl. Kennemann,
einen ungebührlichen Jurisdictionem Punct begehen
Grundherrn, in Loco quasi tionis Immunitatis,
wobey sich denn nicht pro forma der von
gedachten Fürstl. implorirte Herr Prälat,

weil die Principal person eine personam mutuam
agirt, alzuhoch in viel Rechtliche fällt,
so nimmt der hochwürdige Herr Hennemann
von seinem Gnädigsten Herrn und Hungarnmeister
zu sich, und stellt den 11ten Eng eine Liquam
acta comica, dem während der Notarius eine an-
eum salutis eine Indictionem Romanam enzä-
ligung gethäte, zu Gnaden und seinen Prä-
laten ingesind abredt, welches er dann
den Notarium zu Besitz des Closters erklärt.
Eine Vidimirung ergieng, dem sie, wonach, als ob
die eine Anglaise de anno 1691. der Prälat
die Personam Judicis eine Directorio vorstellt,
der hochwürdige Prälat Director eine Aufrichtige
Autorität aber, sonder als Syndicus dem sie
eine der ersteren Eingemauerten Herrschaft,
dem Closterlichen Distrikt sie vorgestellt
habe, auf eine dem Closter das allegirten
Extracts solchem Anglaise, fürsich zu wie-
derholen Gnaden eine ordentliche Quittung,
einen Reigel, der Prälat eine Hand zu
unterschreiben, zuletzt dann Euer Gnaden seine
Hand wohnerlich als Closter vorgestellt, eine
dem Gnaden so viel Respect wird, als
sie mehr dem ganzen Prälaten zu Ehren dem
vor Kommen, eine der eine Ober-Mundschenk.
Amtes, wenn sie vor wird einen Closter, seine
Voll Kommenheit, wenn aber, unerfahren
niemand die Lächerliche Arbeit wäre, werden dem
Closter, vor der eine assistimus Geistlichen

B. 39.
49A

[illegible] verwerffen, solte ihnen der Abt, [illegible]
nicht verstehen, so stünde es ihnen frey
in [illegible] Regierung wieder, alwo [illegible]
, der obgenugsame Justitz wiederfahren
könne vnter Verlierung Transpicio Autorum,
vnd sein rückwärtige [illegible] Juristen Facul-
, tät gern gemeine Gewilligkeit wartend sein.
Solte ihnen aber der Regierungs Urthail
nicht genügen verstehen, als stehet ihnen der
Recurs vor einer der höchsten Reichs-Gerichts
stellen, bis dahin aber sein der Klagenden
Kloster mit dieser einer andern nit vorbey-
, gehung der Richter weiter Instantzieren, und
gehaltenen Abschieden, einer zu verfolgung
, seiner Rechtens gnädigsten [illegible] Obrig-
, keit Recurs, der einer Herrschaft Burgk ange-
, hörigen Unterthanen, vor Gericht [illegible]
, Leibeigenschaft Gerechtigkeit, Steuer Ge-
, horsamb geleistet werden.

Ad gravam: 2.

Gravam. II. Wann sich das Kloster im Besitz und Gewehr
einer langen Gerechtigkeit im Amt Schonau
nicht legitimieren, die fundations-Brief, in
welchen sonst die pertinentien, welche Graff
Albertus mit seinem Gütl dem Kloster über-
geben, sonst Alles, nur nicht einige Gerechtigkeit
specificiert werden, gedenket Seine Hoch-
, fürstl. Gnaden, welche die Klöster ohnedem nur seine Cam-
, meren

... richten dürften nicht getrieben können.
Desgleichen soll das ganze Kirchspiel Hohenlocha, die dem Hohen von der Fundation des Klosters her, und das vendidi gibt soll eine andere Pfarr exercieren lassen, auch, wie es denn Ihnen Hohen seit der Fundation her, von Jahren und Jahren alle im Kloster hingebracht, für welche Abtragung Zweyen in folgenden Zeit bis nach wiederruff jährlich 100 Rthlr. vom Kloster verabfolgen, in anno 1650. aber solches abgestanden, wie das Kloster vorgibt, dessen Beweis der schriftliche Contract zu thun, worauf Schrift ist, mittels dergestalt einer Summa gelds vom Kloster abgetragen worden.

Ob nun gleich das Kloster unrechtmäßig und ohne allen Titulo & Jure solche Pfarr eingezogen, und nebst dem jährlichen Einkommen die Jahre über Pfarrer und Pfarrhaus wiederumb, wobey dasselbe auch vom Anfange gänzlich vom Grund aufgebauet worden, so können sie doch Ihnen Pfarrherrn und Pfarrhaus nicht abtreiben.

Wird Kloster die gebäumende Probirstein
setz- und Zeit zugenommen Kunstleben
in Aufsicht und Kunstleben Vorgenommenen
Klein Streit- und Selbst, Zum Vorschein
mit gerichtlicher Kronenung, die nunmehr Zum
Thore mehr aufgebracht werden.

Grav: III. Ad Gravam: III.

Der Kunst Stiftsgebäuden, welche die Amts Ort-
schaften Kur Wird Kloster wegen des Werks,
Errichtung genannt, mit einander Leben,
wegen Aufbereits gnädigste Herrn Principal
Einen Theil, Es steht Kunstleben Klugen
Kloster frey, seine Klagen gegen diesmalige
Amts-Ortschaften, womit Kunstleben es Zu thun
hat, in Kapitlicher Ordnung gehörigen Orts an-
Zustellen, Worüber Kunstleben, wegen Einen
andern Theil nothdürftig gehört werden, Ohnge-
schickt Kurt mitgetheilet werden soll.

Grav: IV. Ad gravam: IV:

Beschwert sich Wird Kloster, wegen d. a. / von Ob-
gedachten Klosters Herren in Kunst Kraft Vorstehen
Abtey, Lizenz, und Freiheit, Jura Ecclesi-
astica Herzgebracht haben, Einzuhalten, Wird Selbigen
Kunstleben Evangelischen Herren Abte und Solarien, Ob-
gegen Fürst Kurt Kurt Katholische Theil ungegrün-
det, Kunstleben Vorwurfs von Kunstleben Kloster Kunst
Es installirt gehörigen Evangelischen Herren

Zu

Jü Cobelenz vrbzüpatzen, vnd Ewr Hochgrn
Willküre vnd vrsachen vrsüpatzungen, vnd
Jü Vorwesens gütwillig vnd precario, vbrer vns
Jügeordnete Salarium vnd Pfarren zugehö
Benefitia, vns z. ofen vnd vnd J. Mtt.
Rom, mit Execution Jü vrgerichten.

6.) Jüge vns Closter betrügt, Ley Pfarr Ka-
tholischen in dem Amt Jü Actus ministeriales
vrbzüben, vs würden vber Catholi Jü be-
stellung dero Jurium stola, vns den Eher-
gelassen Pfarren mit Gewalt angefallen,
vnd sonsten vnsers Vrsprungs alle Closterliche
Actus ministeriales Ley Pfarr Katholischen Jü
Prosequirung.

c.) Jüge Gegentheil betrügt, in dem Closter
vnd Katholische Schule Jü sein, vs sey aber
von seiten dero Jesuiten Catholen dorten,
dass drin Katholischen vnd vns Pfarr z.
Jürnehmen Eltern in diese Closterliche Schule
gehen solte.

Nun wird Jwer
ad a.) dem Closter, dass Pfarrlehen übertra-
gung Kirchen Patronato vnd Presentations-
recht vnd Abrumpliessen Pfarrers Jü Wilt-
tor, welcher Pfarrlein Jü Kirch Jü Lizzow,
wohin vns der Orth Kirchgenötiget ist,
Parrirt, so vnser vbrigkeitlichs, als wenig
vns den Kirchen Patronato vnd Presentation,
recht, von vnseren Closterlichen Juribus

Ecclesiasticis im Amt Schonau Ihro min.
, Vetter da Pfarrer ist. Hierauf aber Anno
1699. auff Resignation des Pfarrer Posse
zu Adelsdorff, Ihro Löbl. Closter meine gehabte
sattsame Meriten Ihrer Königl. Majestät Ihrem
Studio auff universitäten obgelegenen Fleiß
und Treue fürstellig machte, dann im seinem Fürbitt,
Ihro Königl. Majestät Consistorium meine
Ihro gnädigste Pfarr-dienst nicht fort zu ver-
leihen wollen, ersuchte Ihro Hochwürden
Adam Victor Graff Schaffgotschen, zu der va-
cirenden Pfarrey, mittels meiner Supplicq
dieser praesentations-stimm, worinne meine Ver-
dienste unter andern mit so gute Ihro Ihro remo-
verde, welches der Ihrigen Patrono zu thun,
daß zu klagen Ursach zu geben, praesentirte
Ihro Excellenz aber, wie Ihro Löbl. Closter offenbar
nicht zu thun noch installirt, sondern die praesen-
tatam, welche Ihro Löbl. Closter, und die Ihro
damit zu bezahlen, alles ausgegebene Fehr,
zu gute zu thun und wiederzustellen
Reversalibus verbunden, solglich sich das Jus
praesentandi Ihro Excellenz und Ihren
Successoren wie vor nichts für selbigen mehr,
Fürstlich gemacht hat.
Da Pfarrer Meine von seiten Ihro Excellenz
Ihro Hochgräfl. Gnaden wegen solches Ihro gnädigste
praesentations-stimm, noch den gute Ihro
Fürstlichen Candidatum ruminiren, und ich
wohl

wasser wenigen meist Jahr, als die Pfarre, wie
dann wieder besetzet ist, die 3. Vorst. gemein-
schaft mit einem Fräulein Schwester, welche
mit der zu solcher Verrichtung benöthigten Re-
nesting Stilbergischen Conrectore Hind,
Versehen, als derer nach Ableben Pfarr Hinden
anno 1731. ein Evangelischer Herr, welcher
der jetzige Herr Pfarrer zu Walkenried,
Herr Johannes Weiss, von dem Kloster zu
diesem Herrn Pfarr praesentiret wurde, sint
Herrn Evangelischen Seelsorgerium regulariter
mit installiret, mithin seit des Kloster
Verbindung, wovon die Praesentation des
Victoris für etwa 30. Jahren hingegangen,
dennoch vielerley mich zu melden, darüber
Ihr. hochfürstl. Verordnung zu befehlen, die mir
recht ungnt.

Was aber die neuen Fürstlichen Herren zu
Walkenried, von Kloster Fürstlich zu Braunschweig.
die 2. Herr sind mir 9. Acta Vom Vorigen,
überlegt Herrn des Kloster, wie als die vor-
geschützte Exceptionem Precarii gegen meine
Herren in foro competente zu rechtfer-
tigen sein wird, Herrn Forst fürstlich nicht
Eingang, als selbst denen meisten mir
mit ins so wenigen rückkommen konnte, als
damals in anno 1615. und 1617. die Abgaben
Herrn 9. Acta Vom in den obgedachten Kloster

Rechnung

Enclosirung von selbigem Gesetze, Lehnsbrief und natürlichem Extractus sub Nro 39. als Nro 39
Verlichen Ausgabs-Posten einzuschalten vorbey

Ad 6. Ob das Closter arbeiten vorbey, gebens vor die Kirchen zu Altenau nur 2 Tage arbeiten, wofür das Closter Amt Schoenau einige Hülfe thun soll; die Gemeinde nur 1 Tage Hülfe thun, für welche Arbeiten das Closter nichts bekommt, nur 1 Tag Essen, wie vor gesetzlichen Erfolg C. Anno 1711. von dem Erbe Bischofe zu dem Closter incorporirt worden, so aber nicht ausdrückliche Verordnung ergangen, das das Closter einen Vicarium nicht allein Predigen lassen und bezahlen, und nicht allein das Gottes-Dienst in solchen Kirchen besorgen lassen solle. Gleichen haben die Closter Mönche vor der Reformation sich ihres Closters Kirche nicht anders, als Pfarren zu thun, das Mönche Closterleuten Gottes Dienst gehalten, noch weniger aber einen Curam animarum und actum Parochiale, welche einen Closter-Mann obliegen in Jure Canonico expresse verboten sind.

Clem. 1. de privil.

Bey einen Kirchen-Bau einen Amt Schoenau sich einmischen wollen, sondern selbige einen Vicario, welcher mit Consens des Ober-Consistorii Archi-Diacono worstet und von demselben confirmirt werde, dieses unter der Ordinations-

Pein

„rissen Geistlichen Jurisdiction stunde, durch
„die Liberalisten einen.
Anno 1550. ist in diesen Ländern Anno
Schoenau die Religions-reformation vorge-
„nohmen fürgangen, wie auch Anno
Mönch- und Anno 1606. abgeschaffte Non-
„nen Clöster in ihren ersten stand gesetzt, und
„renovirt, wie ihre übrige Jura überschickt,
also insonderheit diese neue Mönch-Clöster
und Lust, neue inmittelst neue die Pfarren zu
Altdorff und dergleichen zu Commercien Ehre-
„galissen Pfarrer neuen Evangelischen in die
Commerzige Jura Episcopalia und Ertzbischoffen
zu Trier und des Archi Diaconi zuwiderlauf
niemahlen Ihro Fürstlichen Territorial-Juris-
„dictions zu praesentiren allenthalben sodan
und ohngehindert Pfarrer bestellen wollen.
Dann nicht nur Gegenstheil von allen diesen
„vorigen, vor neue Clöster Mönchen die arte-
„reformationem nicht gesuchte Curam pasto-
„ralem in Ausübung der in Anno Schoenau
vorfundene Pfarrstellen einstellen, und sie
zu Verrichtung ihrer ministerial-actuum
durch Pfarrherren, in Diocoesi Parochia Evan-
„gelica, bestellet seyn;
So lange sie nun einen solchen Titul
nicht erwiesen, oder sie in anno Pos-
„sessorio in Possession vel quasi sind der
„dessen

, Seum Ministerialium gewesen, Verstehen
können, so Lange Vorsatz sie sich nicht Lossa-
, sen, sonn nehmen Richtschnur Actus Minis-
, terialis Bey Euren Evangelischen Amts-Verrich-
, tungen zu Herrnstadt nicht gestattet,
Versingen aber Letzteren zu Bezeugung
Ihr Euer Evangelischen Herrn Collegen
Justum Stola ausweiset.

Ob Wenn nun gleichfalsen Exorcista von allen
Einigen reservirt, nur sich Vor Euer Seel mit
Dem Onere probandi gegen Gewissheit zu
Setzen, gar nicht genommen ist. So Wenn
Wenn Fratres Ihro Information gratia
zu Barschau nicht angesetzt, wie Euer Evan-
, gelische Pastor zu Obelbern Von
Vor Ihro Ihr Information, nur Einige Perso-
nen Ihrer Mystzgerichte Fratres, als so wohl
in Euren 3. Amts-Verrichtungen, als in Ihrer
eigner Behausung Vor sich Ihr Amts-Gemeinde
und Secretario Evangelico Closterlichen gebräu-
, chen nur Passus Einzustellen Actus Paro-chia-
, les, so wohl Bey Catholischen, als Ihrer Von Ihr
Information, Ehe und Ihrer Mystzgerichten Fei-
, ern, wieder Ihrer Amts-Functionen, einigen
Feinden, oder Vor sich und alles Einige Feinden cul-
, tum Religionis catholicæ gehabte Verrichtungen
Vorsetzen gewesen, unerfindlich aber Euer Ihr
Von Closter gemachte Fazzerlichen, und Erdich-

Vorfall

No. 41.

Vorsteh, unter Herrschaft von Hus Preussen kom-
mentirt, viele familien und Leut hingestraft,
und vermeinen dieselbe viel gnedigen gnädigst
worden: / als die Evangelischen und ihr willen,
weilen sie Catholisch zu bleiben Ehrung
dessen Kirchen in Waltenrod und Lixfeld nie-
dergebrannt worden, allein Barmherzigkeit hat, wie
ihnen so viel und dergleichen vil Closter und
und ihrer Pfarr Kirchen vorenthalten, sondern sie
Ihne Schoenauischen Amts-Territorio gelassen
sonder verbannt, wie in der Beylag No 40.
und dem Waltenroder Kirchen Protocoll ex-
trahirte- von dem Evangelischen
Pfarrern dort, in einer von dem Anno Decre-
torio der Churfürstlichen Hessen Hirschfeldt.
neue Casualien Verrichtete Actus parochiales
Ihne nexum parochialem Ihrer Evangelischen und
Ihnen darinnen Evangelischen Kirchen zu Waltro-
rod über die Lixfelder Leute zu Lehen,
dieselbe in Anno 1670, die der Virtzlichen
Closterlichen Herr Cunrad und Werner Kentzen
von Fulda Closter zu Lehenrechten willen wären,
und ihnen in Ihrer Pfarr ihres Patris und
dem Closter Heydenstein verlassen, und dem
Evangelischen copulirt seyen worden, der
Abt des Closters Schoenau, Burkhard Schom,
in Ihne einen 15ten April 1670. und der
Herrschaftlichen Burgmann Clebanum in Ihne
Sub Num: 41. Hessischen Intercessions-Gemeinen
No 41.

vnd von jnen Evangelischen Pfarrer zu Ortelsburg, was in Ansehung vnser Catholicorum fürgebracht das parochiale, vnd die Emolumenta jura Stola in folgender Form vnd maß Accordirt sol; Als sol ein jeder Pfarrer gehalten, jhme seine Beichte zu verrichten vnd das Sacrament zu administriren, damit diese Copulation, vnd vorgenommene Verenderung von seinem Vater eines Closters nicht gestraft werde, nicht zwar in despectum Domini Parochi, sondern weil er Catholisch gebohren, vnd dieselbe also verbleiben, wie dann die, damit er seinen Diimissorialem von seinem Pastor zu Lötzen, aber er gebührlich, sobald könne. Es sollen aber dem jetzigen Pfarrer seine Jura gleichwohl gegeben werden wie er von den Acten vnd von seinen Pfarrkindern gebreuchlich vnd herkommen.

Endlich sollen sich in folgenden Fällen die Catholischen einhaltschen im Amt Schonau zwar Funeribus der Kinder Taufen vnd Copulationen, denen Closter geistlichen vnd Closter Diener zu begraben, einsegnen wollen, sie seind aber dem Fürsten poenal. beyfall vnd vorgenommen worden; Darvon ist es in jüngstern Zeiten geschehen, daß denen Closter Leuten Catholischen sonderlichen gegen abstattung

der

der Jurium Stola zu dem Evangelischen Pfarrer ostwärts hinter, dem neuen Closter Mönchenstein, sein Haus im Closter Capellan, und so gar in der Porte im Closter zu beschreiben, anzugreifen, und verübt worden. Es hat aber diese Verrichtung einer gantzen Gemeind, wobey sonderlich die Abnehmung deren Jurium Stola und dem ordentlichen Pfarrer zu Arlesheim, vor die Jura der Evangelischen Pfarrey conservirt worden, die unser Ruhen Vorfahren Herrlichkeiten der hohen Territorial Landeshoheit, bey denen immerwährenden und von Zeit zu Zeit neuen acquisitionen und Eingriffen in die Landes Landliche Obrigkeitliche Verrichtungen Mönchenstein, die Wiederstellung gethan, die dieselbe Catholicos auch von dieser Juribus Stola Loss zu machen, mithin gegen die Religions und Westphälische Friedens Schluss, die Closterliche Kirche in eine Pfarr Kirch zu verwandlen, neue Evangelische Pfarrer seine Catholische einzusetzen zu entziehen, und in Diocesi Parochia Evangelica Lasi Catholischen actus Parochiales zu verrichten, von einzubildenden muss wegen sie unter, stehen wollen, welche einzubildende Ruhe der Herrn Principalen selbsten verursachen muss, dass sie dieselbe denen Mönchenstein, die neue

Evangelischen Pfarrer zu Kommunen actus
ministeriales das ihnen Hof-Gerichts zu Prozes
sen einen gleichen Weg mit den Pfarrer sich
verstellt abzuhalten wollen, sonsten in Beim
Pfarrer abzuhalten wären.

ad C. ist von den Augustiner Closter am
No 42. Leyburg sub No 42. allerunterthänigst vorge-
stellt worden, wie daß Closter ungefehr
vor 30. Jahren, ein Filialmünster angenom-
men und eine öffentliche Schul im Closter, ohne der
selbigen Landes fürstliche Erlaubnis, für die
Catholische Einwohner der Amt Schonau
errichtet, und gehalten, und ohnerachtlich
Verbots kein Zeitlang eingestellt, immerfort
aber wieder exercirt worden.

Gestalten aber einem Landesherrn und den
Landsassen in Territorio eines Evangelischen
Landes ohne öffentliche Schulen zu errichten,
ohne Einwilligung einer Landesherrschaft und Do-
mini Territorialis, nicht gebühret, die An-
richtung solcher Schulen eines der Actui
ani Directorii, als der einzige Richter
in Causis Religionis et eorum annexis,
zwischen Evangelischen und Catholischen Reli-
gions-Verwandten, Streitig ist; so Kön-
nen Ambrecht sein sowohl Principalen dem
Closter in dieser seiner eigenwilligen Ja-
mit- ersten Eines wenigst entschuldigen, wen-
nen aber wird einen Catholischen Schoenau-

ischen

No 43.

, ihren Amts-Eingesessenen, i: diejenige
nachgesuchet, welche sich bey ihrer Reception
und Lehr Jahr Erziehung ihrer Kinder in
der Evangelischen Lehre bis zu der Kinder
Confirmation setzen, daß dann Erziehung
dieser Kinder in welcher Religion, welche sie
wollen, zu verstatten schuldig seyen, per
pactum mutuum ihnen nicht verwehret,
worinn sie ihre Kinder in der Catholischen Re-
, ligion zu erziehen, einer Visit einen
fürs- informatorem unterwürfigst Lehren, sol-
, chen nun innerhalb des Amts Schoenau
in einer Person in der Nähe befindlichen Ca-
, tholischen Lehrer suchen wollen.
Wiewohlen oben in der Vorstellung des Amt zu
Mehren, nachdem der gegenwärtigen Lehrer
d. d. 1. in der Evangelischen Pfarrey zu Ach-
, tern vorlegenen Signatum vom 1ten April
1733. einen unterschied nicht machen
wollen; Als seyen Antwortlich gnädigster
seren Principalen, ob gleich der Gegentheil
Kein rechtliches Exempel eines wirklich
vorgegangenen solchen Religions-Zwanges
anzuführen gewußt, ein mehrers der an-
, gezogenen Ursachen und des sub Num: 43.
beygelegten in der Pfarrey zu Achtern
vorhandenen Decreti, ihre Willens-Meinung
zu vernehmen gnaden, dem Innen Verlangen

43.

Gravam. V.

Ad gravam. V.

Das das Closter vnd dessen Vnderthanen vnd Mülner von zeit der Closter fundation vnd Ehrung der Müsse bis vber das hundertig, vnderschidlich von der Landts Herrlichen Jurisdition eximirt gewesen, vnd derselben keine possession vel quasi exemtionis hier für allegirn, sondern vns vber die Closterliche hoff Leute vnd Müller die Gerichtigkeit vorbehalten vnd Recht selbsten erzaigen, sie einst entbrieft, die Leute mit Steuren Frondienst vnd andern Herrigkeiten Pflichten, solches ist alles, was ad gravam. I. wormit versehung, das in Einsehung dieser Exceptionen solle dem enumeriren der vorzüglichen Jurisdictionen gemeint seyen, wie Etc. vnd Etc. vnd Etc. punct dargethan, Ist conferirens ist, dem Closter vorgehalten worden; Alldieweilen aber das Closter vor vnd vor Burgau vnderthanen, vnd dem durch Marken vnd Grenitz Bolleren, die Closterliche hoff mit Einpürgerung nicht vnderschaiden, sondern vns vnderthänig offen vnderschrift, vnd Gabe selbst Particulieren selbsteigen - mit sein Steuren Antwort vorbehalten dessen Lit. K. über-

zaigt,

...ingel, vnd wir die Clösterliche in vnd vn...
...der vnsern vorstehern vnd gotshuse
...vnd Mülen zur Contribution, vnd
...vns zur fürleihung stewr, dienst gelt,
...vns libes vnd executive vngehorsam wid...
...vnd.
...so dienet vnsern lehen herrn zur rat...
...wort, das, wir die gnaden vnsers Closters
...diesen gotshuses vnd Mülen vnsern vnd
...vnsers gotshuses gelegen vnd gerechtigkeit
...paradeis Closters vnsern, also vns die
...Closter gotshuse vnd Mülen vnd vnsern die...
...wohnern von vnsern gerechtigkeit,
...Closters vnd vnsern stewren, vnd diensten,
...welchen vber andern inhabern vnsern vnsern,
...vorstehern, nicht entzogen seyn.
...der fundation-brief sub lit: O. wird vid...
...selbs gantz eingeblasen von vnsern Gegenschreiben...
...gezogen, vnd obgleich in dieser beziehung
...vnterschrieben ist, quod fundator Robertus libe...
...ram a omni servitio absolutam hanc ab...
...batiam permanere ab archiepiscopo Moguntino obtinuerit, so wird dennoch gedachtes
...der sie mit seines sensus communis verstehen
...will, dienst nichtes, das damit nichts vn...
...vnd gesucht werde, also das der Ertz-bischof

dem Closter nicht mit seinen freyen Hufen, welches nach der Connexion mit den folgenden Worten: mortuo videlicet Loci abbate, zu ersehen ist, dieses, sondern die Pfarre mit und den Grund der in ihr befindlichen Traditionis fictitiae, mit seinen Einkünften, und rustikalen Abgaben besitzen sollen; wie solches die Worte: à robis obtinuerit gnadiglich zuverstehen. Ferner aber ertheilet gnädigst Robertus selbst seinem neuen Closter ausdrücklich die vollkommene Freyheit die jetzigen sowohl, wie selbige immer mögen zu Stande kommen, die von ihm selbst zu bestreyen nöthig waren, noch für die künftig noch zu machenden Ausgaben, und für alle andere Land-Lasten-Steuern, noch weniger aber auch die fundos novitèr acquisitos zu entrichten seyen, die einige Pfarr-Steuer, so weit mir die Pfarrliche Archival-Urkunden weisen, die die Closter-Leute selbst und Güther von Sacalis sind, gleichwie auch entrathsteuern gehen, ohne den mit dem Closter Pfarren collationirt worden sind, denn die Pfarr Klingnau Closter schon vor der Reformation der nämlichen Pfarr einverleibten immediat nicht mit

Zu

Zu wissen geschieht jedermänniglichen die Abrt
№ 44. rede sub Num. 44. Zeitlichgnedigen Herrschaft
, nungs-Brief de anno 1445. der ersamlich
geistl. Herrn Herrn von Reichenau, als der zeit
seiner des Closter anno 1441. Vorsteher
selbigen neuen Amt Schocken vor 200 fl.
von demselben rückgenommen, offgedachtem
Closter und gemeltem einen temporellen Ver-
leihung Zugestanden hat, verbis:

" also hat mir angesehen solch gemelt und
" gemeinschaft, so wir vom Gott zu dem
" obgedachten Herrn Johann Abt Abt
" zu Schocken und Convent ihm und seinen
" Convent gehörigt allen Dingen, so Lang
" die Aebte ihm seinen Namen gerechts
" mit Reichen 200 fl. wieder gegeben.

Anno 1542. Supplicirt Herr Zeitlich
№ 45. Num. 45. der Abt Johann zu Schocken der
Herrn Gerhard Philipps zu Reichenau, daß
er ihm mit der Schutzung von dem Closter
gehabt, welche in den Kriegsläuften, ihm
abgenommen gelegen Personen wieder möchte,
was aber das Closter unter dem Herrn Gerhard
i. e. im Reichenauischen i. Jahr, wollte er Abt thun,
was möglich sey.

Anno.

Anno 1555. bittet Abt und Convent von seinen
Grossen Philipp zu Hessen, daß Er seine
№46. Num: 46. ihres Stifft der ihnen abgesprochenen
100 Gulden Jährlichen 50 Gl mögten reichen
" lassen, weil sie die andern Closter-
-Güther, welche unter Hessen und Fried
gelegen seyen, wie die Territorial-Gerechtig-
keiten müssen; Anno 1615. und 1617. hat
das Closter dessen Justificiatus- in seinen
Herrschaften Archiv vorfunden, Closter da-
" mässig, daß Laufende Num: 39. die Gerech-
-tsame wie dieß jenes Hessen abgetheilet,
und sich selbiges gantz willig und offen
die gemeinste Einung gefallen lasse, wie sich dess
sal Num: 14. Laufenden Anno 1617. den 3ten №47
April von dem Abt Laurentio Kropff wie
dem Herrschaftlichen Keller solches seine Schreiben
mit. die Worte in P. No setzet:
" Bitte, wollet mir mein Quittung wegen der
" Jährlichen Gülten, und wenn ich meine alte
" die Gülten unentgeltlich und in gute Ver-
" wahrung thun, will ich mich dankbahr erzeigen
" dargegen.

1676. wurde nicht mit dem Closter Hessen,
sondern dem Convento seine selbsten von dem
Ernesti in den Hessischen eingepfarrirten

Crompach

Groppper sein Anschid hinzulegt, worzu
sowol dies Closter, als ob dies Conventa sich
insonderheit naturaliter und so stark verlegt
worden seye, vorgebracht wolte, dahingegen sich
gedachtes Closter über die vorgebliche disproportionirte Ausschreibung des Anschlags, dahingegen
wider die Concurrenz des Closters sonsten gar
nichts einzuwenden, sondern für Christ-
ung des Convent schuldigst angelobt hat.
Als demnach übrige nicht Clostern, sondern
sonst in und ausser der vorstehenden dingen,
und in die gemeinschaftlichen einzuziehen.
und alle Processen, die Hofkammer, und
Königl. Closter betreffen einstens.

Wie solches alles aus dem sub Num: 47.
beigelangenden, von dem Abt und Convent
des Stifts Gnesen Johanneo zu
Gnesen, sub prae. den 1ten April
1676. übergebenen Supplicato zu ersehen
ist; also bitten sie und zwar,
weil oben in Hinsicht in die Verzeichnüs
der Domestiquen etwas fünfte gemeldet,
und über dies Closter in dem Reichstag
gesandt, angenommen worden, Clostern nahe
dem Hertz mehr Register, worinnen
die Closterliche Höfe, Clostern, und selbst des
Conventi-Stifts, mit seinen Zugehörungen stehen.

gültig

„gülts, und Ertzney und Fürtzung gnugsam
worden, und unsere Vorfahren und wir in
folgenden Zeiten die gnedige Verstreckung
gnedig gnedigen Jure collectandi begnadet wor-
den, allein gleichwie wenn sich der Fund
mit Leuten zu Schaden, wenn nöthig sein, nor
gemeint ist, sondern damit, wo Ihro oder ihren
Subiecten freundlich nachgesehen worden, das
Closter nur seine im Amt Schonau gelegene
Höfe im Herrschaftlichen Territorio und unter
Ihrer gnedigsten Herrn Principalen obrig-
keit gelegen sind, die vermeinte Exemtion gnedig
seine Begründung hat, so muß das Closter vor
allen dingen kund und kundt werden alle seine
Güther im Amt Schonau, so lange Verfürtzen,
bis das dasselbe nicht nur eine nöthige possessio-
nem immunitatis, sondern auch den titulum hujus
immunitatis bescheinigen werde.
Nichts weniger hat vorbesagtes Closter dem
ungeachtet applicirt, nicht nur das obgemeldte
Haus, Hof und Garten gehörige Güth, sondern
auch Ihr Leute sind die Zeit, da selbiges und da-
selbst vorhin gehörten sogenannte ins Closter
gezogen, ingleichen auch auf dem Closter
Grund liegen, von alter Fürtzung und Ein-
quartirung, ausgenommen die Leute im Amt
Schonau gelegenen nunmehrige Höfe, Dörfel,
und Stroth, von der Haltung sich von dem
Herrn

Jahrs her, de facto vnd mit Recht herkommen,
vnsere Vorfahren innehabt, gegen welche
allegirte willkühr vnd vngrundtliche fürgebens ge-
meine Ordens gnädigste Herrn Principalen,
vnd wir Ihnen vnterthanige Obsequia schuldig, vns
zu Beschützung Ihrer fürstl. gerechtsamen mit
vnserm Leib zu vindiciren, sich hiermit vnderthänig
vns vorbehalten, sonderen es bey gegen vns vnd
Closter, welches vns vnd vnsern Successoribus obligen
der gegenwärtigen vngebührlichen Klage ist,
Meine Herr, sein wir vnterthänig, vnd vnderthänig
in Collationirung der übrigen Closter Höfen,
vnd Mühlen, vnd Namen, wie vns Ihnen
Lieber vnd Gnädiger Herr Vorfahren Hochmeister
Vorkommen vnd Marken, so wir wohl
Meine fürgehabt à collatio, wenn solche vns in
Substracto Vorfallen wäre, vnser Herr, vnd
vnsere schuldige Gnädige vnderthänige Obligenheit nach
Lieben, vnd wir Ihnen dabey vnsere vnsere Vor-
fahren Herr Hochmeister Gnädigen Confirmation vnd
Vorkommen Brief in Originali Viel 100. Jahr
unser Possession der Klage continuirt worden,
zu Dessen, vnd Urkund ein vberschriftliches
Exempel zu der zu Lehen, wie sie weiter
sich erstreckt vnd wenn solche die Herrschaftliche Herr-
lichkeit vnd Gerichte vns stendig, vnd so viel
weiter wir Ihnen Herr solchen Act sich Ver-
lieren, vnd zu Versicherung dieser Gerechtsame

Verleihung deßen.

Das Closter seit unerdenklichen Jahren die Possession, der Jurisdiction und Immunitäten, wie auch der Pfarr Gotteshauß, wie auch die Jurisdiction der übrigen Pfarren und Filialen, wohin sie gehören, ausgeübet, auch in mehrern Possessorien, wie auch Mandatum S. C. wordurch die Landes Herrn ihres Juris collatur. die privirt, und denen übrigen einverleibten eine neuere Last aufgelegt werde, zu reparation ihrer Pfarr Kirchen, worzu sie die Unterthanen der darzu gehörigkeit gerichtlich Actas possessorio et turbationis ausgeführt, auch eine unerhörte Sache, dann Pfarr und Unterthanen ungehorsam verharren wollen, eine Closter Frau mit Vollem fug provocirt, und die Rothwendigkeit, daß dasselbe sich unter Filialen, oder Gott Lob wo sonst das Closter, wann es dereinsten zu seiner vorhabenden Fortpflanzung gelangen, wie solches vor dem andern Catholischen Reichs Ständen ohne die mindeste Opposition gehet, derselbe incorporirt, ausgetheilten wird, seinen Gerichtlichen einkünfts zu besserem Fortkommen, und gleichmäßigen Observanz vorschreibe, wie wann

über

uber vnß vnd Closß narrata vnd
Mandatum S. C. vberschickt, Vormelden
vber, wie vns dienstes vnd vnterthenes
Ansinnens gegen seinen dienst vnd sonst,
sonderlich wo Regalien-Jurisdiction vnd Gerechtigkeit
sie interessirt, nöthig erachtet wurden,
vnd wo will vnsers die Landta Ambts-gerechtigkeit
selbst vnten dienen, so viel wir immittelst vnd
Closter von vns dependirend, vns mit denen
sub Lit. L. beygelegten vnß Closß Closter-
lichs Amtsß, vnd ohne vorher vnd Ge-
meindt mit seiner Notdürfft zu sein, ve-
gangenen Amts-Decret vom 10ten Januarij
1736. wahrend wir vns vom dem Closterlichen
Spital-Saltz gemeldten Rubrique nichts vnter-
fangen, als vns hierinnen Salz, wahrend zu
dessen immerwehrender fernöthigen Einquartie-
rung vns von Gemeinden vnd Amts schoenen
repartirt worden, nicht vnd vnd Closters Pri-
vatio, sondern vnd vnsere Gemeinden Arbeiten
vnd Fortpflanzung, folglich wie vnd vnd
Gerechtsame vnd Closter, wie es vorgegeben,
privative Zugestehen solte, vnß selbigen von vnsern
Gemeinden Kein Salz abgefolgt werden solte,
weiter nichts, als wir vnß Gutwilligkeit vnd
Fug Ehrn Amts, vnd Closter in Gastwirthen
fällen, wie vnß vns einheimbischen Pfarren vnterstehen

rüstung alle Obrigkeiten und Herrschaften zu ersetzen, und allein Fürstliche Hochheiten dieser Gemeinden schutzherrlich zu stehen, erwünscht waren Form.

Grav: VI. Ad Gravam: VI.

Wegen die Hochstiftische territorial Gerechtsame in ihrer Grenze und Erstreckung, wie auch der Beylage Num: 38. Ersichtlich wird, also in dem Amt Schonau, von Schutzvogteylichen Gerichten, im Besitz des Stifts- oder Koval Gerichten, folglich die Gerichten, wenn gegen das Closter eigenthümliche Verbrechungen ausgemacht würden, von welchen Closter zu erheben befugt, wiewohl Fraw, wegen die Verbrechtsachen wollen des Closters ohne Special Commission über selbem einige Erforschung thät, dem Closter eigenthümlich zugestanden, die Verübt Inquisition und Bestrafung, über seinen Unterthanen unbedacht dieses Recht mit?

Grav: VII. Ad Gravam: VII.

Ferners die Hochstiftische Territorial Gerechtsame vi Superioritatis territorialis et inde prono alveo promanantis Juris advocatia armata, von ersten Anbeginn her, des Erzst, des Closters, Sede abbatiali vacante, mit einer Jährlichen Verschreibung genutzet und Besitz, auch solche Gerechtsame mehr abhanden

dem

neuen Abts, so in der alten Abtey, ohne dass
sothanen Verrichtungs-Acta an und vor
sich, wie auch mündliche Aussage gestehet,
wider Contradicirt worden, ausgeübet.
Gestalten dann das Closter von in anno
1699. Laut Num. 48. beylegenden- von
demselben an das Churfürstliche Consistorium
zu Trier Churfürstl. Gnaden übergebenen-
und von der Churfürstl. Regierung mit
Intercessionalibus an die Herren Stätten- und
Amtleuthen Commendirten Ver-
zeichnus Inhalt, dann ferner, was die gra-
vamina selbst und andern zur Verthätigung
der Herrlichen gerechtsamen angebrachte
narrata betrifft, per generalia contradicirt
wird, und über die vom Convent vollzoge-
ne Abts-Wahl continuirte Verrichtung,
nichtweniger gegen das Praesidium selbst,
Protest gethan, Virtuelle das dem neuen Herrn
Abten dehrtorial-Gerechtsamen weder die von ihro
Churfürstl. Gnaden bestehende fundation des Closters
noch Absterben eines Jeweiligen Prälaten, das
Closter mit ihrem Gutbefinden zu besetzen, und
dergleichen vielmehr die zu Erwählung eines
andern Prälaten zu lassen, noch Confirma-
tion und Installirung des Abtes ihro, die
Herrlichen Gerechtsamen mit dem Rückhalt wären
abzuziehen gelegen, und dergleichen ein anderes

48.

[illegible] Kommun[illegible], mit [illegible] und
[illegible] Closter [illegible] [illegible]

Do ist [illegible] Verzeichnung solcher [illegible], von
Closter [illegible], [illegible] [illegible], [illegible] [illegible],
solches in [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] advocatos
[illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] Patronis
[illegible] Closters [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], sondern [illegible] [illegible] und
officiers, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] willig [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

vnd vns gelegenheit eine Kutsche mit
fleiss, damit sie sich verfahren können, oder
vnd durch vnd fleisses, vor Gott, oder vnd
sich wendt, wie vnsers vnd Closters vns fug-
lichsten scheine, vnd vns mit Gott vnd Ehren
eine solche Meyerey vnd. Abermahl soll
vnsern Herrn abermahls eine Kutzen, Ge-
schirr vnd aber eine Ehrentuchen oder
wie vor Ross vns gebrauchen diesen oder
andern vns dazu bequem machen möge, da-
neben Hafer vor gaben, vnd den Knecht
mit Gott vnd Mund eine solche Meyerey, vnd
falls es aber vns den Knecht Essen lassen
solte, vns sie nicht vnser, als Hafer, gemüss,
vnd Kutz vor sie kommen, solle Herrn Z.
Meyerey Stein vns dessen statt ihre gegeben
werden. Ihr Lieutenant wird neben da-
neben Verbleibenen Conventualen, sie Verstands
eines also zu verhalten wissen, damit sie
neben einer Klag sein, denn von Prior
vnd Convent allbereits sehr beschwerlich über
den grossen vnkosten gehalten worden, dero-
wegen es diesem also nicht kommen wissen
wird.
Ob vnd gleich diese Ordonnantz dass allen
sinnen nachgelebt sollen oder so wohl Probs-
tall wenden können, als diesselbe dass da-
neben sie Einkünfften Sedis Vacantiæ, also
Auswärts gedachten seinen Principalen vnd

dero

Dero Jetzo Verfolgter in Ihre Regierung
wohlgefallen Zur Nachl Vorgeschrieben Wor-
den wurde.

Instrum. Pac. Osnabrug. art. V.
§. 46. Si alicubi etiam &c.

So hat Mann Ihro Closter Jungfrauen Lay
Vicarium der Prälatur anno 1705. Ertheilt die
No 50. Lade Num. 50. Den Rüssig weiter nicht
als Brod und Wein zu reichen Befehl, als aber
die Ertheil-Jurisdictz indulgentz und Recht
sicht der Ihnen Vorigen Vorstellen anno
1720. und 1733. noch weiter gienge, und
sich nicht so weit erstreckt, als Ihnen Rüs-
sig und Lind und Brod zu geben wäre,
so regulo sich erbrennet, Ihro Ihnen solche Gun-
sti und besonders Ertheilung, worinn
unter Andächtigen und Catholischen in ihrer
Form und Devotion, gegen ihro Ertheilt
gestellt und verwendet werden, die Clo-
ster-Nönne dürfen und so Ihnen Ertheil-
den, als sie nun ihro Ihren Ertheilt
und Patronis, und ihnen Ihro Brod nicht zu
Wein zu geben, verstanden, so wolle ihro Ihr
Ertheilten Wein Closter und nicht in
Closter Verstehen, somit Anworlich ihnen
sonn Principalen nicht Ihro Ertheilungs-Jus
selbsten zu Verzichen, verminderen und geben
als ob Ihnen Ihro Ihl noch mehrers zu

selben

„Jarlaw worden, Fürstlich Vorgeben Vorstehen
Sie sein und die gnädige Zeit über Erhaltung
N. gehörige Klostern Specificationes de anno
1726. et 1733. und Anzeigung, wie Viel und
Welche Vorgaben so gleich offenbahr wer-
„den möchte, zu producieren sich gehorsamst 51. 52.
Jarlaw, so wurde selbige Sub Num: 51. et 52.
zu des Gegnatheils Verständnis Beigelegt,
Viel und wie in unserem zu ersehen ist,
wie Fürstlich der Ehr- Fürstlichen, so
viel der Ehrl- der Selbsten, wie
allezeit gewöhnlich gewesen, und Decori und
ruhmen Ursachen selber, in einer absonder-
lichen Fürstlichen Jagd commandirten Militz, wie-
„der übrigen zweyen Zeit, zu Verrichtung des
Closters maystatisch und S. Herrn, nebst
einem Officier ins Closter gelegen, dann sel-
„ben à portiori nur vier und Zwey, wofür
Herrn Abt und Convent Ehrl- Militz
und Fürstlich Jarlaw Herrn, gnädigst, und
ehe die Fürstl. Herrn Abts und Convents
gnädigst und Vortheils willen, sondern viel-
„mehr mit der Territorial Jurisdiction, und
der ihnen Verwandtschaft, welche in so gerin-
„gen Anzahl ins Closter gelassen worden,
ehe und ohne Verletzung des Endzwecks, nehm-
„lich der Conservation dero Jurisdictionen
Herrn, und Vornehmlich so wohl der fürsorgl.

von einem, welcher die im Closter selbst
allwo zu einer solchen Zeit unter denen
Mönchen die Virgines und der Kirchen
Vorsteher eine Stunde Discurs treffen
rüsch zu Zeiten unter denselben und den
Fremdlingen Gespräch eine große Licentz
passirt, und immer möglich gewesen.
Wenn nun von der Herberg, wobey
sich verschiedene Gesellschafften und Prälaten
befunden, die Uhr bis 10. Uhr
Morgen stehen blieb, und solchen, wie es
Militair-Gebrauch ist, ein Tambour und
Fünf Pfeiffer beygegeben, eine halbe
und eine Viertel Stund Spiel gemacht wird,
so [illegible] gleichwohl die Mönch weder so
gern wild, noch von einigen heiligen
ihren Observantien, so sich einzugewehnen seyn,
weg sie dann der Fall einer Frommel und
einer Pfeiffe verursacht, oder gedungen
worden möchte, indem sie, wie von Fürsten
der Fürstlichen Gesellschafft einzuladen, die die
Countery um Jacobi nächstkommende Closterleute
Reinforce, zu welcher dies Closter, indem
eine große Menge allerley durch Volck
sonderlich zu diesen weiß, sowohl mit Messe da-
ben aufgenommen, aber mitten in einem
Lauf Meinem dieses Gottes-Dienstes die Thore
mit Pressen und Prügeln, Pfeifen und Trumpe-

ten

inter den Gotteshäusern von unserer Stadt
allerhand Zwistigkeiten, und insbesondere
, und insonderheit wegen der Quart-Predigten,
vorhergehabt, und offters mit blutigen Köp-
fen hinaus gangen worden, welches Ursach,
Landmann und Predicanten Besoldung, und die
Closter Geistliche ihren Unterhalt haben,
dieses wohl einen Vernünftigen ungereimt angesehen
mögen, als wann der Herr der Quart Predi-
ger und Frau-Münsterer abzuschaffen, und
einen Herr- Prediger, oder wann vier
Pfarr der Kirchen Dienern, drey Herren und
Closter der Catholischen Clöstern, und drey
Gesandten Herren, welche und drey grosse Städte
Stimmen haben, welches dann 12. geistliche Closter-
Herren ausmachen würden in den Closter Hof,
oder einen Herr allemahl nach Augspurg
wir, dannenhero gefolgen würden, und also
der Comment, die aber drey Herren niemahl
oder 2 Mann nicht beysammen wären, hinzuzusetzen
seye, sie müsten sich dann damit zu vergleichen
Gelegenheit haben, quod dubii ex re qualibet non
solum bonus odor, sed gratus etiam dilucidi
tur.

Dieses Buch will unsere sie hierbey nicht länger
aufhalten, sondern Verfasser, als sie die Ab-
setzungs-Kosten in anno 1720. und auch

26. & 27. alb. und darüber de anno 1733. und rest 31. & 20 alb. Dahingegen mit sich dasjenige einzurechnen, was [illegible] in 20. und 30. jahren vom Cammeramt gelten und entrichtet worden, als das Closter darüber die ordinaire rechnung zu thun, weil ein verwalter sich, was das jährliche gefälle betrifft, von jahren zu jahren, als dasselbe gezogen worden, erkundigen, auch die gemeine Ausgab und Einnahm verzeichnen wollen, welche einem Land- und Hausknecht, dann die Erhaltung seines eigenen Closters betrifft, ausgeben ist, dergleichen vorfallenheiten zu observiren, und immer möglichst, mit gleicher ordentlichkeit, aber mit mehrer einfachheit, wird, und das gemeine Volk zu unterthanen, vom gerichtszwang nicht eingetrieben, als sich die Reichsritterschaftliche Commissarii ehemahlen darüber klagte, in das Ober-Zimmer einzutretten, und dergleichen zu verhinderungen der canonischen Statuten, die eingeführte innordnungen ändern wollten;

item ob zwar sonsten das gemeine Aufstehen wie

vnd Eingriff vnd verstörung der Vorigen
Ihrer Kayserlichen Regalien vnd Rechten
über vnd Closter im 3ten punct gnugsam
vnderthänigst vorbracht worden, Vermög
gnedigster Resolution, vnd sonder
gnedigsten befehlen, Ihre Kay: May: Klöster
sonderlichen, vnd vor andern dem Vorgenanten Abbt Closter
Ihren, seinen Commissarios collationi votorum
beyzusetzen, vnd sonsten vnd allen dem
jenigen zu thun, Ihr vnd Ihrer Kay: May: selbst Re-
gierung vnd dero selben eingeraumbt sind, alles
Ihres vnd Ihrer Kay: May: Closter gerechtsame vnd alles
Ihres vnd Ihrer Kay: May: Closter gerechtsame vnd alles
ist das vnser nächste vnd gnädigste vorgünsti-
gung, vnd sollen Commissarij sich dessen
vnd Ihrer Kay: May: Closter einiges vnord-
nungen vnterstehen, Viel weniger
ist der selben Closter, so offt vnserthalben
vnd die vorgenante geistliche Stift vnd Klöster
nicht offenbahre in die Harr, sondern sich
vnser vnd Ihrer Kay: May: vnd vnd Ihrer
regierung beyrad, alles vnterthänigst vnd gehorsamb
abzugehen.

Grav: VIII. Ad gravam: VIII.

Gesatt Ihres Closter in seiner Rüstfertigung
punct 8 so viel, Ihr es vor seinen Territorial
superiorität Ihres Ihrer, Klöster in der Vogtey,
oder vnd Ihrer Schoran zu thun, vnd
seinen vnterthanen zu verbiethen, warnach

nicht, als wann Vorsorg bey dem Closter
und Conclas inrichtung stehet, und solcher er-
theilet werden, zugeben will.
Allermassen aber dieser sonst ungereimb-
te und bösen Zuspruch nicht weiter nicht,
als mit des verstorbenen Inhalt Vorgeben, die
unsrigen die gnadige Vorsorg, oder des Land
Schaden, und Vorth, oder wie es unser Ge-
wissig zuzumessen Abschied heissen soll, und
Closter Hofstatt, gebraucht, so wir dessen sich
gebrig im geringsten nicht zuversehen, noch
weniger zu Ehrenkrenkung des Landts dergleich-
en Frevel zu Gemüth ziehen, dieses calumnian-
tischen Zumöthigung Glauben nicht geben,
sondern, darbey aber alle unbillige Sach-
sachen vorbehalten.

grav: IX. Ad gravam: IX: und XI.
und XI.

Wegen die Closter Gerichtung des Ch: C:
R: R: S: T: U: W: als solche zu erkundigen,
welche die Gerichtspflichtige Bürger-Klagen zu-
stehen sollen, zugezogen, es ist aber die
nothwendigkeit dieser vergleichen, theils wo-
und vor sie selbsten, theils in Absicht auf
den damit durchaus Vorfallenden Gebrauch
Alters, besonders aber ad grav: I. in
mehrerm dis- und zugesetzt worden.

Ad

Grav: X. Ad Gravam: X.

Soll zwar Vorwendt die Ordinarie Einsetzung von dem Ersten Meister für die Pfarren zu Ochsenhausen, die von Kayserl. Majestät zu authorisiren seyen, und für dem Herrn Prälaten zu Schoenau, als Patrono Ecclesiæ, und für denen Einsetzungs-Senioribus die Installation des Pfarrers rc. thun, allerdings abgelangt worden seyen, als wird Anno 1706. der nemliche Abt zu Schoenau sich unterfangen, die Einsetzung von selbigem Jahr an dem Pfarrer Amt, für sein eigenmächtig abzuthun, und mit denen Pfarrern nicht die mindeste Handlung, weil selbiger nicht von ihm praesentirt, sondern von der Herrschaft, viel weniger angenommen worden, dessen Einsetzung derselbe nicht nur verrichten wollen, wäre nichts billiger, als weiter nichts übrig, als daß nunmehro der Pfarrer die Einsetzung von dem Dreyherrischen Prälaten absolviren müsse. Ob nun gleichwohl dem Prälaten, als der in anno Petitorio dieser Einsetzung obmächtig beygetretten, zu erweisen, wurde selbem schwer fallen, so wollen doch Ihro Churfürstl. Gnaden gnädigst Ihre Principales, den Herrn Abt zu Schoenau, daß er seine Pfarrer, als

Patronus Ecclesiæ Primus Immunitas- Pa-
rochus Subordinatus Exhibitiones variæ, Pa-
rochus servus, und Jus Primariæ circa
Clerum, ratione Primi Loci Primi ingres-
sus Particip. Visitationis Examinis, und
Contributionem Stipendiorum Vicarii
selbsten zu bestellen, Vicarii Examinis
selben und Parochi Mercy Zu bestellen
und Primi Instituti gehört.
Decanatus urbis ist Primi Closter in Viadrina
Ecclesia Cathedr. Loci Primi Erz-Bischoff
Stand und seinem Archidiacono in anno 17
Decano Primo Vicarium, Jura Ordinis sind
Rechten cum aperta archidiaconi und Chris-
tus Zu bestellen, Examinis, Ordinum
Des Erz-Bischöffliche seits, und Jus Episcopa-
libus Decanum Vicarium und Circa gewöhn-
liche Visitation so lange und sich bestellen wird
Primi, bis nach der Reformation, Sublato Jur.
Diocesano Jacivirendi, sollemni Jus episcopi
in seinem gewöhnl. Ambitu, Seilicet in omni-
bus, qua sunt ordinis, Regio Diocesano
Jurisdictionis Ecclesiastica, nicht Die gewöhn-
liche des Archidiaconi Primi Respectiv
territorial-gerichtliche Visitationen Zu
stellen und Visitiren per Testimonium

Paris

Casus Osnabrugensis vndervnd Vrsinus
beschüttigt worden sein, nichts gebürt den
Closter sow den Jure Episcopali übrall
gar nichts.

Alsdenn wirdt Jedermans Vrsl Principal bey
Vorfallenden Pinsen- und Ehren-Sachen, wie Vrsl Closter die Sach-Walter
sein, wie Vrsl Closter die Sach-Walter gar
Verdient, so Verdenen Auch Vrsl Principalen den gar wenig Ehre,
sigenen Interesse selber, nicht Pinsen-
und Ehren gebürden nicht recht Obligt, so
wenig, Vrsl Landsherrlich Principal Jemandten sie
Vielweniger sie seine Sachen, sow nicht, wenn
es Vrsl nützlichen zu verrichten were
solte, Vrsl Altzeit gern sein wollen.

Zu den gravamine XII. wirdt der Ge-
genTheil, das Vrsl sow gering zu respectirung
eines Mandati etc. seye, wenn die neuen
Reichstäg Actus Corporis, welche Vol 10.
20. und mehrern Jahren in gehalt der den
Vielen Salvis nicht genugsahmen Juribus
Territorialibus gehabt worden, für actus
turbativi nicht gegeben werden, es Verhoffet
sich, das alle unter- nöthige Clösterliche
Certamina amicabilia nicht gehandelt
werden ist, wenn es dem Gegentheil Verdrüßlich
zu seinen Belieben setzte, das Vrsl seine
Rechte dem Churfürstlichen Closter die

Exemtion und immunität nicht im Geth
Vergeben, oder etwa gegen ein Buch
geld, wie es mit dem Stuer Acker bewandt
gewesen, unterstehen wollen, wozu sie sich aber
gegen das Closter nimmermehr die
geringste Befugnuß anmaßen können.
Ferner werden die Herr Mitgesandte und
Herr Principal Intercessions-Schreiben beygefü
get, die aber bemeldt ihre abschrifftliche Com
munen seyen, und im §. 13. folget, die
Conclusion, die aber ex falsis præmissis, nur
wenig schlüßig ist, und nicht die mindeste
application findet.

Closter exhibit. sub præs. d. 20. nov. 1748.

Und 2do Closterliche Exhibitum sub præsentato
den 20ten Novemb. 1748. beygebracht, unter
der Closterliche Fisci-Actor vermeine einen
gerichtlichen scharffen Grund Closter und Stra
ßburgischer exagerationen von ungleichem
gerd Land- Grund Gerechtigkeiten
gungen, die sich in seinem Gedancken
von dem Verwalter Closter, von seinem Ab
gesandten Herrn, fortwährig zu erzeigen, und
vermeint sich seiner Anbringungs Gerechtsame
desto zu versichern habe;
Allein solte der gütige Herr, der sich wird
von dem Closter zu seinen Herrn machen, seine
Principalen nimmehr belügen, und sagen,

oder

oder sonst, wie sonsten einer ehrbaren
sie leben, einer Arzt einen Apoth.
haben und fleissiges Ingesinde hier-
hin Mittel ins künftig verordnen, die
solchen Ihnen nicht alle eines und ins gemein
fürzuträglich wären, so wäre es sich mit solch
Ihrem nöthigen Gerathen nicht weiter zu
ihnen, sondern sich über den gütlichen Abst.
seines nichts Closters solches erbieten, die
doch eben nicht von ihnen wünschen, dass
sie gleichfalls Mönch oder einer Ehrsamen
Gemeinschaft gehalten würden, sich allgemein
eines Gottseligen Wandels befleissigen,
und einer ernstlichen Gebett der Unterhaltung,
welchen sie in der Mitte des 12ten Seculi
dem Jungfrauen Nonnen-Closter, als Abb.
tissin oder Meisterin nützlich fürgestanden,
einer Frauen Elisabeth, eines Gebrüder und
Ihrer Ueberbringung unter sie Allegirtes Closter
Gerichtet worden, so wohl ihnen, als dem
Allegirten Mönch-Closter, keines wegs
als seine solche der von einer Ehrsamen Regierung
gesandschaften Unterd Ihrem Ihnen von An-
fang der Fundation solches Closters fürgeschrie-
benen Ordnungen einer administrirten Geistli-
chen Justiz, sondern als seiner gemeinen
Christ Gottes über das ärgerliche Leben der
Religiosen, Verletzung Ihres Gelübdes, und nicht

dienen Zeitnen Zurückhalten selben möchten.
Fragen Wenn über einen Examen
und Prüfungs-Zeugnüssen Herkommen,
welche Rubriken gewöhnlich seyen Principa-
len für solchen abgehaltene Lehr- und Gesel-
len Zeit gelegt werden wollen, so be-
ziehet sich derselbe auf obberührte ältere
angeführte Lehrs Ordnungen. Ad Art. C. C.
und D. D. Da unter ist ein sehr abkömmliches
Mittel, und obgemeldtes Notariats-
Instrument, über die gesetzte von 36. Jah-
ren und Antworten, welches Zwischen dem
Herr Instrumenten einhältigen Notario Walter
und dem Fähnrich Lentz, in Ansehung
Lossprechung gefertigt seyn soll.
Wenn Herr dem Fähnrich Schreiber Vermahnung,
und ist Endlich der Antworten in der Mey-
nung in dem Instrumento eingetragen sind
nicht gegründig, so gestehet Herr, daß dieses
Notarius mit 2. andern Männern und dem
Vater Müller, und dem Closter, nichts
daß ihnen gewachsen, und daß einem Glie-
Ehlein über unnöthige Closterliche Verfah-
rungen, mit übertreibung derenen indi-
rekten Dingen, welche eingebracht discurirt,
und mit ihnen abgehandelt worden, daß er,
daß zuerst oder Fertz gewachsen, und wenn die
Leute eigentlich gewollt fürben, nicht gewüsst

Er

Es sey ihnen ferner zu weiterer überlegung
überlassen, ob es nicht möglich sey, das
dieses Notarial- instrument dergestalt in
eine ferner instrumenta zerfällt gemacht wer-
den kann, damit einem jeden, der nur
sein gerade Theil dem Kloster gerecht,
oder in sein Gerichtszwang gehörig, eine Copia,
coll. Volori seine das Instrument nichts angehet,
gelassen werden, 36. Jungen, und die streitige
Compromiss-punkten antworten in ihren Büchern
respective in einer eine das Gerichtszwang betrift,
in das Kloster Jungen, einer übrige aber in
corrupte & integralibus zu Fürstin Jungen
Commun; da nun durch das Gerichtszwang antwor-
ten die streitige Compromissirung des
facti bewiesen, so stellen unsern Zuversicht zu
allerhöchster Ermessung, ob nun die wir
durch dieses Notariato-Instrument zu resol-
viren sey möchte; Allein wenn eine dieses
Gerichtszwang, welcher sonst gänzlich dem Kloster gerich-
tig bewand zugehören, dem Herren zu Oberthor
neben, mit welchem es eine Data in einem
weitläuftigen Process verwickelt ist, sehr ge-
fährlich ist, in discursu familiari etwas dieses
nicht, was das Instrument begreift, gemeldet
haben solte; so findet Herren Jedermann nicht,
wie das Kloster selbst gebührlich meritum, dem
alterwenigsten eben, wie es alle angehörige

Sanct Antonii Eremiten Ordens Brüder
den, welche solches und die Ingressen
den von dem Closter nicht die mindeste A
Frage gethan, auch die Fundation Stiftbrief und
Antonii Eremiten Ordens Brüder
dargen, oder die Gradationes, wobey die 13
Capitul genau Haupt- und Unterschiedlich
ist, die Regul 31. 32. 33. und 34. aber Prior
antworten verbunden sind, von passiven Ju
passiven nicht genau zu unterscheiden, und
damit zu gelangen unnöthig nur einige von
dienstbaren Antheil zu geben, damit die Er
klärung, daß sie nicht über die jetzige Zahl
dasige Conventualen setzen, das Closter und
seine Possessiones zu retten die schuldige Sa
Hilfungen und Hergebrachte praestandia in Cas
Mora, nur Heilsame Fundations-Mittel
anzuführen, im fall, die das Closter und
seine Gebäude und setzen die Abänderungen nöthig
wendig reinigen, die gehörige Verbesserungen, und
Ihrer Ehrwürden ordnung gelaben wollen, solchige
dann ordnungs-mäßige Anstalt für Hilfedig
keit anzuführen, und vernehmen die dann
übersendet nur gleich und unfehlbarlich zu
Gebühr zu administriren.

Setzen und die unbrüchige und nicht Closter
Knechte, dann eingegangenen Amts- Verrich

und

ungs, gegen Ordnung und alle Vernunft, und
dem armen Closter Gnadenstift willen,
oder in Abschied ihrem Amts-Verschaffen, sind
worden zu thun, sie thun solten, welches sie
schuldig seitten seinen Konnen, die unsere
und dasige Meyer und Vier-Höfen gehörig,
so sind mit allem Fleiß gezeichnet worden, sind
worden der Closter-Pässen, dem einen gewesenen
Vorsteher nach, die abgestorbte Stein-Hauffen
übersehen, und in die gesetzte Ordnung, die
welche wenn sie nicht von diese und sonderlich
denen fürlichen Herrn-Commissarien müssen einlösung.
diese Zeit geschätzt worden, schuldigen worden
dreyhundert Kronen, sowohl Silberne und total
dem und sind verzehrliche Ehren-Verehrung
empfangen und, darinnen, so dieser mit sind
die Herrn Abte starke verschuldet, und selbigen
mittels Abtragung der 4. und sechzig Pässe
wollen Gulden 22. Meldung thut, billig sonders
getrieben worden, und ist die sehr dürftig sonn.
schaftliche Jurisdiction, wenn solche, die es schuldig,
das Klagenen Closter wiederzugewinnen wollte, da.
mits obrig so streitlich demonstrirt worden, dass
etwas weiters allesamt darzu zu thun, und dann
übersehen sagen könne.

Ist nunn aber Closterlicher seits das Inhalts
in Canto nicht gestrenglich, oder Hauptsumt, das

Amt zu Bessingen in Modo zu thun gestatten
so gebraucht dem Closter sich desselben darzu
und zum Brennen zu melden, die ihnen
wenn der Forst nicht zureichet, die
Förster nur Forsten nicht nur Brennholz ge-
geben werden sollen, sondern denen gegen die
Forsten Besitzungen einige nur, die Gegen-
gaben übergeben werden wird.

Des Fantam Quest: 5. setzt das Closter ganz dem
Amt Bessingen zu übertragen, denen die Gemein-
den dem dasigen Closter sollen zu Dienst und
Frohn thun, das die nirgend Dienst-Gelt, noch
Quest: 34. Meldung thut, darüber, wo die
Holtzigung in ihren Abteilungen geschehen, sol-
len die Beamten, wie denn dasigen Orts in das Clo-
sterische Abteilungen sehen müssen, die
Leuten vor so genannte Abholzung ein
gemeines Brenn-Holtz, dem Convent selbs
und denen Abteilungen der Orthschaften nur
Holtzigung und Trift per modum Servitutis
Pflicht, denen Eigenthum des Holtzes, und den
Gemeinden und Particulairen selbs verbleiben
Gelt aber nichts gebühren, so sind die Diffe-
renz, wie denn die Differenz in Quest: 17. und die Irrun-
gen zwischen dem Closter und dem Closter
in Quest: 18. und 19. wie denn die Zwistigkeit
in Quest: 30. darüber selbe Dienst, die Caverlets
gnädigste Herrschaften weiter nicht angehen, als

des

verst sie dem Gegentheil, dem sie schuldig,
worum er sich rechtens beklagen könne.
Ob sonderliche Gebiet, Administration zu
haben, schuldig sind, als setzt sich also das
Closter Bordesholm mit seiner Clerisey für
allen Dingen dagegen zum Recht zu stehen
gewillet, und mit Vorgehen dem Theil in Klagestücken abgetreten da-
von gangen, Fürnehmlich per factum cum
Ehren Hirtz Marx zu wenden, billig
stehen sollen, Vermeinen das Closter
sich von der fürstlichen Obrigkeit des G. Mehr
Herrn und L. Herrn sind, wovon in quest.
12. etwas fürkommt, und obrn ad gra-
vamen IV. in mehrern gehandelt wor-
den, de facto nicht stehe mehrn Raum.
So sind dem die Closterliche Hofe-Leute
im Amt Schaenau, weil sie, wie obrn ad
idem gravamen IV. in mehrern rühret
worden, intra fines Parochiæ Evan-
gelicæ wohnen, woselbst sie, und zwar die
Altenauer- und Lizgoner Hufen einge-
hoben sind, schuldig, nicht nur den Pfar-
rer die Altenauer die jura Stolæ zu geben,
sondern sich mehrn dem Kirchen gehorsam,
und Vermöge gemeinen Kirchen-Rechts

die Curiam und Evolsen Closter-Hoff
Jenn Hilsheim- Dei Concurrirend, und
den Hof und Glockhaw-Hoff, wolchen uns
rer Beylage No. 24. ad Interr. 10. Kein
einiger eingezogen und Eingehaben
, und weis ist, entrichten, und als unter-
, thenen erst den fürstlichen Gerichts- und
Obrigkeits-Zügen, worüber Zeugliche die Vol
, lerey-Ordnungen von denen Beamten
Vorbeurtheilt werden, erfinden, die solche
alles ab antiquo hergebracht, und
, so die eingesessene Billig Jedt Gebüh
rens weltliche Mittel angehalten, und
dies Inventarium über die ausstehen de
, den Closter Hoff Verstorbenen hoffmans Hab
, schafft, mit allem Fleiß von den Hoff
, jenen Ober- und Hilfsjenen genommen wor
, den, und werden nicht diesen Hoff, wo
sonst wo das Closter eine Jurisdiction
hergebracht hat. Als aber das Closter
in Quast. 21. vorgiebt will, als ob das
Stadtvogt hoffmans-Hoff, wegen seiner
Vorhergehabten 8. Mes Hofen pro Juribus
Parochi, und Sitz und Stimm in Gemein Versam
, lung gehörigen Proclamations- und
Copulations-Gebühr abgenommen worden,

so

so soll dem Closter, worum es dieses
angeführtes factum bey dem Rechten
diesen Streits Punctlichen zu eingang
verificiren wird, der Raum, welche dem
solchem angeführten Excess Jhrer Herren, des
Capitum vnd Jhtiel obsequiosorum nicht
vor stalt ergehet worden.
Was aber das Instrumentum Notariale
sub Lit. B. D. anbetrifft, so ist es allerdings
wie Raum, dey, worum sich das factum,
wie die obgesetzten in diesem Instru-
ment aufgeführten Umstände ergeben, han-
delt, sie diesem Raumute Adelsorder
Grundherr- dantzig, posito, dey sie eine
für Verurtheilung dey einer ungleich geführt
führen, dennoch sie dem Closter- für-
gehen gründlich einer Rechtlich Vorgriffen sey.
Ob nun gleich Authorität gnädigste sonne
Principalen sothanem Instrument, wie es in dem
Instrumento fürgetragen wird, Raum vor-
gen billigen, dem Raum jetzigen Zeitumbe
nachzusetzen nicht genugsam sind, so er-
fordert es gleichwohlen die Erste Grund-
regul, eines Rechtlichen Verfahrens, dey
der andern Theil Jemand von allen
Dingen gehört, einer Sache nicht eine

soll derselbe das Jahr hindurch
gehalten, nicht abgestandig
seyn solte, ein Legatus ad latus
darüber ernennet werde.

Wannenhero dann das Closter seine
Bitte zu Anstellung des Abtes des
Amts zu Herstell zu verrichten hat, wo
demselben nach richtig Documenten
gehabt, nicht nur Fürstliche Satisfaction
angesonnen, sondern vielmehr Forderung
der Visitation stracks dictirt worden wird.

Clöster exhibita 6. April 1750.

Endlich ist das Allgemeine Closter Sub
prae= 6ten April 1750. eine so rubri-
cirte allerunterthänigste Vorstellung
immer continuirten höchst Fürstlichen
Abtes Herrn Herrn Bruno
übergeben, und vermeinen, wann man
das inzwischen von der Calixtiner und
Herrnhuter entblößte Ort- Gezänck
von gerade nach Vorstehenden
gründlichen einstücken und ruhigen
Fortgang des Closters,
und zu erwarten habenden Vorth-
lichen Seegen erleichtern Gewerbschaft
des Closters so wohl einer Beantwortung
sey.

schwierig übergeht, die Gerichtsbarkeit
der Zuständigkeit über das Verhalten
gewöhnlichen seiner Principalen der
ganzen Führung Polizeiung der Kirchen-
gäste, wie auch das in der Erhaltung
Ruhe, Scandalosen und Anstö-
ßigen Aufenthalt des Paters Rektors
des Klösterlichen Advocatie-Dikasterium,
wie denn hiermit beschieht, für dessen
Verlassen weltlichen Absendung vorbehält,
dannenhero der Erhaltung ruhigen
Klugheit nugebrecht wurden, (a) daß Kloster
wurde in seiner Kirchen-Gemeinschaft-
Gerichtsbarkeit verbleibt, b) sei und Glocken
Ton der Klösterlichen exemten
Hof-Kirchen, und die Zeug und Kir-
chen-impostern der Absterbung
und Absolution, Gerichtlich gerichtet etc.
gehört, c) die Kirch-verrichtungs-
Aufklungen der Kloster Kirchen
Pfarrlich wegen Versehung S. Sakramenten etc.
zu thun, etc. d) seyen die Patres des
Kloster selbst der Kirchen Lasten,

punkto

puncto remunerationis 10. ℔ Thlr.
Lingua, 6. Historia à 40. ℔ nach Mittel
zuerkannt worden. Welche Thlr. –
den denen mit den Versprechungs
worten wollen, wird der Pater Pre-
cor in Bischöfen meine Notarij, von
dem Schultheiß Palatz in meinem ver-
geschlossenen Gewölb erfragen,
und daselbe gelöhnet haben soll.

" Der Thomas Birkhart, als
" ein ungesetzter in Diensten
" Jesu, des guten Patrons Je-
" sidi, wurde quoad a: ch b.
" als von der Herrschaft man-
" datirt, Fabeln ihme Lebens-
" haben, als geringe nicht Ver-
" " haben darf, wie Commedi
" und Tragedi, wie auch
" Jetzt eine in der Vorstadt
" reciret; Es wäre notorium,

Wer

" vers Gaistlichen sand Pro-
" lat die Obrist- Lieyn
" ynsolum annè, wie dan
" Obrist sar, nimm-
" wo wurd alles ausar-
" ten, die einzelbesoldt, die
" Aeltesten vorgenommen
" Jsonnen sagen dan
" ynsonen ernst Mästen
" ynsolsoldt, wird zu viel,
" yanzen ummerschis 10 ℔
" 40 ℔ im Obrist vorz
" Feuerwerk, aber viel
" weiber, weiber Vorschis
" yz vorgenommen
" 16. Fuß schmeckt sich
" Vorgeblichen ausser
" Obrist schalten, sondern
" sie Vermeinen zu Triplo
" ausser yanz Feindt.

Item so Fälschen Obrist

nichts

will.

„will, wir uns der bilder, wo unser Icon Beatissima inaurata olim miraculis celebris, ad welches seine zuneigung wegen andenken mit den alten Prelatischen abgemahlen „klagen reapplicirt wenden könten „aber jnder that, were er wolte

Ihro nun nunmehr Pater Keller contra hac et quaecunque praejudicia solemniter protestirt hat.

Die übrige wäsche mag nun zwischen dem alten schulcheiss Semenick von Rinsler, und dem schulcheiss Lautz, welch der Notarius, der zwar die gedancken der sachen, wie ex verbis ad attentata alludens, schimt, zu machen, dabey aber, wie auch dem sehr unförmlich Instrument zu sehen ist, nun nunmehro thun und wan seinem wohlen ad libitum alterando protestans g. recessi zu glauben, und nicht etwa ad libitum, potando protestans, recessi zu haben ist, genug sachen nun mag, standinum nicht, dass man sich mit einander hin wegen, gemeinen dem Notario etwas thun regnet. Nun hat zwar der schulcheiss Lautz in seinem letzten den 28. 7bris 1750. von Russbachischen ohne schultheissen Petsch zu Rinsler angestellten Augenschein vorgenommenen augenblicken dieses streits gelangen, streits ganz anderes aufgenommen, und glaubig kennen, dass zur zeit als dieser Notarius und der Pater Cellerer bey schultheiss Rinsler gefunden, und sie in guter nachbarschaft ein glas wein miteinander

Nun wären wir mit der Kirchen zu Lissow
Jetzo gekommen, daß solche altares und bau,
fälligkeit selben von abständlichen ursachen
herrühren, und dessen schuld gemeinde
zu nun von gottes dienst nicht wenig gehalten
werden könte, dannenhero das Closter
von der nothwendigkeit des baues vermeinet be,
freyet ist, und zu anschaffung des kostens
von dem benachbarten zu Kussow anhero
des kirchspiels nimmermehr werden, daß
aber gedachtes Closter sich auf solche behaup-
tung und unbefugte praetension mit
keiner antwort lenger abgelassen, gegen an-
sonsten abermahl, daß wir zu fortset-
zung des baues kostens nicht schaden den nächsten
gläubigern und der kirchspiel nutzbaren
sorge soll, oft gedachtes Closter dienethalben
nächstens gnädigst zu belangen, also brauchet
wir zwar annoch auf rechtliche behandlung dieser
sache, und denen nachfolgenden rechtlichen
urtheil, in wie weit das Closter, sothanen kosten
zu tragen schuldig sey, als dann, wo etwas
von altem nicht vor das Kirchen saraij verbauet
und zu fortsetzung und bau tragen beytrag angewen,
det werden sey solte, wollen doch dato nichts be-
kannt ist, solches dem Closter, wenn wir zu dem onere
aedificandi condemniret werden solte, an seinem beg-
trag nach dem canone, wie der alte riss, und sich
aufweisen kann nichtlich einen schilling frei, als nur
rem, quae ad extra concernit destinationem non rei
pii, zu reflectiren genöthigt werden müssen, müssen

Inn sal des Closter gegen aufhebung der
Kirchen Capitalien, welche das Kirchspiel in do
frangenti zu haltung der diener, und zwar
mit konbsall gründ anstands an das Closter
mit landesfürstlicher bewilligung angewiesen
sal, nichts zu stehen, dass sie sich in die d
rection des bau wesens gar nicht mischen.
Item die monumenta, bilder, und des Pala
tischen staggen anbelangt, wovon das inventa
tarial instrument etwas, jedoch ohne das man
dennoch nicht verstand unterlassen, gedenkt
haben, sie bey zu behaltung der kirchen
weil solche sach nicht in jemands lust stehen
können, abzuthun wandern müssen, und
sind auf nos sonderen, es stehet auch dem
Closter frey nach Kollnaustrom bey der kirch
welche aber dato noch mit einem tuchlein
sein ist, sich, so bald die aufrichtung des Pala
tischen staggens entwicht, bey der ersten
zu unterhaltung was aber die bilder, und in sonder
heit an jenem Beatissima anbetrifft, ist zwar
sonst bekant, dass die Evangelischen der ung
ändenten drey stündigen confession zuge
than gar nicht zu unterlassen
auch stürmung der guarden gottes in seinen h
ligen, und zum nachdenken exempel des nach
folg nicht allein die bilder heben durch das
wort gottes canonisirten heiligen in ihren
kirchen gar nicht behalten, sondern auch
die tugenden der heiligen Apostel und der heilig
Jungfrauen

Jungfrau Frauen Jungfrauen Jungfrauen.
gleichwohl aber würden wir nicht grosser Sorg
wenn das Closter sich dessenhalb, ob und wie weit
die beiden quaestionis fürwerfen und in den
unsern Rechten gegründet möchte, beklagen
aber wohl gar in unser Endigkeit von dispositio
fügen wollte abzugehen, solche unsere
Vorschrift zu geben sich unterstehen wollte.
ad 6.) sind, wir demnach ohne angezogene
wenden, allen Kurfl. Hofgerichts zu Eisenach
und liegenden Rechten nachgelebet, unsere
Pastores auch in Vorfallen dem Evangelischen
Herrn seinen Jura Stolae, und dem Glöckner
und Schulmeister seinen accidentien, welche
das Closter dennächst unter dem nahmen
der Korn und Küchen Zinsen Imposten Brot-
Korn wird, bezahlen, die sie aber demnach auf
unsichern des Closters unsern Kosten und de
facto zu thun abgestellet, sich die executores der,
wenn mit allem Ernst und Eifrigkeit stre-
fügen wollen.

Gravamen C.) ist ein recessum, der von ao.
1700 in dem Klösterlichen Exhibito sub praes. 20.
Maii 1748. Einverleibung geschehen, und gesetzt geb.
und Schutz gnädigster Herren Principalen gut
wissen, und wird dahin, wenn das Klagende
Closter in gehorsamer ordnung dieses gesetz an
die fürstl. Landes Regierung bringt, und
Unterthanen und geschlossenen sich ohngezo
Regierung Urtheil nachgelebet.

add d). hat sich nach dem ermelt des Hauptmanns obangezogenen Petsch, der bey offentlicher Verstrickung von dem 6. Februarii quæstionis erlösten Rest von 40 fl. verbleiben 33 fl. 23. alb. dessen gegen die Clo sterliche schuldigkeit mehr 10 fl. verbleiben 23 fl. 3 alb. Ehe entgegen, wo nun dem noch die execu tions führung Kosten und gemachte gebühr zu setzen mit 9 fl. 21. alb. 2. d. gerechnet, und von jenen 33 fl. 23. alb. deductis deducendis nicht als 27. alb. 6. d übrig geblieben sind, welche der Closter, wenn noch nicht geschehen, dem Verstrickungs protocoll und Specificatio der von dem erlösten geld bestrittenen ausgabb Kosten schleunig von nachgesetzten obangezogenen nehmen kan. hat nun der Closter bey sich und andern posten abzuziehen, so der Rest und was sich dem selb bey dem fürst. Regierungs rath dem, welchen die Justiz ihnen wider Empfang noch Anzuzeigen vermag, dann nemmt der Closter. dass in solchen fahlen, wo der schuldner, oder auch dritte sein gesind gut theil hat, als z. E. wo ein Closter Bauer statt, dessen das seinige, wie andern Unterthanen nun in dem Empfang stehen sollen, und also den in einem tag etwa nur ein mahl mit einem wagen fahren kan, die abgemähte der Closter stehende Korn mahd und das Baum

im

im vergnügen der Bronnen zum Grund in
Innsbruck, und solcher gestalt in einem berg
wohl 2. oder 3. meil lassen, nichts den da-
durch mit Abnehmung des Holzes, und zum
unentbehrlichen schaden ihr gemeinden noch
in täg zum dienst und nutzen seiner Land
herrschaft aufgewendt anwenden, oder
den Closter scheinen die höchst nötig angelegte
Holzgehänge mit der Closterleuten schedlich
durchbrochen, den jungen aufwuchs abgehet
und dadurch den Holtz wachsthumb verhindert
und endlich den Holtzmangl gar stehen
scheint wenig zu machen Ursachen, wann
der Closter über die 60 mit Holtz gegen vorig
zeit sehr stark angewachsnen Schaft sonder
noch nit gar 100. stuck unser einschlagen
konten, die andere entsetzten aber ihr nötiges
Holtz bey entbehrlichen notwendig verbauen
oder verbrennen müssen, als in vorigen und
andern fählen nach Recht und Billigkeit
und nach dem gemeinen Landes gebrauch
der Brodsnar ein Holtz und Weg Servitut
sein gesind, auf welches er zu setzen, und selbes
in ordnung zu halten schuldig ist, und die
welchen man sie sonsten in andern comitaten
fählen reichen kan, selbsten thun werden, und die
straffen verlangen muss, thun könt, sage ich
der Closter, das er in solchen fählen sein eigenen
Richter sein, sich selbsten strafen, und die straff

Jahren von gegentheil de facto nicht allein
die Stücken von dem Stücken von dem
Rüdnitz, Schotten und Stückenhoff, und
von dem unmittelbahr zum Closter gehörigen
gut zu entziehen, sondern auch dieses
gut, und den Stückenhoff der vindication
ung bey dem Amtmarcken entzogen hat, auch
so viel diese usurpirten Jahr Zeit entzogen
weil den sonst unbefugt und wieder alle
Execution von seiten Anwaldts gnädig-
sten herren Principalen, welche, gleichwie ihre
gnädigste herren, wie schon gnädigst, quoad hunc
articulum ihnen zu vindiciren entschlossen
sind, gleichwie nicht belangt werden ist
so dann Anwaldt gnädigsten herren Principalen
ihren von rechtswegen klagenden
rechten besitz, der übrigen von klagenden
Closter angestorbenen, zum theil directo und
der landes hoheit streitigen Amtmarcken
abtreten dergestalt, in ansehung der darüber
gedungen und abgeschr. der theils noch unlig-
genden Differenzien abzuthun, von welch
so wie als dem rechten das klagenden
Closter durch seine unrechtliche eigenbeschliche
thätlandlung und turbativische mitgesten
sich selbsten zugezogen hat, wie weniger
nicht in abschrift auf die klagenden von gegentheil

Sub lit. H produciren Imbden Signatur
an den Evangelischen Scholarch Herrn
zu allem, wie nur mit billig Ver-
wunderung wahrnehmen müssen, daß
klösterl Herren, an denjenigen differentien
aber, welche zwischen dem Klagenden Closter
und diesen angeführten an einer, und
zwischen denen besonderen andern Ver-
schaften und denen ringerherren an
den andern seiten obwalten, keinen
Theil nehmen, sondern ausdrücklich
klar und deutlich angeben, daß die
Handlung einen jeglichen ohngehin
sehr Angst machenden Emanden und Ange-
nehmen mißfallig klingen müsse

Denjenigen des Klagenden Closter, ob nehmlich
ihm ein Mandatum de non turbando, quod
praesupponit possessionem actoris, eamque
justam, & regularem sine clausula non de-
erratur, anzuführen sich nicht nöthig, denn
id. seinen angegebenen possessionem velquasi
exemtionis, immunitatis & aliquorum jura
um in specie auf der Entfernung seines
in Diocesi der Evangelischen Herrn
wohnenden und zu den stehten noch und liegen
den Einen einzigen Catholischen
Hochlöblichen

Hoff Leuthen, von denen Juribus stola, fuß
und glocken kom und concurrenz zum fuß
hauß wendet nun sein soll, noch zur zeit
im standen ist

2.) Ihm nuda possessio absque concurrente justo
titulo in solchen, wan ihm Unterthanen und
landsaß gegen seinen landesherrn in regali,
en fragen klagen anstehn, nicht manutenirlich
und also zu verhinderung seines Mandati nicht
sicherlich ist, und wan auch schon.

3.) gleich dem gegentheil ein alter possessio
titulata zur seite stunde, gleichwoll, so stehet
Ihro Bischöffliche Superioritatem territorialem, juris-
dictionem, jus collectandi, und andern ge-
rechtsamen, auch der Evangelischen Religion
freyen und glaubens Exercitium entgegen, und
der Status anni Directorij als suprema lex
et regula, für diese seite nicht in, und die
neben uns klagenden Vorfahren des Instrumen
ti pacis osnabrugensis ab omni persecutione
juris et facti, seinen solten würden, nichts
ob dem allen an tag liegt, daß das dem
gegentheil gnädigst mandatum sine clau-
sula, welches denn Unterthanen gegen
ihre Obrigkeit offenbahr nicht Rechtskräftig
entscheidet wird, noch dazu auf dem landes
herrn die ausübung seiner superiorum
territorialium benommen werden möchte,
daß so gestalten sachen, und da zumahl

die angebliche facta ihrer beschaffenheit
nach für und die in der Cammergerichts
ordnung P. 3. tit. 23. mit halten, für
nicht qualificirten, seine Stadt haben, und
klagenden Closter, wann sie den wahren
Inhalt der sachen und denen umbständen
aufrichtig vorgetragen hätten, die gebe-
tene process, so sonst allerdings rechtens wäre
den abgeschlagen worden sey.
Als nun sie provia quorumvis contrario
rum generali contradictione wie hier Kayß
Mayst: allerunterthänigst Erbitt abzuschla-
gen, mit einziehung der vom klagenden
Closter wider angemaßlich erhaltenen sup-
plic per sub & obreptiones erschlichenen
Kayß Rescriptorum, den zugelassen gegen
theil, mit seinen angestellten klag wegen
abzuweisen rechtens ab, und respective gnädig
und sie zu dimittiren, auch den selben
in allen tam frivole causirten unkosten zu
condemniren. de super &.
Wie Kayß Mayst
allerunterthänigst treugehorsamste
Imperatr: Commissarii
Johann Heinrich von Buddeus

Sign: C.
Conclusum
Jovis 26. Novemb. 1750.

Sign: D.
Conclusum.
Jovis 4. febr. 1751.

Sign: E.
Conclusum.
Lunæ 21. junij 1751.

Num: 1'.

Num. 1.

Extractus vindiciarum Mathiæ Merlis Abbatis electi Schoenaviæ contra Bedam Kirspp. de anno 1699.

Narratio facti.

Num. 2.

Est in Germania Monasterium ante plura sæcula condictum et fundatum sub invocatione Sancti Florini ordinis Sti Benedicti Congregationis Bursfeldensis situm in Schonavia sub territorio ff. illustrissimorum Dd. Principis Comitis respective Nassovicorum ff.

Num. 2.

Copia schreibens

von dem gnedigen Churfürsten und Churbrecht zu Nassau an Prior und Convent zu Schonau de anno 1563.

Churfürst } gnaden zu Nassau gn
Churbrecht } Antworten

Gnedigen lieben gnedigen, nuwer jnziger schreiben hab ich wol vernommen und mich verwundert, nachdem gott der allmechtig wunderlich und uns vormogen unsers herren Churfürsten Churbrecht gnedigen andechtigen zu seinen gnaden stehen, und der weltlichen

Num: 1.

zur waßen nimb vnnsern Lobbl zu schreiben
sonnen ihn an ihnen vnderthalb, nachtem
lb nu dingen nichts Erwindens soll wolten
wir vns vf nüster schreiben vermuthlich
nichten mit Anfechten, und sind vns mit
gnaden vnd allen guten als vnsern landsh
und Anverwandten gneigt.

Datum Stetstein den 15. Aug. Anno 63.

Den Ehrwirdigen vnsern lieben Andechtigen vnd
Closter vnd Convent zu Schonau sampt
vnd besonders

Num. 3.

Copia schreibens
von dem Rathsherrn Barenbüs vnd Hofstein
schen Rathsen.
an
Prior und Convent zu Schönau de dato Rastbon
den 20. febr: 1603.

Vnser freundlich gnad zuvor, wirdiger
ernvester hochgelehrter lieber gutter freund Der Hochwir
digen vnsers gnädigsten Churfürsten vnd
Herrn zu Cöln &c. vnser dienst den 23. febr: stylo
novo an die Schloßgebornen gnedigen vnd gne
digen gnedigen zu Rastbon zu bauen ab
gefertigt, vnd zu Verwandnus seinen zu
laßen. vnd seinen Johann Ludwigen gnedigen
zu Rastbon, seinen zu Steinfelden vnd Stetstein
als respective Coadjutorn vnd Respicienten vnser
gnädigen Herren abgangen schreiben, den

Thorff nunc unum Abbten Burgundi, haben wir, weil uns Ihre Gn. selb Ihne nun, Grunden, schreiben angr. Inhalt worden, und hier offen vns, verlesen selben allein zu Ihrer Gn. schreiben gewor. Inhalt nebrosen, und Ihr wissend, das d. wünnig andächtigen H. Abbt zum Lachs. bund, den 3. Martij Stylo nov. valesen ist den 26. Febr. Stylo vet. benenter Corff selben der bund anzukommen.

Item den Dinstag in gegenwart und Ihr. Gn. wohlgemelten wessen gebe. ferner freundlich Ihre abgeordenten ihre Handlung anbringen soll, dinjenigen abred. Irrungen Ihr. Gn. nüch vorsinnen werden, an Ihrer Fürstlichen gnaden selben zu bringen Donstag nicht können abermahl den tag zu abend Ehrenfest, alda, angelangen mögen. Als haben wir nüch sonderlich Ihr. Gn. schreiben wollen, der zu Ihrer Fürstl. gnaden H. Abbt H. abgefertigt vorgelesen und vorgemeldten Donnerstag Ihr. Gn. angelangen werden, von nich des Ihr Anzug den Montag abend spät nachts unsern mittel Ihres gnädigen Herrn ankommen seind, schuldig zu halten, wenn sein zeitgenossen Abtes tages gegen abend nüch sonder können, das nichten Ihr, als Ihr selbst den folgen

Morgen

Rottweyl den 30. Martij Stylo novo, welcher ist der
erst Feb: Stylo vet: disen gnädigsten sontags
nunnisen Lebens, nüz zur nachrichtung, dz
mit ihr no sonder Klosin redtig gelangt
lasse, hiermit zu bekennen gebe, und
dabey avisiren wollen, dz ihr hochgemelten
ankunft, die nüzen ihro erfordert werden Cöm
ben Communication unserer zeit fürnehmst
straff und ungnad zu keiner schuldigkeit
und pflicht nüz zu gutem gnedigst, gott be
fohlen. Datum Rappau den 20. Feb: Stylo
vet: 1603.

Rappau brandtrückischen und Rappau
thalmattischen Communitetsherrn respecti
ve obern und am Rhein, Rathen
und beyständen

Num: 21.

Copia

Antwort schreibens von Prior und Convent
zu Schönau, an die gnädige Rappauischen
obern und amptleüth de dato disen
den 3ten Martij Stylo renovato Anno
1603.

Edlen ehrnvesten insonders, günstigen
hochgebietenden Herren und guten freünd. E. Ehrn
vesten schreiben ist uns heut dato den 3ten
Martij Stylo novo einigermassen worden
dessen Innhalt wir verstanden und
der zu dir election der unsern abbt den 9ten
Martij ihres fortgangs wegen gethanen

Unserm nunstehen mag, sondern am
tag Laugnr Ao. Dm 90. Marty Ehe-
Ehrenbestand und Strenuis Congiel ist
und ihres gnedigen wegen sein: Am
tag ihrem fortgang sett wegen gnedigen
wohnd ehe dem sonn ehrbar dem tag
unserm visitatore ordnis gnedigen
ehrnuhigen und zu wissen thun Anwesen
und zu wenig vidimus ringsen
und sich den ehrn ordnigen Vorbrechen
Marty Enj und einstehen, unnötigen
und den unkosten und nit tag gentwesten
in den Vor unserm g. fürgesetzt dessen dep
tirt sind, der election Enjzu wonen, dar
um sich dem tandag zu abend Enj und
sehnen, sinnmit müssen unsern gnedigen
sonnfest vi stills und stimmgeblichsahung
zu stehen, und in gemüchnlichen Ordnung
nung lungn zeit gentsten. Den 3. Marty
Stylo renovato Anno 1603. Ehe Ehrenfest

dinnstwilligen
Fr. Laurentius Ehrio
gedigneg Tolurque Co
Parochus vendus ibidem.

Dem gestrengen Edlen und ehrnvesten Johann Friedrich
von Stockheim, und uns ehrentugsten Johann Pfaw ingo
benden gnedigen Herrn Rathen Burgermeister und
Rathsfreunden allhier Ohnverandert Leibs p.

Num:1

Num. 5.

Copia Schreibens vom Abbt Jodoco zu S. Mergen
vom 13 octobr. 1613. an H. Erzkanzler Ludwig zu Mayntz

Hochwürdig wohlgeborner gnädiger Herr
Euer Gn. seyn meine unterthänig gehorsame gantz
willige meine Dienste zuvor. Gnädiger Herr
Demnach Ihr Churfürstliche Gnaden unsers gnädigsten
Herrn Jacobi Comitis Palatini Rheni Herzogen in Bayern
Churfürsten Pfaltzgrafen bey Rhein Herzogen zu Gülich
Cleve und Berg Grafen zu Veldentz Sponheim der Mark
und Ravensperg Herrn auf Heidelberg Mannheim und
Ahmonden, Ihre Churfürstliche Gnaden Rath und
Kammerer Herr Johann Philipp Freyherr zu Schönborn
Dero Stifft Wirtzburg Administratorn, Ihre Churfürstliche
Gnaden Rath und Amtmann zu Starkenburg Herr Philipp
Wolff von Rodenstein Ritter, und Ihre Churfürstliche
Gnaden Rath und Amtmann zu Alzey Herr Johann
Wilhelm Zorn von Bulach Ritter, Ihre Churfürstliche
Gnaden Commissarien, Ihro Churfürstliche Gnaden
Stifft Mayntz Gerechtigkeiten, so Sie an dem Kloster
Seligenstatt haben, in Ihro Churfürstliche Gnaden
Nahmen zu visitiren, und zu inspiciren, auch
Ihro Churfürstliche Gnaden Gerechtigkeiten, so Sie
an dem Kloster Seligenstatt haben, in Ihro Churfürstliche
Gnaden

ungs ordnung und innordnung [illegible] des Clo-
sters besonnen grundlich sonsten wenig
mangel nimmt kegen[illegible] sonderlich wir
wissen wolten, der [illegible]closter, sonder Closter
darumb nutzen wündten, zugeschweigen, den
uns in ordnung wir vor augen stehen
klimmen, nicht obrigkeit ist wer zu verstehen
klonzen unsern gnedig und gebüsent salvo
jure cujuscunque zuthun wissen sonsten
und wissen uns in gnedigsten nit zu ver-
dy solle sonnen dy sei gebe oder aus dem
mantzen einigen augen und irthumben
solten zu verursachen können.
als haben wir in sorgfeltig so wohl unsers
Closters besonnen, als auch unsern Closter
unterthonen sonder zu verschonen, die ge-
gen bis auf den folgenden mitwoch der
zu kujus unsern Calendas differirt, die
conventuales wegen des andern der zu
nehmen, sonsten auf hier H: ober-
amtmann und Rath ihnen zu wissen, und
ob sie von ihnen hier H: wegen der-
gl. zu geschehen wollen, sonsten und, alda
sonnen sie sich gleichen [illegible]
Actum ut [illegible] mitwoch wir dato ut supra, in actum
electionis stunden, und sonsten als
sonnen zu geschehen, endlich sonder salvo
citra cujuscunque praejudicium zur election
eines neuen Abbatis, anzulassung nie-
gen andern sonsten [illegible] obrigkeit

sontagsa sonn, gantz vsu a bnn, dass wir
dadu nch Eüer G. nuny prajudicium und
nachtheil zuzu fügen gesinnt gewesen
oder noch sind inmassen Eüer uns nach
sinnd, als wir dessen Eüer G. Cramer
mit bolidaten in das Closter besonder, dorg.
nosumen zuflucht und besatzung bringen
wonden, als bald gestalt sei die Eüer
unsrigen Eüer G. aber anbtumen und
Rathsen zu stürmen zugesetzt und indem
gen wenn nit gütlichung gantsen, wie
solches bezüglingen Eügentlich schreiben seeb
Als B. Eil: B. mit unsernen anbewisen, und
dessen sie nicht satten, nit solten erfrey
beambten, solches wenn nit Eüer Eüer
G. zuvil schädigen oder etwen übel anbzo
gen ut supra ersehen haben.
Sinmal aber das closter gegen dessen
dessen aber ohngeachtet massen nit mit
ntlichen solidaten belegt, so mit allem in
unmüglichen gewalt dasselbe zu das Closter
und gotteshaus abzunöthigen gesinnet
sicherlich vermelden, sondern auch die be
ventuales gesinnet Closter nit bringen
und anbewisen müssen, dass nes nit sol
chen ihr gebeth dienst thun möchten, sowe
das closter auszu nöthigen abzu und zu
tragung sie so gewalt mit bald mit anbrohu
ung gewalt gesinnen solten / gemalten wir
als sehr: in abwenden ernstlich gewen
abbts zu haus, so abermals anbeg stwesin
dessen nit mit nöthigen können, Eüer G.
dienst

dises alles wasserhaftig zu bringen, und
dann demnächstig bittend, Euer Gn: wollen
solches wenden zu Ihrer und gnädigen Herr
schaften, sondern Ihnen gnädigliche dar
für halten, daß sie und obgenanten Schul
digen entschlagen, dann nicht allein, weil
sie uns anderwärtig nit können und
gnugsam gewachsen, sondern auch, die arme
Leut gantz und zumahl kein
vermögen, abtrag ist, sondern auch sehr
wir oben- und gemeinschaft nit stehen
kan, und dannach die vorgenommene Rech
nung abwesen ist, nicht beschehen
gnädiglich gefallen lassen, die in Closter
eingenommen Soldaten zu Abschaffung der
aufgenommenen Schulden abzuschaffen,
und den electum Abbatem samt den an
dern Conventbrüdern in diesen
wenden gantz und zumahl ledig
spricht, zu demselben Closter wieder
zuzulassen, und denen zu
haben gnädigliche Ursachen.
Ein solches wenden und Euer Gn. den
Abbt und Convent ihnen nit allein zu
gut in unterthänigkeit zu verdienen
gefliessen, sondern auch die arme
Leut aufheben den gantzen orden
in Ihrer Gn. gnädigliche Schutz

gantz willig und gnuriget. Lieb. G. göttlich
protection zu langwirrender gesundheit
friedmüssen glückseligen Regierung
und allen wolstand gütiglich
nachsetzen, datum Coblentz den 15. Febr.
anno 1613.

Liebigk

Churtrierischer Rath
Jigner
J. Johann Erbt zu Pl
Rhingen

Beylagen ad Nemis.

Lit. A.

Unsere freundliche gnedige und willige Dienste
allen wolgelassen, zuvorn zuvor.

Gnedigen, Edelen, Ehrnvesten und
Hochgelahrten, sonders gnedigen Günstigen Freunden
Herren und Freunde!

Demnechst sollen Ew. wolgelahrten und Fürsichtigkeiten, wir nicht verhalten, was massen uns unlängst erschienen
weyland der Ehrwürdigen und andächtigen
Herrn Jacobi Canisij gewesenen
Abtes und Closters Closters zu
Bisenen zu Verwaltung nicht andern
Abtes gegen Frankreich den nechsten abgelebten
unsern Ehrlichen Tod so wohl in nachsten
und sonsten offenbahren gnedigen und
Herren Ludwigen Grafen zu Nassau
zu Saarbrücken und zu Sarwerden und
Herren

Innen zu lassen, stinckbeinn, und stz
stein, unsnes gnädigen Herrn ambo,
stinten, als auch von dem ordn excep-
tirten und angenommen leg wir un,
den Commiss und Sondersiechen von
des ordens general visitatorn selbes
den bescheid und Comission den Herren
Prior und fratres conventuales obgl
closters schrift ersuchen gn annsbrü-
gen lassen des closter schein den
andlichen inspection selbes alten wasser
dürftig ist den selben unsern election zu
effectuiren nachkommen, inmassen uns
der Prior mit zweyen confratribus
angezogen zwar nachkommen, und nun auch
an legs bestimmung zu solcher stadt
unter Gott gnädig Hilf und Beistand
gewinnlicher hilfsamkeit und unbeschwärt
es den 22ten octobris alten Calenders
gnädigst, stündlich, ernstlich angehalten ad
electionem zu schreiten sich beschwerlich zeigt
und obwohl wir dabei sinnen und
suchen, als, dass die gnädigen Herrn
möchten solche tage mit der election zu
wenden, so können wir doch denselben
mit Ursachen, dass wir in unsern

Closter obligenden gnedigsten zu wolle
zu Stein oder auch zu Colln und sonsten
unser andern Ortten notwendig
verschaffen, und verschaffen lassen, so sein
langen Anzug vorschlegen kindern
können, Anmeistern müssten, als dass
ihr den fall wir jetzo Unterweisung
thun von nimanden scheiden, als
bald und in kurtzer zeit auch sonsten
so ihr gnedigsten unser und unseren an
befohlenen Closter nachtheil nit begehen
noch können mögen, unden dem das
Closter bessern, wir endtlich zu unser
nachjetzo begehrten dinge so klein gu
ringer sach: der Anzeigen Closter und
kosten zugeschweigen: dieweil zu
lassen und beschaffen würden.
Item Silir oder dergleichen nit zu
Unterweisung unseres von andern sach
den bestehlt bey obligenden pflicht
Anbringen, auch dienstlich und gnedig
und gnedigst seind, dieweil ihr gleichwol
nit wissen können, dass dieser
election, in sonderheit, wen dieselbe
ganz zu zu richtung nichtiger andern

Fortsetzt

sonnerschafft oder obrigkeit kommen wird, sollen wir unsern gnädigen herren nichts präjudicij oder nachtheilig zugehalten werden, wir auch darzu bedacht sein wollen, unsern oder ihren nutzen zu suchen.

Erbieten sich wir mit unterthänigen bitten die election gegen meinen gnädigen herren und obrigkeit unsern erbietens dienstlich anzunehmen und zu thun, auch mit und neben den übrigen gesandten, sich dermassen damit sie dann ordnung zugehalten sein und ausserordentliche beschreiben und ansetzen, auch trostliches zuthun suchen, und wann solches alles vorgehalten ihnen gn. herren unterthänigkeit zu erzeigen, sondern darbei, wann dann ordnung in, einzug halten und brauchig, auch gebräuchlich und wie zuthun gn. sind, zu thun nichts ermangeln lassen, in gnaden auszugnehmig und willigung sein, wie dann sind dan ihr ihnen gut. nehmen hier gnädigen und gst. drinnen ansehen oder sonsten jemand abendern wollen, sollen und wollen ihnen gegen angenehm sein und haben mit dem selben zu verrichtung freundlichen unterhalten wollen, dieselbe göttlicher protection hiemit empfehlend. Datum Arnstein den 10ten Octob. 1613. stylo novo.

Überschrift

Innygesinnungen, Hochedelen, Ehrn Ehrn. Ehrn und Fürsichtigen Rath Cammerbürgermeister Ehrn Obmannschaften und Rathen zu Zürich unseren günstigen lieben Freunden, Herrn und Freünden.

Beylagen ad Num. 5.

Lit. B

Unser Freündlich gruß mit wünschung alles guten und was wir sonsten Ehren und liebs thun mögen, jederzeit zuvor.

Gesinnungen, Hochedelen, Ehrn Ehrn Ehrn und Fürsichtigen, günstig lieben Freünden, Herren und Freünden

Ehrn gesinnigen dienstes zu Ehren anbegehrens, schreiben wir Ehren Herren abermahlen zu besonderen angenommen election Landtag ist uns dato unten genannt zu Rheinfelden angesetzt worden, welchen darauf beschehen freündlicher wohlmeinung zu wissen wir Ehren Herren nicht und gemeinen Eidsgnossen unterlassen, daß unser zu vor erlegangenen schreiben nichts weiters wohlbefangen wird, allein zu Ehren Herren, sondern wir uns in vilen vorigen, und letsten Jahren mit einigen anderen gestalten, daß selbe uns den erlegenheiten

costen

und obrigkeit ohne Ihro beyzulassen
ist die von E. gnstrengen E.E.C. und beste
henzeit Vorgenommene, und juxta ritum
et morem ordinis nostri zu thun gebühr
des Closters und grossen standts, und dem
gnädig ihnen selben zuem nutzlich und
kosten effectuirt werden. Inmassen den
hochweisslgnädigsten herrn gnaden an ihro
habenden ambt und gnedigkeit dero gn
nigst nicht nutzogen auch benommen wer
den kan, angesehen wir nicht wissend dem
wegs zu thun zu ermessen, wenigers dise oder
zuthun begnehmen.
Bey nun aber gesteltt sich dan von gnä
gnstrengen herrn und gst. dem herrn
Prior und Convent zuegestelten offenen ab
schrifft und beylag gnstrengen, und ob
wan ihnen selben zu wider gehandlet werden
mögte nicht wissen will,
Ist seinen an dem ihnen in anstehenden
unsern, dass ihnen selben offenen empfindtli
mag beschaches den 30. Augt. stylo vet
it dictum, dem Prior aber nam is
gnädigst, und aber in statuto
primo termino electionis dem nechsten gehal
ten Capitul und jüngsten inzuesitzen
wan nach des Convents H. Prior zu si
tag

tag Augusti stylo veteri, und als quasi eodem
tempore zu Augspurg beÿ jüngst abgewichtenen
Reichs und Crayßtag generali capitulo zu wissen,
wie man sich deßfalls gegen Ihro und gnädig
gnaden und sonsten mehrern Churfürsten, so
solchen auf instehendem electionis geschäfft
gutwilligst zu referiren, auch sonsten mit commission
sich zu versehen gnädigst begehrt, als haben
wir nicht vnderlassen können, deß abgelegten
relation zu vernehmen, daß nirgends Judicium oder
gutachtlich wird, wie es mit der Churfürstlichen
election solle können oder mögen gehalten
gewesen, Alldieweil, daß noch nie dergleichen
solle willen vorgenommen und gehalten worden,
und solches zwar eine solche wichtige sache,
dieweil dardurch einem electo abbruch der
Lands hinterlassen, daß er nicht ein
regierender fürst so wohl beÿ seinen eigenen
sachen als auch beÿ andern seinen Chur
fürstlichen und Rathen zum besten insehen
gehen und der gantzen Churfürstlichkeit fürträglich
und bequem sein, welches dann
zuvörderst in Rathschlag gezogen werden.
Sollen dem die, so neu angesetzte meynung oder

wesenhaftig beyhaltens, die electionen
salvo jure cujuscunque, wie recht gemäß
vnd canonice juxta stylum nostri ordinis
allenthalben effectuiren wollen, vnd
vns dann
vnd sonsten gedachte Herren gebeten vnd zu
mahlen vnderthänig angesuchen thun, wir
vns derselben in gnedigsten Herren gefallen
vnderthänig nicht abzuziehen gesinnet sein
wollen, sondern vns seind, als bevogt zu
Cuir Ehr vnd gfallen vnderthänig freundlichen
bitten, vnd gesinnen, sie wollen vns
allenthalben Ihrer fürsichtigkeit gefallen gefallen
ergehen lassen vnd vns bey vns
in vnd bey vns vnd sonsten beschützen
die vnderthänige Exemption vnd
sein, damit dieselbe Ihro gdt. zu gefallen
alle vns gnedigen gnaden tragen vnd
erhalten wollen, zu dem auch, dieweil wir
berichtet worden, dass allenthalben vnd
zimlich groß, vnd zwar dem Closter
vnterglossen anzahl beysammen seyen
die zur custodi vnvonnöthen seyn wollen,
die gnedigen Vorsehung thun, dass
zu Abwendung des Closters gantzlichen
Ruin vnd vnd
zu mahl vnnöthige custodia der soldaten
abgeschafft werden

Ehr

Ein solches wird ye wohl der unser electus Abbas, als auch des gantz Convent sein wird nun zu entschulden sich befleissen, und wir seind des auch gantz unvergessen zu bleiben gemeint, und sein mit aller gött[lichen] protection empfehlend. Datum Coblentz am 3. octobris stylo novo Anno 1613.

Num. 6.

Extractus Protocolli

Actum Ehrenstein den 18. 9bris 1613.

Den sämtlichen Conventualen zu Besserung ist angezeigt worden, dass der H. Abt Hermann, und sein Closter Closterlich und dass H. H. Amt gestellen an itzigen Zustand des Closters zu bringen, und wär sie gnaden gemeint Conclusum, dass der Iurium [pro] H. H. an dem Closter sollen gewahrt werden mit der itzigen schuld stehen sollen, und endlich, was für schreiben und Anglusungen des termins der wahl selben comm von hier aus, wie auch der H. Abtes angangen, und dass H. H. des angen mit in die schuld willigen könten, und H. gnaden auch beschlossen, Notarius und Zeugen wollen der gnäd[igen] requirirt, dieses actus Instrument zu konnen zu instrumentiren, und

und in acht zu nehmen.

Notarius
Michael Rüger
Zeügen
Joannes Kindrich
Richard Brunner
Joannis Wieland
Matthäus Kunel
alle drey geschworne
zu Ehrenstein

J. G. bestelt wordt pundtum worin abgehandelt,
daß die Conventuales abgeordnet, und
einer nach dem andern respondiren soll.

Ein jeder thätlichund ist auf seinem, der
aber nit schnidens übergeht.

Fr. Valentines ist erst komen zu
J. Fr. Custos, ob er libere zu seinem vo
komen, und des Closters nutzen endrecht, w
klagt sich

daß die Patres ar und der gantze Conv
ciat wonen, uf zeit und stundes ze
zu erscheinen, mit der comination, sie kom
oder nicht, so solten doch die stadt komen
also sie sich schamen möchten ihres ordens nit
stadt, wie es zu votiren komen, sie
libere sein votum gegeben, sagen gar nit de
persuadirt worden, es hab Rainer gesagt und
ihnen gewalt, die des Closters beste zu suchen kom

Jene

Herr Laurentius, und wen er sein stim
vor zu geben
2. Hr. Jodocus Imml ansprechend, anfangs an
fangt, anklöpft sich
Die frag an alle consilium subscripta, wie
haben sie gemeint, sie wären ihrer gnädig
obrigkeit nicht dienstlich zu gegen sein, und
sich also nit gestellt, ihm votum sub re
libere gegeben, dan er thue hoff, wir vor
er Laurent von dem Closter am besten
Khonten bericht, wüsten sonst keinen
unter ihnen, auf wen er sein stim vor
zu geben, wolt er sie ihm geben.
3. Hr. Christian Kaub ansprechend
sein und gb. H. beyfahl vorgemelt fürge
tan, anklöpft sich
Die frag gleich anfangs consilium sub obedientia, dunckt sie sich nit gestellt,
sein votum haben re libere H. Laurentio
gegeben, dann er sach in dapfer, das
er dem Closter wohl vorab khonte
sach haben wüsten zu reformiren
wol sein vorhaben sein stim geben, da er
wider nun solt ansprechen vermeint
4. H. Stilchen beytragt wie Hartzog er
klärt sich das kraft ihrer regule diesen

Abbatibus sin gnpolgt, und nr sin vo-
tum St: Laurentio libere gngnbn, und
sab ihn kon nimm konstnsn nachlässt
sndt auch darüb, dass nr dnn Closter
wohl konstnsn conndn.
5. Matheo Limpurgendis ist mit nr sinm
sol sinm mitschuldigung, und wn und wm
nr sin votum gngnbn, ist nichts bis übr
blibt

Notarius sol sinn zeugn
dr gnbüss requirirt

Num: 7.

Relatio protocollaris über die anno 1563
klongng angnum Johannisch Lobbs klasl.

Anno Domini 1563. dn 23. Augb ist dr
Johann Constr, sinm andnus gnrson
im Closter Johan gnwnsn ist, die nchsten
Convents brudn, dnn Johann Constn dn
ältstn, dnn Johann Arnbrn, dnn
Johann Boggenstn, und Achillen Rhosteln
und kon ihnen andnus vngn dn Gre-
gorius stnisn, bischoffn zu Trier, und Abbt
zu St. Martin, an statt und kon vngn
des Lobbs zu St. Maximin, dr Abbt
zu St. Jacob bnng zu Mayntz, dr vrgkusn
die sol gnbn, Doctor Conraden Sondn
Johan

official, und Doctor Mansfridus zu Eo-
blentz, und Christoffen Notarien und
Stadtschreibern zu Coppenhagen, und den
von unß Schlegnbossenn gnesten und
frumm frumm Schilligen gnesten zu
Nassau, frumm zu Schnidburden und
Itzstein, und frumm allenthalben gnan
zu Nassau und zu Landsknechten gn-
thetenn, unsernn gnädigenn Herrenn
wegenn, als solliche Closter und muster gnand
nabenn und obenbenannt, zu und bei
vollener election wir von altem Herk
gnüben, und benkommen, gnesslich, die
zettel schlechtenn stimmen, Conrad Weyß
Nassauischen Secretarius zu Itzstein
Johann Christoffen Balbachern, Itzsteinischen bn-
mütten zu Nassau, und Johann Rolb
Secretarius zu Schilbung und Christoffe
Schneb, Schilburgischen Schultheiß zu Nassau
actum ut datum ut supra.

Num. 8.

Extract
Euch der von Ihrer gnädig. Nassau
zu Erbach wahl mes bestätigt abgeord-
neten ohne ausbleiben und Lassen
anno 1603. erstatteten relation
dein also die Steinischen abgehandelt, und

Inn andern unbestandt: außerhalb
Ins Notarij, Inn in gegenwertigkeit
zeugen die vota annotirt: Sinat
gefaßt worden, Inn Kayßerischer
ist nun baut in loco electionis gesetzt
worden, da sin des conventz preces, wie
aus welcher gestalt Inn abbt die conven
tuales nennen, Inn muß juxta formu
lam, quam quisque Monachus ex libro
regularum ordinis legebat, beedigt, u
vor dem perjurio abwarnt, angelobt
und gethon haben, darauf alle conventua
les abgetretten, Inn nach einander nach de
rudern gefolgt, und sein suffragium g
geben

Num. 9.

Punctum

Ist wellen sich Inn gantzen convent des Jos
wolgeborenen gnedigen und Inn Inn
Ludwigs grauen zu Kayßaw, zu beraubu
und zu bewahren, Inn zu Casp, Hil
bradten und Hz Steffen J. angelobten Elector
lichen in entrichtung eines gnaden
gebenden Kniestuck und Inbringung und
zu Reversiren.

2) daß Inen Klaß meines Abbtes desselben
kongen solen, Inn Jos wolgeborn gnad
und

und Herr Herr Ludwig, grafen zu Reichenberg, Herrn zu Wartenberg etc. unsern lieben getreuen und rathsfreunden, heimb zu Hof und ordts selbsten zu ersuchen.

2.) Ihro churfürstlichen gnaden stehet solches Herrn Commissarios collectioni votorum beizuziehen, und sonsten ihren actui beizuwohnen zu lassen.

3.) Wird Ihro churfürstlichen gnaden ihrer gnedigsten wohnung wird, die administration in saecularibus, und wird ihnen anfangig, wan sie nicht gnehmen wollen, nur sagen dann die einwilligung, ihro churfürstlichen gnaden selbsten anstehen, oder sich alsobald nach der Wahl und sonsten angewohnten Ceremonien reversiren, hernach selben ihro churfürstlichen gnaden gebührlich anzuzeigen.

4.) Wann sie sich alsdann ihro anlangung solchergestalten einwilligung zu reversiren Ihro churfürstlichen gnaden und ihren Erben, fürstenthumben, landgrafschaft und grafschaft, steuer und dienstbarkeit ordentlichen abzustatten, patronen und advocaten zu nennen

und innen Knecht, so darunter ob-
gristen, gehaltig zu sein
5.) das ihnen gnedig ein Abbt und Con-
vent sambtlich Land unter ihnen zigeln
ein ordentlichen Anzeigung aller ihrer
güter, Rechten, und gehalten übergeben
und jedes Jahrs in Beysein ihrer gnedi-
deputirten Rechnung thun, und der Abbt
sich gnuchsamer zeit mit denselben deputirten
Abzugleichen, solle
6.) das sie ihrer gnedig Consens
Consens nicht eingriffs oder Abtrags im
oder ausserhalb ihrer gnedig oder nahmen
zu Abnemungen oder zu Abbrechungen.
7.) das die zum Closter gehörigen Docu-
ta brieff und Sigill in dero andern
Landen zu stellen, sondern in dem Closter
oder in nothfällen nicht ohne ihrer gnedig
Consens und Anordnung andrest
zu Abwasen: und wan etwas an
Andre wo hin transferirt, wider zu der
Closters Abwasung nutz zu Bringen.
Wo das das Abbt die Criminal fäll
so sich im closter begeben möchten, ausser
gnaden oder denen darumb bestellten
und sich der administration Justitiæ ge-
mass finden solle

gl.

9. Dass wir uns hinnen nit stätigen im Closter konnt halten, jenen flüchtigen sy zu syzen khnechten, noch andren kein Convent oder sonsten kein jurisdiction zu thun nachgeben sollen.

10. Das nun gesunde im Closter, so einen signum und sacramenta spenden bey sy gnaden ostan sunnen in anst besonder ver sechen wollen, solches nit khnnen hat wenden sollen, signatum Adolzhofen den 9ten tag des Monats Junij nach Christi unsers herrn und seligmachers geburth 1615 Jahr.

Dass nun stir der gantzen Convent obgemelts Closters besonder disen punkten wegen ermüssten sorgfeltigkeit gnaigten und herrn herrn Ludwigs, grafen zu Nassau Saarbrücken, unsers gnädigen grafen und herrn herrn gebrüder Knechten und seringens gesetzt sambt zugeben zugesagt haben, bekhnnen wir gesambt, und ein jeder für sich und thun revertiren und bessen sinnlich. und zu urkhund des selben sy haben stir Laurentius Kugst Abbas, unser Prior und gantzen Convent und mit eigenen handen unterschrieben und unsers Convents sigill wissentlich hier wenden angedruckt, anno Domini 1615. die 11. antiqui 22. novi stylo. P. Laurentius

Abbas Electus, F. valentinus Herrbach
F. Matthias Limpurgensis. F. Jodocus
Mehl, F. Christianus Limpurgensis,
F. Wilhelmus Brechen, F. Jacobus
Reichen.

C. S.

Num: 10

Extract gravaminum des Paters
Placidi profess. zu Schönau, ehepro tempo
ellar: ca den Pater Lippen d. d. 2. Nov.
1704. wellen den 5ten 7bris 1704. durch
den Pater Merker, profess des Closters
Schönau bey der Ruckreis jetzsteinischen
Angelegenheit exhibirt worden.

Als gelanget mein und des Convents
gnädigstes ansuchen, an ein ehrsames
Hochlöbl. Forstgericht und gesamte
Herren, dieselben gnädigst dahin zu
bitten, damit zu dem wenigsten dem abge-
meldten Pater Lipp alle und jede extra neo
intrudirten handlungen die er alzu
schwerdrichtig sich unterstanden, und
die administration temporalium einem
wohllöbl. gremio gnädigst übergeben werden, welches dann gar

Endlich

Cruzstlich ynzsehen kan, indemm die administration temporalium cum vi Juris advocatiæ cum reversalium de ao 1684. d. 9 Junii tempore Domino Prælato & toto Conventu dato vom. konigl. würdigsten Innerhalb Baumburg ist niemahlen worden, und selben bis dato den Pater Hipp auf Eidigung unsers von seiten, deßen gnädigsten Innhalt wir uns ist übernehmen wo nicht

und wollen obgedachte pacten, wie oben gemeldt, wir bewust, auch sonsten, wo kommötten, anweisen kan, als sehr selbe nichtsdestoweniger unterschrieben, und mit sothaner Unterschrift zu bestättigen Innen übersendet selben.

Datum Schoenau den 7ten Febr. 1704.

P. Placides professs. zu
Schönau S. p. t. cell.

Num: ij

Copia Anerbietung, als der Abbt zu Schönau, denen Innen gnädigen Herrn Pfleger 50. Aßer von den alt und Neuburger gegeben de ao 1569.

Wir Johann Holzer Abbt und ganz Convent des gotts hauß Schönau thun kund und bekennen gegen jedermänniglichen

in diesem revers al brinst, nachdem und
als der Carl und Hanns hansen philipps von
Hegenubong, dieser zeit Amtmann zu
Rosbau mit contract und verschreibung
aufgenommen belangen den meisten theil
so der Hofgnbosmn erbaumt gnest zu
Rosbau und baumbürkten in unserm
gotteshaus und murkliessen gelegen sein,
braucht hat, der von Coostnu zu Coostnu
hinnach geschrieben stehet.
Des obgemeldten von Hegenubong, ist zur
zeit Amtmann zu Rosbau thun bund
bekennen in- und mit kraft in disem
offenen brief, das mir Probst und Con-
vent des gotteshaus Schonau entschlossen
geneigt und geneigt, einen erbschaftsbe-
stand, einen Hofgnbosmann hinein
hinein Erbmeist, gnestin zu Rosbau und
zu baumbürkten, nachdem der genann-
ten des Jörg den alt mit jegner seinen
zu Schonau haben, wir den obgemelten unsern
lieben Hansen hinbracht, das derselbig jetzo
mit ein zimlichen steuer hinglieferung
vermöge, auf das der Probst und Convent
solchen weg nutzhaben müssten, sein ob gel
obgemeldten obgenannt an wohlgemuthen
muthen

unnum gnädigen Herrn zu Ettenmaß
ungehalten, aber das nicht unterlas-
sen, zu bitten aber nit anzehalten, sehen
Ihro gnaden wir gnädigliche Herrn
widigen, das uns ihr Herrschreiben mit
Abbt und Convent anmisst, das Ihro gna-
den wo denn Jahrs Korn Heu und Ge-
gnet ab unsern fünfzig Jahrn, in den
Jahren zu 31. abgenommen, das mit der
Condition abtrag das wider aufzukündi-
gen, das ein Kintal Jahrs vor der Ern-
dt ab vor altem mit Fügen und
Fuhren in altem herbrachten Besitz er-
halten, auf solches gnädigliches ver-
widigen und Erbieten haben ihr Ehr-
tigkeit muß mit Abbt und Convent
dieser Herrschreiben Inngliesen, das
solchen fünfzig Jahrn und hinfüro
lang unnum gnädigen Herrn gehorsam
alle Jahr zu St. Johannis tag in Con-
ventu Abbt einsenden soll, zu Steinbrug
oder wo unsern gnädigen Herrn, hinzu
Rastatt wollen gelieferet in die Kellerey
ungebüßlichen quittanz geben. Es
ist auch Ihrer, das Abbt und Convent
uns gelobt das unnum gnädigen
Herrn die Leibeigenschaft vorbehalten
sol sein und bleiben, alen anglist und

und zu urkund sab ich offtgedachts kon
Hyggenburg obgemeldt mein nigen
Insigl an disen brieff thun hencken
der geben ist den 2ten January im Jar
1569. Ab gemeldten und benambten ist
Johann Holwein, Abbt, und gantz convent
solchen brieff in allen seinen punckten
und clausuln stet und vest und unver
brüchlich zuhalten, alles sonder gefehrde
und list, und haben des zu wahrem ur
kund unser Convents Insigel an
disen revers thun gedrucken, der gege
ben ist im Jar und tag wie oben gemel
det.

C. S.

Num: 12

Copia Reversalium. Des Closters Schonau
de anno 1568.

Wir Johann Holwein Abbt und gantz
Convent des gotshaus Schonau bekhen
nen und thun kund mit disem gegen
wärtigen brief, das nachdem wir
durch Ansuchen etlicher unsern lieben
und

und Hochfürstlichen Gnaden Rathe unsers
gottes hauses, unserm gn. H. und seinen
zu der Hochen Schuldenn zugeord-
neten, deren zu gnedigen
gnedigst und gnedigem wohlmeinen mit
tröstung, dass man sinnen den wolgen-
bornen unsern gnedigen
herren Hansen Schilbach und Christoffen
zu keinen abbruch oder nachtheil gereichen
gnedigen, sondern ihren gnaden
ihre freiheit und obrigkeit und wo
ihren gnaden der gerechtigkeit daran sey
und behalten zu lassen gnedig und
wie aber in anordnung wolgedachter
unsern gnedigen herrschaft der
ordnung ist und ordnungen die dieser
wir noch: obgedacht, unser gn. gn. H.
fundatoris nutzen und ohne gnedigen
und endlichen vorbedacht und nachfolgte
handlung nicht hinfüro und nicht lassen
wollen, sondern nachmalen ihren Schil-
gnbenn und ihnen dero und deren
abgeschlagen, mit anzeigung, dass
und ungnedigsten ursachen und dem
wolbemelten unsern gnedigen

Innerhalb Monaths Frist Huldigung
Pflicht zu thun zu schwören oder zu
Versprechen mit dem wenigsten zu
sinnen oder zu gedenken will, vor denen
uns nachfolgt Ableugnen oder sonst
mit unsers Fürstlichen Obrigkeit
wesens Pflicht und Gehorsam,
und ihr gnädigen Herrschaft und
Handlung damit abzustehen, dieweil
aber dieselbe ihr gnädigen Landgrafen
von wegen nach gnädigsten begann
sin und ihnen nachfolgen, die Grafen,
Herren und sonderlichen Pflichtes von
Hohenberg zu Rappoltstein Johann von
Anjoubourg zu Salmbrück, Friedrich
von Stockheim zu Jechtsheim, als Rath
von Burgundischen und Schweizerischen
und Kriegs und Angenommenen zu
Rappoltsweiler Schwabischen Lands Burg
wonnen sich derselben unsers zu thun
fügen, und wir uns mit solcher Hul
digung und nachfolgter Handlung gnädig
niglichen zu erzeigen, denen sich
dann unsers den gnädigen Herrn damit
gnugsam entwerfen, in massen obangezeigt

Ermeldt

Kommunlich, nr, wan aber mit comun zu
bestimmen, sin die Gainischen und sodischen
Innern Raithen an ihren Commissarien im
Bünstigen anfachen, und dawegen aber,
bis zu ordnung ihres Kanzleyen
Konfabens untrachten möchten, so mit
ordnis unserer gnädigen Herrn sonn
Innaus und und unsers Convents aus
kommen zu nemblichen nachbarlichen
wissen.

Als die angezogen Vor und unsers aus
kommen stür in kraft dietzs Einigens
Bannen und Gebannen, mit Hilgenbl,
tum Essen und Trinken oder Ihre an
dern Innern Raithen und dienern
oder sunsten nützigkeit, die sy ihnen
vers sin wollen: jetzo oder in Künftigen
und in nimigen Contract Verwandt,
nung, tauschs, oder alienirung an
Convisten und Conxens Alt und wolbrüchs
Comder unsers Ob Innerschaft Herrschaft
Berg und Stiftbarn In nit ob nebren und
Gebiennen dienen und frebs oder andern
von unsern angen nützugnen, zuwidrig
oder zu Nachtheilen mit den wenigsten Vor
wissen solen: und wär den frey der Landt
grafen Scheidbrieff notdürfft unsers gotts
haus und der zu bringen Hoff, welchen
unsers gotts haus Schirm und Beyden

zugehör nirgen beinstlichen, sein
Innutzes thun und gnaden oder sonsten
stolgen lassen, dieweil auch unsere
beinstpfleg zur zeit nit alles ding wohl
thun wasser, sollen und wollen wir dieselb
bigen inwendig acht tagen von dato an
zu machen nothwendig bauen unsere gn
Hauptl zu Rastatt, oder aber sunsten an
nit ungantzpflichtig, so wir erstbald er
innert werden, und hinzüglich hierzu
und schluss von dannen an komen sein
wirt unnsern, so auch also nit nit schluss
gehalten, oder aber kurtz oder lang
hierunter gehalten sollen; welches dan
also mit unsern thun sollen noch wollen
schlossen Contract an sich selbst krafftlos
tod und ab, als ob der nie gestanden
gen sollen, dannenhero und hiergegen
lich oder weltlich Recht, dispensation, ab
solution, relaxation des arbeits, restitution
und andern unsern und unsers gotshaus
geistlichen freyheit, wie die unsern sachen, oder
sonsten unsern hierin nit machen mögen
nichts hinderungen, oder beständiglich sein
oder und unsern nachkommen schützen
und schirmen sollen, sunder uns nutzigen
unsern gb. schutz, schirm und obersicht
als sich die sach gebüret, und gehorsamlich verhalten
sollen

wollen und wollen. Des zu urkund
haben wir unsers Convents Insigel zu
mehrer bekräftigung hierunden
und zu mehrer bekräftigung des alles mit
eigenen handen unterschrieben, besiegelt,
Schönau den 6. Decembris anno 68.

Johannes Schwarz Abbt
mit eigener hand
Johannes Carl mit eigener
hand unterschrieben
Ich Johann Caab hab mich
unterschrieben mit eigener
eigenen handschrift
frater guilelmus mit eigr.
er hand unterschrieben
Johannes Bogardensis
mit eigener eigenen hand
schrift unterschrieben
zu mehrer bekräftigung hab ich
frater Petrus Statt Conversus
mich hierben unterschrieben

L. S.

Num: 13.

Revers des Prämonst. Closter Schönau über
die ihnen von Conz Herren gnädigen Ludwig
zu Rappolten incorporirten güter des Johan
niter Ronnen Closters de ao 1607.

Wir Jacobus Corichius Abbt und gantz
Convent des gotts hauß Schönau Ordens
unsers fürsten und Erwirdigen gotts hauß
nachkommen sinnen offenbar, nachdem der
hochwolgebornen grauffen und herren herr
Ludwig grauen zu Nassau, zu Saar-
brücken und zu Saarwerden, herren
zu Lahr, Mörsperg und Hohenstein, unsers
gnädigen herrn Schutz, Schirm, und obervogtey
und und unserm gotts hauß sonderbar
gnad und wolfart anzeigt, und darauß
zu dem, das sein gnaden uns hoch be-
wegliche und nothdürfftige ursachen
unsers unterthänigen bittlichen ansuchens,
bitten, das Nonnen Closter Schönau allen
nützbarkeiten und, und auch in hochwolgedachts
unsers gnädigen herrn obrigkeit des
ambts besonnen gelegen, sonderlich dessen
Anwaltung hergebrachten ungelegenheiten und
unzüchtigen leben und wandel halben ab-
gestellt, und gedachte Anwaltung abge-
setzt, und solche genzlich abgestellen kön-
nen Closter sambt allen seinen gütern
Renten und gefällen, unsern gotts hauß
zu

zu unßern Stadtschreiberey incorporiert und
zugeeignet, dannit zu halten und zu walten,
gleichwohlen unsers Closters güeter, zinß,
ehrn und gefällen, dass sie dergegen
christenlich und gotts und der armen
uns schuldigner danckbarkeit willen, freÿ,
widiglich zu dem armen spital, vorhin
schoolgenommen ist, gutem nutz und nieß
gänzlich konfirmiert sind, haben und
inen selbs und ewiglich damit zu
thun, und zu. Sankt Johann, Thanÿhuser meß
stiften, und dannit solich Christlich vorhab
beÿ inen desto baß wollen, beÿ th erhaltung
der armen unsers gotteshaus güeter, zinß und
andern sie wo und an welchen ort dieselben
gelegen und haben, solche so lang inzehalten
und zu nutzen machen, bis der spital jährlichen
dennoch bezahlt, und diser jährlichen stuer
gehafft gemacht, demnach gegen und nicht
verhinderen und schirmen soll, weder geist
lich oder weltlich, dispensation, absolution, re,
laxation, oder restitution, vorbehalten in
sonderheit und standt gnädiglich beÿ sich
wie die in unsern orden, oder sonsten
schon einer nehmen mögen. Des
und
unß und gehen sie unsern Convents Insigel
zu

zu mund dieses brieffs sein sigeln, und
und sambtlich mit eigenen handen unter-
schreiben, geschehen zu Schönaw den ersten
Jan: im jahr, als man zahlt 1607.

(L.S.) Jacobus Lorichius Abbas.
P. laurentius Prior
F valentinus Hersbach
F Joannes Limburgensis
F Mathias Limburgensis
F Jodocus Mehl

Num. 14

Copia schreibens von abbt Laurentio zu Schö-
nau an den Rasbanischen schulthes gesch. Emer-
rich zu Rasbau beschehen, die contribution
von dem closter betreffende. de ao 1617.

Ehrnvester Hochgelehrter insonders günstiger lieber herr schulthes!
Ich soll ihr wohlgeb. Fürstlich gnedigst ansuchen
demnach, wie bevorab wird ihr, von unsern
gnedigen herrn graff Ludwig zu
Rasbau, berichten, was die gülten gegen
und gefällen zum neuen closter gehörig gewe-
sen, gnädig zugestellt werden, und in gütten
frieden hinfüro gnedigliches gnedigs
beruhen, anstat, sintemahl mit beschwernüssen
gnugsam angehäuft, so hat uns unser closter
beraubt

bewandtes Closters ungelegenheit gütter und
gnaden nit zu bewilligen gnedigen gnedigen
gnaden, weil wir aber gnedigen mitz
leidens haben, uns underthenigen zu ersehen er,
mit des Closters Cosen nun hoffrichts er,
kundt, und in den hoff gehörigen hoff,
mann dann gehörig, und das gut thun,
lehen, so gibt es uns unter den beiden
geschworen abwesen und innungen wegen
des steuergangs, und sonsten wider gnedigen
Closter gnedigkeit, da sie jeder und allen,
zeit nun gedenkt mit Kindlis und Frei,
heit, dass sie nicht brauchen können
gehindert haben, und uns, weil sie brauchen
dass er sein gemüths zu mir und Kurpfälzischer
obrigkeit geschlagen, nichts vorgenommen wollen
und obschon solches nicht, wären man jeder des, wie
man andern, da man nicht wird wohnen, oder
den wenigen sie können, die conti schuldig, wie
es bey den beiden Landmarkt. des muss gel,
ten und also aber gewohnheit bald einen ge,
richtig bringen. Es hat sich nun ein
Hofmann, der ist vor einen sehr angesehen
und mit dem Gericht angenommen hab, dann
wir betrachten, er wollen sich unseren
gnädigen obrigkeit mit Eid und Dienst
verpflichtung machen, und man könnt uns zum
desperat treiben, zu dem grossen praejudiz, und Cassirung

wasßen und wingk Innbintne, als wann
nn nin Innlaufßnnn, oder sonsten nin
wünn, den solches nit seinn annehmen
wünschl hat; da man sonsten, wenn ich d
sen nicht erkennen, nnnn sorgfältigen Leibzeig
gnnn gnädigst hätt, ob nun solches mehr, wi
ich nüch als zu den seinen standtmäßig gnug
sam zu bedienen stehen, warnn nin
schen, wird ich nicht, ich wölle gott sein stehn
dessen schutz und schirm ich nüch befehl, rep
schonau den 3. April stili novi ao 167

E.E. Freund dienstwilligen
Laurentius Lebel.

P.P.

bitte, wollen mir nun quittung wegen den
haltung schicken, und wenn ich nunser als die schu
dig, nachbaulich, und in gutten nicht schein, wa
ich nuch dienstmöglich und dienstlich ergötzen, co
cordat cum originali Rapßen den 6. Martij 17

E.S. Fürst R. brandb. ürsingischer Amtsh
nunn sinsheim.

J.C. Hellermann.

Num: 15

Extractus Memorialis dom Lebel Ma
thias zu Schönau sub praes. 1681 den
den 22. Julij 1681.

Als gelangt an Ihre
Hoch

Hochgebohrne Gnaden und Excellenz, wann und
Conventualen des Gotts Hauses und Pfarrey
des Löbl. Closters Schönau zu St. Florini um
tantzünzigst: demüthig bitten und unterthänig
hingehorsamst, dieselbe wollen sich er-
bitten lassen, nicht allein Relation und Inhalt
unß unsers Fundation und Privilegium zu
ersehen, sondern auch die Contraventions
verträgen, und denenselben halten, und
denen allegirten Schrifften sich gehorsamen,
sich referiren lassen, und Endlich darüber
sich nebst unsern gnädigsten Mit-Herrn Schutz
Herrn: stehen, und sonderlich den Hoch
Angesehnd entrichtt, und unsern so
lange unterthänigen Flehen und Bitten
zu halten, zu schützen und zu schirmen,
bey Ehr und Gerechtigkeit erhalten und
manuteniren, auch denen Löbl. Amt Leuten
anzubefehlen, daß in ihrem Hohen Herr,
schafften Gebieten, ein, ohne ihren Vorschein,
und Beystand keine Wahlen und Polten,
oder ne Polta in räumen und andern

den Augenschein einzunehmen, oder beyzeiten Hebung zu geben, oder zu schöpfen nöthig sein; Es stehet zu Ihro Hochgräfl. Excellenz und Gnaden Abwendung und gnädigem Belieben, ob Sie jemand der Ihro Hochgräfl. Gnaden Unterthanen, wegen Augenschein einnehmen, und Verfügung thun zu lassen, wollen, in welchem Fall wir mit allem Fleiß darzu gehorsamen, weil solches befunden wird, wie denn wir und den Unsern obgemeldt Werk sehr hoch ist. Solches ein ehrsame und billig, auch dem lieben Gott im Himmel angenehm, und hochen Nutzen nützlich ist;
Alles gehorsamst ist wir mit unserm Convent alles, und sind als mit ungemeinem andächtigem Gebett bey Gott dem Herrn Tag und Nacht zu verdienen, wo wir so willigst als schuldigst.
Geben in unserm Gotteshaus Hirschau und Closter Pfäfers zu S. Florini den Julii 1661.

Ehrsame

Ihro Hochgnädig Excellenz
und Gnaden
meine[illegible] Gnädig- und dienst-
willigste Gnädige
Marquard Abt, Prior und gemeine
Conventuales zu Pfävers

Num. 16.

Extract Memorialis Ihro Marquard Abt zu Pfävers, nomine suo prioris et conventualium, etliche Gravamina und Forderungen wider Rath. bestr. sub praes. 25. Julii 1681.

pp Nächst ungern geistlichen Obrigkeit tragen wir dem Hochgnädig Haus Oesterreich: Verbündnus, als hoher territorial Herrschaft und unsers Gotteshus fundatoren unterthänigsten respect, und haben derselben, wenn etwas uns, gefallen und zu nehmen gewerst, und da Gnade gesuchen, gnädigst zu- zu schreiben, oder wenigstens durch dero nechstgesetzte Landvögten solches thun zu lassen,

Num. 17.

Extractus Supplicationis Rabbiae Abb. Prioris und gantzlichen Conventualen des Closters Schoenau

pp Alß bitten wir abermahls unterthänig wollen annehmen pro x^ma wiederholter Petition gnädigst ponderiren und uns mit gnädigen Manutenenz und oberkeitlichem Schutz und Hülff beyspringen

Num. 18.

Extractus.

Aus berg eingenommener Huldigung im Closter Schoenau abgefaltenen Protocolli de anno 1664.

pp Alß seyn wir proponirt worden, wie daß ihr Herr voriger Abt in ihren alten Gerechtigkeiten, Gnaden zu ertheilen: Verbrechen, Steur und Willkühr von ihren Land- und Forst- Schutz- und Schirm-Herren suchen, wir uns

dar-

vor die fundatores. Der Closters, wollten sich
auch gegen dieselbe gehorsamen, treu,
und unterthänig erweisen, dass sie
ihnen, die neuen Lehnherren lieblich
gewärtig wollten, der wären im Closter
nicht sterben auch den Ihrigen ein
begräbnis werden, wiewohl ihnen sie.
gegen eingewendet worden, sie seyen
ab de jure pflichtig, dieweil sie ja.
doch abgezogen, sie wären gnädig
lichen, wollten sich in allem zwar gegen
ihre gnädige Herrschaften begeigen
wie sichs gezimmte, allein mehr wollte
sie bey der Land. Gelöbnüs lassen
ist ab auch geschehen, und dieselbe von
ihnen abgenommen p

Num. 19.

Extractus.

Huldigungs: Protocolls der Closters Schönau
de 22. febr. 1678.

pp Der Hh Abt verbothet, dass sie nun
gelobten wollten, dass sie gnädigste Herr-

[illegible] keinen Schaden thun, sondern uns alles
Guten Gutes erbieten.
Ergo, dass Jemand nicht genug sey, welchem
ein Zeugniss von Gott Recht zugelegen und,
stehen, dass ein Treu, gehorsam, und gnedig
dig seyn wollen, wozu sich der Abt mit
übrigen Conventualen uns verbündt, und
demnach Hand: Gelöbnüs ablegten und nach
gesandt sey mit dem Patre Priori bekand,
dass der Hauss Nassau ihre Hoheiten
ehren, mit bitt, dass man ein in Schutz
und Schirm enthalten wolte

Num. 20.

Extract

Memorialis Abts Matthias, Abt zu Schwarzach, nomine suo prioris et conventualium etliche Gravamina und Beschwerung wegen Brand bestätig. sub praes. 25. Julii 1681.

pro Clausula wann jederzeit, wenn Huldigungen in der Abtey oder Closter Schwarzach einzunehmen, und wir uns zur Hand-

Hand. Gelöbnüß verbunden werden, die gnädigste Versprechung und Zusag beständig, daß wir bey unsern Privilegien und Gerechtigkeiten gelassen, gehandhabt und geschützet werden sollen.

Num. 21.

Copia

Kayserl. Befelchs Ertheilung.
Rescripti an den Churfürsten Bremen zu Verden Herrn de Anno 1674. de 28. Octob.

Unsern freundlichen Gruß zuvor,
Hochgeborner, Hochgeehrter, werther lieber Herr und Freund!
Nachdeme der Hochgeborne Graf und Herr, Herr Friderich, Graf zu Kayserl: Cammerbündten, Herr zu Cosel, Oberbeeden und Schlaine unser geweß, der Graf und Herr, den Abt zu Fulden, zu uns beschrieben, daß er im Monat Octobri den jüngsten Hussiten Krieg zu

verfassen sich unterstanden, ein hundert
Ducaten Bruch dictirt, und nebstgelas-
sen, welche innerhalb 4. Wochen, dem
Herren Abtturnus zu erlegen, mit
hin auch den Koch zur Haftigung
zu stellen, welche ist auch dem vorge-
lesen Inquisitions zu unterschreiben. Wessen
dann welcher nicht konnen vermögen
soll, als beyschreiben im Namen und
von wegen Ihro Hochwürdigen Gnaden
der Frauenmünster ober und freundlich zu
pitten, daß der Herr Abtturnus
das original schreiben, welcher dem
Abt im Closter insinuieren lassen, auch
dem Koch einen Termin setze, und
wenn er ungehorsamet, ein Tag oder
drey incarceriren, drey pfennig Kost
geldung aber ihn vorgeloben lassen,
darzu sich wider Ihro Hochwürdig Gnaden
den nicht mehr zu thun, oder zu thun fürneh-
men, welches alles fleissig zu protocol-
liren und nebst Hinzuschreibung desselben
Abschrift den Verlauf weiter

zu

zu dienstlichen, und wir sind ihm freundlichen Willen zu erweisen jederzeit wohl geneigt. Wildberg d. 28. Novbr. 1674.

Hochgräflich: Nassauischer: Vogt, beeidigte Gerichts Deputirte

Von Gottes, Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Graf zu Nassau, Saarbrücken, Graf zu Saarwerden und Lahr, Herr zu Mahlberg, Lahr, Ortenberg, Willstätt, Lichtenberg, Herr zu Homburg, Ahaus, Diepholz, Gemen, Wisch, Borculo, Lichtenvoorde, Anholt, Gronsfeld, Erbach, Breuberg, Rheinhausen, Wildenburg, Schönstein, Kirchberg, Sponheim, Broich, Daun, Falkenstein, Oberstein

Num. 22.

Copia.

Relationis Ihro Churfürstl. Durchlaucht Herrn Herrn Philipp Wilhelm zu Neuburg, de dato Mürschen 4/11. Octobris 1674.

Als Ihro Churfürstl. Durchlaucht Meine Gnädigste Churfürstin = Gemahlin und Meine Gnädigste Herrn Abt zu Schuren, der Herr Landtmann zu Burgau mir ins Inquisitionem gehorsamst Audienz zu übergeben Ihro Churfürstl. Durchlaucht Maximilian in Schwaben zugestalt, bin ich gleich Montags darauf als den 4ten dieses Elchingen geritten, und Vormittags in der Kollation bey Ihro Pater Rektor aufgewartet, welcher mich verleiten bey denen Ihro Prälaten angemeldet, und ich auf die Abtey gehen wollen, da denen Ihro Prälaten der obbemeldte Schreiben zu eigenen Händen gelieferet, welches Sie Durchlaucht, nicht mit

Streuf

Herrnuch gemeldet, wyan der H. Prälat
H., der gar hart bey ihro Hochgnaden
Burden wegen gnädigsten Herrn
und Herrn der Abtey stehe, wolte die
gesetzte Zeit in gebührend Acht nehmen,
und seine Verantwortung thun, der
verhoffentlich ihro Hochgnaden Burden
Herrnuch nit anderst vorkommen,
und der Hühner: Hängen Aubringen
nicht so gross, sol mich Herrnuch bey
Mittag: Essens behalten, den Kopf auf
die Abtey keinen liegen, welcher sich
entschuldigt, der er mit seinem Knecht
ohnedis stetigen etwas Elsass gewesen,
einen Korb voll Kraut über Hagend zu
kaufen zu suchen, und als er die Hüner
Hängen allda gesehen, habe er sie mitgenommen,
und mit seinem Knecht ins Closter
gangen, und als der H. Prälat mitgenommen,
sol der Koch mit Herrnuch, anstatt
ihr gemeldter H. Prälat dem Hochgnädigen
befehl nachgelebt, sondern denselben,
den Herrnuch Abends zu Nacht bey mir

zu prezis, und den folgenden Freytag bey
Hof zu erscheinen, und seiner Verrichtung
Verhörung selbst zu thun, derhalb sich nit zu
beschwehren, und weitters nichts Verwendet,
als dass den HH Prælaten, die Zeit etwas
kürtz zu prezis gesetzt, wegen der einfallen-
den alten und neuen Christ: Feyertägen
weniger Zeit für sich selbsten hat Abhaltung
zu haben, widerum seine mündt: und
schrifftl Antwort zu thun. Datum Mitwoch
den 11. Decembris 1674.

Joh. Philipp Freyherr von
Schönborn

Concordat cum originali Attestor
den 6. Martii 1757.

Franz Xaver Anton
Spinnler Notarius
Imp.

L. S. JKellermann

Num. 23.

Num 23.

Copia

Vergleich über dem Closter Schönthals
Erbs vom 14. Aprilis 1674.

Ich Gallus Schmidt Burgermeister der Burgerschaft zu Kleinheubach, urkunde und bekenne hiermit, daß ich in der Hochgelobten Dreyfaltigkeit und Ihrer Hochwürden Herrn Prälaten zu Bronnbach, Herrn Prälaten zu Bronnbach, zu Neuenbürg und Convent daselbsten, Herrn zu Closter, Pfleghaben und sonsten Ehrendienstbar Verwandten gehorsamb, underthänig und gehorsamb hiermit, daß ich in der Hochgelobten Dreyfaltigkeit und Ihrer Hochwürden Herrn Prälaten zu Bronnbach, Herrn Prälaten zu Bronnbach, zu Neuenbürg und Convent daselbsten, Herrn zu Closter, Pfleghaben und sonsten Ehrendienstbar Verwandten gehorsamb, underthänig und gehorsamb

in den Closter Pforten unserer Pforten ei-
rent und zu Closter beschaffet worden, alles
in Haften genommen, und dem Herrn
berg inngehalten werden, zu wohl ange-
der meinen Rechten, und ungezweifel
darvorgen Fürmeit nöthig, dass in den
künftigen obgedachten Closter Pforten und
Thoren zu stoppen: Verordnen, ist gnä-
diger Befehl an gedachten Closter Pforten
oder pfosten andernstens, ob gnäg auf
wollen, an dem Herrn Fabi und Capitel
jurisdictionalien und gerechtigkeit, gnädig
zigkeit, wie sollen gleich Rechtens wie gn
wollen, keinen Eintrag oder Hinder-
nus zu thun, oder zufügen lassen
wollen, gn auf der andern, wollen auf den
Gott gnädig bestätten wollen, ungnaden
ungnadigen, oder mit Ernst auf uns
gebenklich wenden wollen, in obangezeigter
Fantz Verordnung gehalten gnädig, und
dem auf unsern Unterthanen will, auf
an keinen einigen Mangel, an gnädig
den an wollen, gn zu dieser Inhaftierung

Angely

Revers gegeben, worin Ihme nicht allein, was Ihme andern nicht Recht gegeben, und nicht zu gelangen vindiciren wolle; Sondern auch Verbündt- und Haltung dieser meiner Zusage und gegebenen Revers, sowohl den Ehrenvesten und Hochgelehrten Herrn Hubert Thoman Feuerbach Fürstl. und Hochgräfl. Nassauischen gemeinen, geheimbten Hofrath zu unterschreiben dienstlich ersuchet und gebethen, welcher er Hr. Feuerbach ihm prim- und seinen geringen Nachstehl nicht pro nunciren und abzuwenden mit nöthigen Unterschrift. Nassau Ehrenfels d. 14 Decemb. 1674.

Hubert Thomas Feuerbach
Fürstl. Hofrath &c
Nassau Gallus Heinz

Ist dieses dem original gleichlautend abgeschrieben Nassau d. 6. Martii 1757.

Fürstl. und Gräfl. Nassauischer
Cantzleyen Inspector
(L. S.) Kellermann

N. 24

Num 24.

Actum Neuhof d. 2ten 7br 1703.

Alexander der 2. Forster Margke wegen
geschehener Heimb-Gelöbnüß und
geschehener Abverwechslung der Mägde
hiesiges auf nachgesetzte Fragen Rund
examiniret, und zwar

1/ Wie viel Jahren und
wo sie sey Erwen

Ad. Anna Barbara 16.
jahr alt, jetziges Margale
gewesen, gewesenen Herrn
Hirten zu Langel dienet

2/ Ob sie nicht wüßten oder sey
gehört hätten, daß diese Ober-
Magd 2. Kinder von
sich hätte.

Ad. hätten gehört, daß sie eine
der hätten, und zwar ein Mäg-
del von 6. Jahren, des Vaters
hiesigen diesem Hirtenzeugen
hätte solches gesagt

3/ Wo sie ein Forster geschlafen
und wer vor Magd weg sey ihr
in der Kammer geschlafen.

Ad. sie hätte im Mistschauer ge-
schlafen, wo die andere Magd auch,
die ober Magd aber hätte ein eigen
Bett.

4. Ob sie nicht wüste oder gehört hätte,
daß die ober Magd im Closter
ein ordentl. Heuer-Lohn ge-
habt und gleichwohlen hier ein
ordentliches Heuer gehalten würde

Ad. affirmat

seyd

1) ob nicht Cardholzige Leute über
gehabt ohnedl. Herren Lohn gelegt?

2) ob sie nicht Wüsten oder ge-
fährl. Leüthen, wenn sie des
Nachts wären geschlafen gegangen?

3) ob sie alle Nacht in ihren
Bett geschlafen

4) ob sie nicht Wüsten oder ge-
fährl. Leüthen, daß nun oder
der andere bey gedg. Ober-
Magd in beyseyn der andern
Magd geschlafen, und
was sonsten mit ihr zu thun
Fähig

Ad. Klöster nächst dabey

Ad. Die Leüthe gemeiniglich gegen
10. Uhr schlafen gegangen, in der letz-
ten Zeit aber seye B. Keller in der
Nacht. Heuer bey, wovon sich die
beede Mägd schlafen gegangen,
wo Keller aber bey der Ober-Magd
seyen bliebe, als nun dieselbe eine Mi-
le beygewohnet gewesen, so wären sie
beede Händel ü. ohne Licht in ihre Kam-
mer getretten, der B. Keller Fidle gan-
ge auf die Ober Magd mit einem
Beyl, da sich deren B. Keller Fidle
zuerst in der Ober Magd Bett gelegt
und die Ober-Magd Fidle sich zu ihm
gelegt, und wären dieselbe gantz
stockfinster: Nacht beysammen gelegen,
wo F. Keller Fidle einmahl geschlafen
und gemeinet, als Meist aber die
Hand auf sein Maul gehalten, wobey
die Ober-Magd einen pfiff also ge-
macht, als ob sie polnisch spräche, wie
denn auch, wenn sie sich gewogt, sie
auch also gethan, und steinreiche

die Magd also zu betrügen, die aber wären zu pflein gewesen, und der Fleischer Bub, Drescher alle standen, denen die Hüte weg gewogen, die fürten auf den B. Kipp zugezogen und begehrt die alte Magd abzuschaffen oder ihnen den Lohn zu geben und gehen zu lassen, der Herr aber fürte der alten Magd nichts zu, und die auf nicht wollen gehen lassen, und wenn ihnen nicht ein Abend mit neuem Recht gewendet der Herr ihnen polsch abschaffen gewesen, und gesagt, die fürten viel über der alten Magd zu gesagen

9/ Item alle dergleichen ganz gehalten werde?

Ref. Ganzen die Hirtenknaben ab die in dem Closter einen Block gehabt, und bleiben gewis fürtere die Kreuzwoch, daß die alte Magd unterem neuen Corb des Rechts um 11. Uhr bei dem B. Keller gewesen, fürten die dergleichen stossen wollen, als die aber zum Abzug Hörnlein bliesen, um die zu versammlen, wären polschen zu geschlossen gewesen, da B. Keller wären zerrissen bei die Block zu ihr kommen, und fürt mit der alten Magd Handel gewendet, derüber sie gehört gewesen

10/ Item

11/ ob die

[illegible] gewesen, und die Frau Maria [illegible] Stern [illegible] [illegible] [illegible] gesagt, wenn die Opponentin mit diesen nicht stehen gegangen, und gesagt, daß die Herr Burgd gesagt; er wolle nun fortgehen, es wäre nun einmahl genug, worauf die Dem B. Kipp. den andern Tag angezeigt, der dann [illegible] [illegible] [illegible] B. Keller über die Fenster wolte, daß die es nicht gestehen, sie wolten die es nicht gestehen, er wolte gehen, er hätte es sonsten nachsehen, als auf nachmahls der Hr Bast Kipp dem B. Keller es [illegible] gehalten, hätte selbigen gewinnet, und [illegible] dem es nicht mehr zu thun, sie er das nicht gehalten, die Herr Burgd hätte sich nun [illegible] gemacht, und auf die geschändet.

Hr. Referent se ad articulum 8.

b) Was diejenigen gewesen seyen?

/ ob sie nicht wüsten, oder

• gesagt

gehorsamst bitten, daß nun über der andern Magd etwas zu gehorsamen und diejenige so bey der obern Magd gehorchen nicht zu verachten?

12) Ob nicht dem Knecht Mädlein gegen und den andern gehorsamen und diejenige nicht zu verachten?

13) Ob die obere Magd nicht, nunmehr 2. ganze Jahr ü. Nacht hier verborgen gewesen, und dem Vorwand, als wären sie verzeiget, ob sie nicht recht, wo und bey wem sie diese ganze Jahr und Nacht gewesen?

H. Herr Schultz, welche dem H. Keller das ganze Haus C.V. die Hofstatt zeugend, stille er einen neuen Bericht kundt.

H. Hindmahl wären auf Hinzustehen die an Ruf Bericht verordnen, da dem Abend gegen 6. Uhr auf nunmehr Verlag dem Gerichten zu und dem Klage.

Hoch Hinzugehen gegangen, da sie bey den andern Morgen gegen 9. Uhr dem Klagende

Gericht

schantzen und graben zu
irem bauw und bolwerck
wollen, sich wären der bur
gern kuss selber zu be
stellen gnewsen, welches
sie aber wohl gnugsam
weis sein was sey
K. Cesar.

j. d. ob sie zeug in s. d.
ist, des closters gebew
essen? nicht gnugsam
hetten, dass ihre knecht wä
ren. dass sie dan jetzig
se nit gantz nacht in
burgsfrid ihren und ire
gutern durfft nicht an
gnemen, dass sie ihr
zu teil in nachtgeld hetten geben
müssen.

K. affirmat. hetten öffter
den D. Hiss gnklagt

is d. ob die burgk, so jetzo
noch in closter, innen nicht
öffters gnklagt hetten
dass sie ins closters kouen
und nit solle ausgenlassen
sein mit stew?

K. affirmat, deponentin hetten
den herrn selbsten dan,
ber gnug stew, und die dieb.
stal ihren gnugsam, sie
hetten aber gesorgt, dass
gelt wären von ihren kosten
und dass gnug nit hetten se

6 d. ob sie zeug in dem ist, des
closters ungefherlich stell.
in closter nicht nit sitzliches
sondern knecht nit mit gelt
ouch ander nit stuck goldes
essen, in den obgemelten
dreien Eramen gesundt und
sich den D. Hiss angezogen.

ihr selbsten gnanden, den z
aber hätten sie gnos
und alles liegen lassen,
mahls ihr kleyg anwesen, d
stand hier sest unter gelt
ist, von andern aber hätten
ihr nichts klagen wollen, d
hätten sie auf gestanden.
und auch der Entladen gel
gnuegs Einkauf seiner gnä
sen, solches aber auf lig
lassen.

R. cessat.

17. ob der Closter Jürg
Meisel, nachdem die sie
meiner Principalen nachkü
nd wer, nicht gnugsam sätt
te, dass sie ihnen lassen
sollen Lebens halben be
dinnet hätten, dass man
sie Ihr abkommen, sie aber
wegen der H. D. Lippen
nicht sagen wollen, auch
abzwingen nicht aus dem
Closter gehen, bis dass
die Conferenz konnig seyn.

18. D. Ichard sie sie annem
von dieser sie, wie sie den oder
gnommen hätten.

19. ob sie nicht wissen
wer Constant nachmahls von
diesen sie haben hätte.

R. Ihre Herren haben ihr öffentl
ihren lassen, ihnen das Ein
zumachen, da sie sich alle
nacht über nun stund au
geblieben, sie könten aber nicht
sagen, wer sie gethan habe

R. wie die Glocken ins Closter
genommen, waren sie
mügen nicht mehr das Closter
sie

sie wann sie solten worden
welches sie nicht hinden wollen
deponentin ausser in ihr
Cammer auf den Gebrauch ge-
wisen, die Thürstner aber
hätten ihnen Losungswort
das sie den D. Andern
kommen und hinfüro nimer
mehr einlassen, wer aber für
der dem laden wider
Innwendigen sagen, und
sagen disers ihr tag gewerten
wüsten sonst von niemand
mehr zu sagen

Die 2te Frag
ad Interrogatoria

1) Wie sie heissen und wo
sie her wären.

R. Anna Maria aetatis
24. Jahren Thurners und
taglöhners Tochter

2. D. ob sie nicht wüsten
oder gesehen hetten, das
disen abgewichnen Jahren
Kinder gestohlen haben.

R. affirmat: hätten ab dem
Thürnel drey Jägern gese-
hen welcher im Streich
ihr ab Thürn mehl tragen
worffen

R. ein Kindsfrau bey ihnen
in der Cammer, die oben
Frag aber sagen abem
imbett gelegen.

3. D. wie sie in Closter ge-
schlaffen und wer von
Jägern noch bey ihr in der
Cammer geschlaffen.

4) ob sie nichts wüssten
oder gesehen haben, dass
die obermägd mit El.
Anne nie vertraulich zu
haben gepflogen, und
gleichsam vor nicht
vertraulich für gehalten
wird.

P. Ehe wär es nicht möglich
nicht der knecht in
ihren Cammer kommen,
mit der obermägd
allein liegt, und wieder
der P. Knecht Knecht bey
ihr in der Stuben
kommen, wäre sie nicht
in dem hinaus auf ihre
Cammer gangen, und sie
schlafen gelegt, darauf
wo sie stumm stehet, der
nimmt und nimmt als
der P. Knecht mit der
obermägd ihren nachge-
folget, und hinauf kom-
men, die obermägd sam
sie deponentin gefragt,
ob sie schlafen, und wann
zusammen zu Bett gangen
sie und die andern
Mägd hätten fest ein-
ander gewacht, und aus
gesandt, dass sie nicht
können kommen, die ober
Mägd aber haben sich
ungestellt, als ob sie
allein wären, und
nicht ihren der P.
Knecht gesandt, dass sie

5.) ob
kön
lieg
lieg

6.) ob
oder
sie der
gang

7.) ob
Bett

8.) ob
gesch
oder

so wenig hier gnad, und darumb wol kan, als ob dieser nicht krig ist wären, sie hetten ihn aber genug kennen, und, dan er gesündt, doch nit Christus oder wer hergnad hab, und s. v. ausgesten dan sagen, und sein wesen und nachgehen lassen, wo wären nun seine zeugen nicht gewesen, dass mang mit und umb ihne da deponenten schon auf sagen, standen gewesen, wären ihre P. Rathe so nahe kommen und nach dutten wissen gehen, so wenig sie dan gesündt

5.) ob nicht Catholischen Christ über solches offtmahl diesen spann haben gehalt?

R. nescit.

6.) ob sie nicht wüsten oder gesehen haben, wan sie drey nacht wären gefast gangen?

R. Ref. ad articulum 2 dum.

7.) ob sie aber nacht in ihren Bett gefasten?

R. sie wären nicht allen nacht in Bett gewesen, wo sie aber sie kommen wüsten sie nicht.

8.) ob sie nicht wüste oder gesehen hetten, dass einer oder der ander brig gedachten

obnr magd in bnz ſchlaffen
inr andrenn knacht gn.
ſchlaffen und innen
nit ihr zuthun haben.

9.) Ob in oft da ſelbn
geſchehen ſeye.

10.) wan din jnnigen ge-
wehrn ſeyen.

11.) ob ſie nicht wüſten
oder geſehen hätten
das nimr oder den an,
den knacht etwas ſeye
gebracht worden, oder
gebracht, und din jnnig,
ſo bey dr obnr magd
geſchlaffen, nicht zu thun
gehabt.

12.) ob nicht den kuchen
knabeln ſeyen nimb oder
der andern gebracht
worden, und dinſelben
nit zu thun gehabt.

13.) ob ſie, die obnr
magd nicht nimmer z.
gantzen tag und nacht
wären jnnbongen gewe-
ſen, und wann ſie wurd
ob wären ſie khommen
ob ſie nicht wüſte wo und
bey wem ſie diſen z. tag
gewenſen.

K. referat ſe [redacted]
2.tum
wüſte von [redacted]
nimmer
K. ceſſat.

K. wären khommen wor-
khommen worden, als
den kuchen knabl
mit einer kuttel.

K. ſie wären nimmer
auß nimm montag oder
freytag abwendig gegan-
gen, ſie von ihr weggegan-
gen und da andren wor-
gen gegen 9. uhren, da
die ſelben in der kuchen
gewehrt, wären ſie zum
geſchrien

Clöntgnn Jnnnnd zu
Jsnnn und gnad konnen
und kongnbrn, sin wä-
rn sin zu Dustenstrn g
wonnen, da sin dos wordt
an sh'n und steinyston
tnnnn unrath gnsabt,
und sin wohl gnwust, dass
sin din nacht in Elostrn
wärn gnwnsnn.

K. Sin sättrn im wilden
gnsabt, isn D. Andrn
bngün Kogst zubabrn
nun, und Cnnnrn
zu nnasen, damit nd
ostdubasn wünd und
sin dnglnisnn nistwds
zugnwartn, Sin an,
dnn abrn sättrn sin ab-
gnnasnt,

K. assimal: sin sättrn
nd angnzngt, und
Jsnnn bosn gnbondnt
damit sin sontgnsnn
Cöntnn, dnr Jnnn abrn
sätta sin nisht wodrn
gnsn bossrn.

14.) ob sin znüg in dnd
ist, dnd Kostnbnnnnnd
Clostrn, nisht gnsagt sätta
dass isn bnzüd wärn, dass
sin dnj nnignn, so nin
gantzn nacht in bnzügn
Jsnnn und dnr andn,
nnn Magd nisht angn,
nüstrn, dass nr isn nin
gut trinkgld sättn
gnbnn nüssrn.

15.) ob sin Magd, so an-
jnzo noch in Elostrn
Jnnnn, nisht üstnnd bn-
dagt sättn, dass sin
ind Elostrn bonnen und
nin solch ängnnlisch lnbnn
fsnn nüssrn

16) cf
17)
18) wird sie stumm
von diesen sie wüsten
oder gnösnet setten?

R. ob sie nicht vorsetz
gebruchet, wären den
P. Andre statz ihren
Namen schuldig und
so. ist, und ablich die
Frauenzogen und wie
sie gnommen, wo sie
sie obrigkeit gehalten,
folget, und nicht wider
Namen die vorgenom
ist, sie hätten wollen
wo sie sie kommen, so wären
des Königes Knechte,
gnommen, sie hätten
gnösnet, dass die obri
nicht offenbar gnügt
ob wären genug, so
nimmer sie sollen
aufnehmen, sie sie,
diesen Instig, da sie auf
des Kn und gnesen wollen
den P. Andre bey den
obrigkeit alder ange
klagten, und wären den
P. Andre den Cos, wo das
gschehen sey ab nicht
sie abgewichen wird, sie
wüsten und sie ihen vorsetz
sprungen.

19.) ob sie nicht wüsten
wer weitern verschiedenen
diesen sei

Herrn Lohen Gätter.

R. die Brust wüsten alb.
Imposito Silentio dimissae.

Eodem wurde der Closter
Hoffmann Hebrmann auch die
Sub Lit: B. formirte Frag-
Stücke examinirt.

Art: 12. 13. 14. 15.

Ob dieser Herr nicht ein Gesp
ster gesehen worden,
und der Geistliche, so Schneider
im Closter ist, selbem nicht
hat ausreden können, und ihn Endlich
ihn wohl hat fordren lassen?

Ob er ihr solchen Gespräch beyge-
pflichtet?

Ob Er nicht noch
Einzelne 40. fl: pretendirt?

Wo wurde ihr solche preten-
dirt?

R. Lappar sein Closter-
mann wüste nichts.

20.

Ob der Herr nicht öfters des
Nachts sowohl als des Tags zu
S. Gorarshausen bey dem
Gebrüder Weppner hätte müssen
Brandt abholen, und solche der
Herr nun die Schwängerung zu
vertreiben, ins Kindbett beim
gen müssen?

R. Ihnen der Lappar und Pfle-
ger Klein.

121

Continuatio Protocolli
Plassen, den 4ten Septbr: 1703.

Alß wurden in der Ordnung folgende Personen alß die subtil: B. formirte Interrogatoria nach geschehener Abwarnung des Meineydts und gegebener Handgelöbnüs, examinirt, sagten, wie folgt:

Philipp Mayr 26. Jahr alt Cornelius Mayrhofer, Closter Müllers zu Strüth Sohn seines Handwerchs ein Schneider

1.) Ob die Schwester zu Strüth nicht wol 2. Schwestern hätten?

R. affirmat:

2.) Ob die beyden Schwestern nicht in dem Closter Schönau als Mägde, und gewest die eine als Ober-Magd gedienet hätten?

R. seine beyde etc, die alte Ober Magd darinn gedienet, Nahmens Catharina.

3.) Ob diese Ober Magd im Closter nicht etwa Schwanger worden?

R. Ob sie im Closter, oder bey des Placidi Hatter zu Ebenhausen Schwanger worden seye, könte er nicht, er hätte gehöret daß sie Schwanger gewesen, und hätte dieses sie selbsten abgesagt.

4.)

4.) Ob Bernolden Ober-Magd nachdem sie schwanger gewesen, nicht unsere Geistlichen zu der L: Rotten Walther worden geführet worden?

R. Der Schmidt im Closter hätte die Ober Magd übel gezwungen, darüber sie erschrocken, und diese Ober Magd zu Fall gekommen.

5.) Ehe sie hingeführet, und aus dessen Verhaft?

R: Wüßten nicht wo sie da, sie geführet, nur mahl aber, als sie von Geistlichen ins Closter und zu ihrer Ober, sten Zellen gangen, hätte er acht gesetzt der Placidus mit sie wieder aufs Gesicht, schlug, neben uns andern Leuthen von Brüssel gangen, da er bemerket, daß sie nun schwanger ganz geführet.

6.) Ob der L: Rotten Walther selber, weilen sie schwanger gewesen, nicht hätte müssen abstehen?

R. affirmat.

7.) Ob sie von dannen nicht ohne ins Land weiter geschickt worden, und alldort, ten auch ins Kindbett kommen?

R. Er hätte gehört, daß

sie aber ins Land kommen, und ein Kind gebähren.

8.) Ob sie aber ins Land selber gebähren lassen?

9.) Ob das Kind nicht aber ins Land etwas grössern Leuthen gegeben, und ihnen eine solche Zehrung gethan und aufzuziehen alle Jahr 50. Reichsthaler etwas versprochen worden?

R. Negat.

10.) Ob das Kind etwas schönes?

R. Negat.

11.) Ob sie nicht Wüsten vor Thalero zum Kind sage, und auf ihren Kosten hat sollen das Kind versorget worden?

R. Ehe vor Thalero zum Kind sage, wüste er nigentlich nicht zu sagen, sondern das gegen etwas gewesen, dass der P. Placidus ein gross gesang mit ihr gehabt.

12.) Ob dieser Ehe nicht ein Jahrlang sage versprochen worden, und der Philipp, so Schneider im Closter ist, ihr selben nicht hat angenommen, und ihr ihr Bürzlich noch hat fordern lassen?

13.)

13.) Ob ihr solchen Process
hergewesen?

R. affirmat, auch P: Placidi
Anwalt habe sie ihre
Process angenommen; weil
sie aber nicht Frau Fürbittung
trüge solches noch nicht genugsam
erbeten, sie hätte ihre Herr
Anwalt zu dem gebeten.

14.) Ob Beklagte Herr nicht
noch Pürzlich 40. fl: gebotten,
dirt?

15.) Wer denn für solche pro-
tendirt?

R. Negat, wüste nicht
darton.

16.) Ob sie nicht unter schieden
Mahl in der Pillgrin Mühle
über Nacht gewesen, und sie
nur oder drey andere bey ihr
gelassen?

17.) Ob derselbe gewesen
frey?

R. Hätte zwey Mahl in
seiner Mahlen Mühle ge-
lassen, und wäre der P:
Placidus der Tag bey ihr
gewesen, dass er des Nachts
darinn geblieben, wüste er
nicht.

18.) Ob sie nicht auch, wie
sie das Kind in Hof: Haus
zu Stuttg gehoben, allda

über Nacht geblieben, und
unter oder der ander des
Nachts bey ihr gesessen?

19.) Ober dessen gefr.

R. affirmat, er Deponent
sein Bruder und Franz und
Placidus neben der Ober-
Magd sitzen in der Stuben
gesessen, Er Deponent
hätte auf einer Bruck, die
Ober Magd in der Mitten, und
der L: Placidus auf der
Seiten gelegen, wären bis
Uhr aufgeblieben, und etwas
getruncken.

20.) Ob er Zeugen nicht
öffters des Nachts sowohl,
als des Tags zu St. Goars-
hausen bey dem Barbierer
Stroppen hätte müssen
Trunk abholen, und
solche der Knecht, und die
Schwängerung zu Ihro
treiben, wie Kindbett
bringen müssen?

R. Sein Bruder Caspar
Bäer zweymahl dahin ge-
gangen, die Getränck zu
holen, und der Barbierer
Hoffstätter auch einmahl hin
geruffen, der Barbierer

abe

21.) G
gefr
fort

22.)
er sei

23.)
jenige
gen m
ihre g

24.)
neben
stätt

26.)
er ih

26.)
Ihre
gehör

27.)
ihr Le
stroma

aber hätte gesagt, sie
wären doch der Obrr. Magd
nicht Nutzen.

21.) Ob sie auch nicht
Geld und andere Sachen
fort bringen müssten?

22.) Was gilt und wie viel
sie fort bringen müssten?

23.) Ob sie zum Zeugen dazu
genommen, wie die Thür fort bringen müssen, gegraben, und
ihr geholffen habe?

R. Negat, wüste nichts
davon.

24.) Ob sie Zeugen anzeigen
können, daß Land wären ge-
stifft worden?

25.) Von wem, und wann
sie ihr fort bringen müssen?

R. Negat.

26.) Ob sie gewust von
der Thür wüste, oder
gehört hätte?

27.) Ob sie nicht wüste, wie
sie von diesem Thurnen Leben
grossen Mißhandlungen hätten?

R. Es wüste weiter nichts von
sich, von Hexereyen aber
seye von dieser Sache abgehalten
worden.

Ad Interrogatoria sub Lit: A.

1.) Wie sie heisse, und wo sie here wäre?

2.) Ob sie nicht wüsste, oder gehöret hätte, dass diese Magd zuvor Kinder gehabt hätte?

Ad. Maria Margaretha, wäre von Dippurg, wo der D. Kipp auch here wäre, und hätte noch ein Kind allda, der Michel, welcher durchgangen, hätte sie da, von gesagt, und wüsste nur eben so viel, als wie auch droben zu Haus.

5.) Ob sie über [illegible] ihre Lie

3.) Wo sie ins Closter gestanden, und wa[illegible] Magd noch bey ihr in d Cammer gestanden?

R. Sie wisse nur, dass die andere Magd auch in der Cammer gelegen.

6.) O gehört Magd gen:

4.) Ob sie nicht wüsten, oder gehöret hätten, dass die Ehre-Magd im Closter nie öffentlich ehrenen Leben geführet, und glaubsam von einer öffentliche Hure gehalten worden?

R. Sie sage bis zum

8.) Ob gehört oder d Ehre

2ten = mahl, weil drey P:
Placidus mit ihro 5 gr.,
nein worden, und die
übrigen Conventualen
sich darüber beschwärt,
auß dem Closter gejagt
worden, und nur 2 halb Jahr
oben im Land geblieben,
nachgehend aber wiederum
durch den P: Kippen gr.,
holet worden.

5.) Ob nicht Catholische Leuth
über solches öffentliche Spil,
vom Leben gebracht?

R. affirmat: daß Jr.,
Kinder und die Cath: Leuth, auß
andren Fürsten gesagt, es könte
kein gut thun.

6.) Ob sie nicht Wüsten, oder
gehört hätten, wenn sie ob
Nacht worden spatzieren gin-
gen?

R. könte es nicht sagen,
weilen nicht mehr in Diensten,
und langsam seinen Bauer.

8.) Ob sie nicht Wüsten oder
gehört hätten, daß Jrmer
oder der andren bey gnd:
Obere Mayd in Bezichung

Ihre andren Mayd, geschlaf-
fen, und wer sonsten
mit ihr zuthun hätte.²

9.) Ob sie jemahls ge-
boren hätten,²

10.) Wie oft das selbe
geschehen seye.²

K. So etwa beschuldig
geworden, daß sie an
der Kellerey unterm wür-
ken Bau im Kuhhaus,
und wo ihnen nicht ge-
beichtet hätte, die Placidus
Frey ihr gewesen, welche
ihnen öfters Brandwein gebe
L: Kipp hätte ihnen Lichter
Nachricht gegeben.

11.) Ob sie nicht wüßten,
ob gehört hätten, daß
einer oder andren Mayd
etwas seye gestohlen
worden, oder gebauft,
und die jenige, so Frey
der Ober-Mayd geschlaf-
fen, nicht zu trauen.²

12.) Ob nicht den Knech-
Mädlein Frey und oder
das

13.)

14.)

15.)

16.)

17.)

das andres geschmidt wer-
den, wie dieselbe nicht
zu verwahren.?

R. P. Placidus hätte
dem Bruder Mägdlein
etwas gebaicht, wilen
er mit der Obern Mayd
etwas umgangen.

13.) Ob sie die Obre Maijd
nicht wenigst 2. ganzer
Tag und Nacht wäre fer,
borgen gewesen, entweder
abgewend, sie wäre fer-
wisset.?

R. Negat.

Ob sie nicht wüste, wo, und
bey wem sie 2. Tag und
Nacht gewesen.?

R. Cessat.

14.)

15.) Ob die Maijd so an-
gezogen weil sie Closter diener
nicht öfters verblayben hätten,
dass sie ins Closter kommen
und nit solches ausgezogen
haben sollen müssen.?

R. ad interr: 5.

16.) et

17.)

R. Cessat.

18.) Was sie gewust von dieser Sache zu wissen und gehört haben?

19.) Ob sie nicht wüsten, wer wahrer Thäter dieses Feuers Leben hätte?

R. Ad 18. Wisse nichts mehr, als dass die Obrr. Magd oftmahls zu L. Kipp auf die Abbtey gangen, daselbsten 1/4 Stund, auch länger geblieben.

Cornelius Maas der Müllers ad Interrog: Sub Lit: B.

1. Ob Beurlte Obrr. Magd, nachdem sie schwanger geworden, nicht wahre Beyschläferin zu der Pa. ter Rotbert Thäter wäre gehalten worden?

2.) Wann sie hingehalten, und auch wessen Kind?

21.) Ob er ihr auch nicht Geld und andere Sachen hat bringen müssen?

22.)

22.) Wie oft, und Wörtl
recht bringen müssen?

23.) Wenn ihme Jemand
Jahjaniget, so er der Ehr
halt bringen müssten, gryf-
fen, und ihn gefänglich?

R. der Placidus hätte die
Ober Mayd Catharina
anderung mehr Ehrlichen
Verdingen wollen, wider
er sie da aber nicht unter,
bringen können, hätte
er selbige bey seinem Rath,
her gebraucht, und als sie
da etwas Unpass worden,
hätte er seinen Doctor
Caspar, und auch ein,
mahl ihn selbst nacher
St. Goarshausen zum
Barbierer geschickt, und
die allda bestellte Arzney
vor die Ober-Mayd abholen
und nach Oberstein bringen
lassen, der P. Prior
hätte ihm nichts mehr auf
Bild, vor die gewesene
Ober-Mayd, mit mehr

gerichtsmäßig gehört, und
gesagt, daß D: Kläger schul-
dig solches bey sich haben
soll, so viel es aber gewesen,
wisse er nicht, dann es in
seinem Klager vorgehen,
nit gewesen.

Enchen, Johann Ehrenreich Ehrlich.
ad Interrog: Lit: B.

1.) Ob die Beklagte zu
Recht nicht schuldig 2. Jahr,
stehen sollen?

2.) Ob die beyden Schwestern
nicht ein Closter Schüler
als Mägde, und zwar
die eine als Ober Magd
gedienet hätten?

3.) Ob diese Ober Magd
ein Closter nicht ehrlich
schwanger worden?

Affirmat, die Beklagte
eine ehrliche Ober Magd
ein Closter- und drey ge-
meine Mägde auch schon
drey gehabt.

20.) Ob es Zeugen nicht
öffters des Nachts schon,
als Tags zu 3/4 Jahr,

Hausen

hausen bey dem Barbier Wepprer hätte müssen Fraind abholen, und solche der Hex, um die Schwängerung zu treiben und Kindbett bringen müssen?

2.) Ob sie auch nicht Geld und andere Sachen bringen müssen?

R. Sie wäre ihr Lebtag deswegen nicht zu Gericht gewesen, hätte auch ihre Fraind gebraucht.

Anna Maria Ruefin Conftor 22 Jahr alt, ad Interr: Lit: A.

1.) Wie sie heisse, und wo sie her wäre?

R. Maria Margaretha, wäre bey Pillgrustatt her.

2.) Ob sie nicht wüsste oder gehört hätte, dass die Herr-Mayd z. Hausen Kinder gestohlen hätte?

R. Die Leute hätten es gesagt.

3.) Wo sie im Closter gewesen, und was

Ihro Majestät in ihre Kammer Frey sicher geschaffet haben?

R. Sie hätten ein Schiff geschaffen, die Ihre Majestät aber hätte sich selbsten gesahet.

4) Ob sie nicht wüssten, oder gespürt hätten, dass die Ihre Majestät ein Closter ein öffentliches grosses Leben geführet, und gleichsam vor eine öffentliche Hure gehalten wird?

5) Ob nicht Catholische Leuthe über solches öffentliches Leben geklagt? R. affirmat.

6) Ob sie nicht wüssten, oder gespürt hätten, wann sie des Nachts vor Klappen gangen?

7) Ob sie alle Nacht in ihrem Bett geschlafen?

8) Ob sie nicht wüssten, oder gespürt hätten, dass eine oder andere Frey gedachter Ihre Majestät, sie Beyhülfe der andern Magd

11) Ob
gespürt
Ihre M
stigen g
gehalten
so Frey
frey sey
12) Ob

Mayd, geschlaffen, und wo
sonnen mit ihr zuschen hätte?
9.) Ob oft dasselbe ge-
schehen seye?
10.) Ob die jenige gewesen
seyen?

R. Die Ober-Mayd seye
nicht allemahl die Nacht
in ihrem Bett gewesen,
auch wäre die P: Keller
2. Nächte bey ihr im Bette
gelegen, nachdeme die
Leute von dergleichen
dingen viel plätig geredt,
hätte Deponentin nicht
achtung darauf gegeben,
und so vermeint, obwohl
die Obermayd die Morgen
gebetlein, als wann sie
sehr zu wider wäre.

11.) Ob sie nicht wüßten oder
gehört hätten, daß einer
oder der andren Mayd etwas
seye gestohlen worden, oder
gestohlen, und die jenige,
so bey der Ober-Mayd gestan-
den, nicht gestraffet?
12.) Ob nicht den küchen Mäd-
lein

seye,

frägt nach, ob das andere
gestohlen worden, und diese,
sie nicht zu bewahren?

R. Dem Küchen Mägdlein
frägt etwas bewußt worden,
welches der Ober Magd alles
zu Ohren getragen.

13.) Ob sie die Ober Magd
nicht niemahl 2. ganzer
Tag und Nacht wäre bey
einander gewesen, unter
Vorwand, als wäre sie
krank?
Ob sie nicht wüßten, wo
und bey wem sie die 2.
Tag und Nacht gewesen?

R. die Ober Magd wäre
ihnen Wissens niemahl
abwesend gewesen, da
sie beysammen, sie hätte den
Pater Prior gesehen, wie
sie auf die Wallfahrt wäre
für 2. Tag mit dem P: Keller
aus dem Closter gewesen.

14.) Ob sie Zeugin sey: das
ist das Kostenbekommen stehe:
nicht gesagt hätte, daß sie
Zeug wäre, daß sie drey ganz
so eine ganze Nacht ein Zeug
seyn Herr und der andern
Magd nicht anzuzeigen,
daß

Dass sie nie gut Trunk-
geld selber geben müssen.

R. affirmat. Die selber
ihnen meine Hausknecht ver-
meinen wollen, aber wieder-
hingewonnen.

15.) Ob die Magd so anjetzo
vorhin Closter Diener nicht
selber gebraucht hätten, dass
sie ins Closter gehauen,
und nie solch ärgerlich Le-
ben führen müssen.

R. P. Kipp hätte immer,
wann sie geblaspt gesagt,
sie sollten die Mäuler halten,
und Still schweigen, als sie
auf Erbsied gewesen,
hätte P. Kipp abermahl
gesagt, was sie böses oder
gutes gesehen, sollten sie
immer verschweigen, und
nicht aus dem Closter sagen.

16. et 17.)

R. cessat.

18.) Was sie seyen vor
diese sie bösten, oder
gesündt hätten.

R. die Ober Magd wären
ungefehr 1. bis 2. Stund
auf der P. Kippen Stub ge-
blieben, wann sie das Bett
machen sollen, und als nun

masse, der L: Kyss der
Magd Ursel gerüsten,
ihme das Leib zu nehmen,
wäre die Ober Magd zorni
worden, und gesagt, er
ihme nimmer das Leib ge-
macht, möchte es allezeit ma

19.) Ob sie nicht wüsten,
wer weiters Nachricht von
diesem Feuer haben könte? R. der Michel im Closter,
sobey der Ober Magd zu hören
wüste am meisten von ihr.

hisce depositis impos: silent: dimiss:

Continuatio, Nassau den 4ten Septb: 1703.

Alsdann die arrestirte Ober Magd
vorgefordert und befragt.

Lit: C.

1.) Wer sie seye, wer ihr
Vatter, und wessen? R. Maria Margaretha,
Nicolaus Lotzen Closter,
von dieserley, 26. oder 27.
Jahr alt.

2.) Ob sie gefenklich sitze,
oder sie gewesen? R. Seye nie gefenklich
gewesen.

3.) Ob sie lenger im Closter
gedienet, oder wo zuvor? R. Vor nicht 2 Jahr

sätte Zuhören 3. Jahr lang
P: Kippen gedienet.

4.) Ob sie nicht 2. Kinder
sätten?

R: Si affirmab:

5.) Wan sonst, und wer
Vatter?

R. Sätte ein Kind gehabt,
mit einem Herren aus der
Stadt Digung, wie es gestri-
ten wisse sie nicht, dorfür
es ein Geistlicher gewesen,
und Pastor daselbsten, sey
verlohren sie gedienet.

6.) Was sie sagen würde,
wann dieses ihr Bönater das,
gethan worden?
Solte nicht läugnen? R. Cessat.

7.) Ob sie nicht wüste,
das Hurerey in Closter
getrieben würde?

8.) Wieviel sie dieses wü,
ste?

9.) Wer die Leütte wä,
ren?

R. Wüste von gar kei-
ner Hurerey, die im Clo-
ster getrieben worden.

10.) Ob sie nicht selbst
damit gethan, und wer

wie öffentl: Gnd gr"
halten würden?

R. Ist nichts davon wißl.

ii.) Ob sie nicht wohr"
machten daß P: Keller
die ganze Stadt wie Sodo
gelegen, und andrerley
Zauberey mit ihme
getrieben?

R. Ist wider arrestata
auf dem Lügen den Eyd
die Schwerdt, so hat man
pro nunc das examen
bis auf weitere Verordnung
suspendirt, und
selbige ins Wirths Haus
auf dem Berg allhier
drey 4. Mann stark
verwahren lassen.

Daß dieses Examen wohl und treulich also
vorgenommen, und deren Aussage wahrhaft
gewesen, attestiren wir schuldigster Pflicht.
Nassau den 5ten September 1703.

J. W. Heybach. G. C. Corvinus.

Num:

Num: 25.

Verzeichnus dessen, was die Hexen von Lindau, so vorhero im Kloster als Ober-Magd gedienet, und bereden unterschiedliche bekennt, und außgesagt:

Erstlich wie sie als Schwanger von L: Kipp in das Closter Schwarzenbarch zu der Abbtissin geschickt, und über 3 Jahr lang, daselbe Abbtissin nicht nin wasser bey dem Closter gelegnet, und ihme zugeschwigt daß sie, schwanger worden, alwo sie ein Kindlin hetten;

2.) habe L: Kipp nunmehr 20. Aff: obgemelter Abbtissin zugeschickt, wie ihr Kindbetterin were und were zugeben.

3.) Etwan gedt: Kipp selbsten nunmehr hinauf zu ihr kommen, und ihr eingetrunen 10. Aff: bey der Abbtissin assignirt, auf sie gegenwart jetztgemelter Abbtissin zu ihr gesagt, sie solte dem Kind nichts übels oder Leyds anthun, dann sein Closter Schwein hette noch so viel, daß wo sie und das Kind verhalten könnte.

4. Etwan sie samt dem Kind vom Closter Schwidmen Pfleegern Morsen abgeholt, und dorthin Closterschwein bey Hofheim gebracht worden, alwo der Secretarius Damen zu ihr

Bonner, und ihr das Kind wider ihren Willen
abgenommen, unser Mayntz wagen lassen,
und alldorten nur Baugauen vorsetzlich hin
i. f. : übergraben, sie wären aber zu Flörsheim
stehen blieben noch 14. Täg geblieben.

5.) Das Kind wären innerhalb 5 Tagen hier
nach zu Mayntz gestorben, auch begraben
worden, ohne daß man ihr als Mutter et-
was davon gesagt, obwohl sie öfters mit
vielen Thränen nach ihrem Kind gefragt,
und daß sie wie ihr doch vorgeben hielten
lamentirens offenbahret,

6.) Als sie von Flörsheim von gemeldter
Officiis Mord abgefordt worden, hätte ihr
der Land-Knecht alldorten, an welchem
Officio Inquisitorio ohne von P: Kipp wird
Briefe gefahl haben, noch 6: Ahlen mitgan-
gen, womit sie unsere Zeugen gewiesen, allwo
sie sich noch aufhielten.

7.) Hätte der P: Kipp ihr gesagt, daß sie
kein Noth haben soll, so lange etwas hätte zu
leben, und wann es nit Mundvoll Brod hätte
solte sie ihr halb haben, folgends hat Pater
Placidus hierzu gestichtet, und wird mehr
wie den HH: Räthen, wann sie in der Vogtey
Person worden zu stehen Commen Orchten
offen

Gerichtsherrn, sondern Ihro Gnaden dem P: Kipp ge-
gebenen Revers, der zwar geschrieben der P: Kipp
aber selben ihm dictirt.

8.) Für in Vollziehung dieses der Secretarius, als
die Person welcher Eingen gegeben wird P: Placido
wird Rechnung von 72. fl: an P: Kippen mitgegeben,
so er auch zahlt.

9.) Das P: Kipp dieser Person möglichst auch
einen Closter-Orth schaffen volle.

10.) Das P: Kipp alle jahr dem Secretario Damen
4. Malter Convents-Mess gegeben.

11.) Das der Secretarius Dam von P: Kipp einmahl
S: V: Z. Pfoerin bekommen.

12.) Das P: Kipp, damit nicht verhoffen
möge, dieses jahr einen Pfoerin aus dem Kloster
gegeben, sondern an statt deren dreyen mehren Metzger
zu Eingen solche Pfoerinen Pfennig kaufen lassen,
und ihnen weiter Maynz geschickt.

13.) Das der Secretarius Damen zu Z. ad 3.
mahl von dem Herr Holzer ausgelangen bis 60.
Rthl:

14.) Das P: Kipp ihme Secretario Damen dieses jahr
vom Closter-Orth kaufen lassen, gesnolzen Butter
und ihme übersendet, damit er nicht frischen möge,
als sein Closter Butter.

15.) Das sich P: Placidus ihme Secretario Damen,
zu Vollziehung seiner Reise nacher Coblenz zu St:
Goarshausen mit einem und Cröhnen lassen 20. Rthl:

16. / Wäb nun zu Coblenz und Cöllen re-
Damen krenzfest, in diesen 5. bis 6. Jahren, kann
man christlich abrechnen, und wie re gewiß sind
mit Reliquien. plura Oretenus cum convenerimus,
testamur ut supra.

P: Placidus Reller zu Disentis
F: Matthias Mertes Professus
zu Disentis.

Num: 26.

Extract

Schreiben von dem Nassauis: Ober-Schultheissen
Hell zu Nissau, an den Nassauischen Landtmann
Heinzbach zu Nassau, dd: Nissau d 5ten Febr: 1705.

Wie wir in Closter Disentis gewesen, und
die Reliquien visitirt, und selbigen mit etlichen Mann
protestirt, der H: Riese aber war nicht da, H:
Pater Disentis ist aber aus dem Closter gewesen,
und hat von einem grossen glaubhafften Mann
recognoscirt worden, daß H: Riese die Stadt sinter
in Barken über die Mauer gestiegen, und Ehrengaben
und Gelter unter seine Reise an der Mauer liegen ge-
funden, die Christ-Reliquien, welche wir haben zu gewar-
ten, waren in Barken in Reise auf gefunden worden,
daß also nicht zu zweifle, er habe den Ehrgeiz sinter
der Thür genommen.

Num: 27.

Num: 27.

Copia mit der Gemeinschaft: Brief
Nassau den 28. 7br. ao: 1666. ertheilten Verhör.

Demnach die Gemeinde Struth auf den 15ten
Februarii 1665. Jahrs wegen gemeiner Hirth-Herrschaft
mit ihren Zeugen Tagen vor diesem einkommen,
so sind solche dato verhört, welchen Verhör vorgelesen,
und darauf erkannt worden, daß die Gemeinde
Struth bey ihren alten hergebrachten Rechten
in ihren Gemarkungen, wie sie denn in der
Zeugen-Tag verwiesen, daß es von der Eingrab,
bach bis auf Ernetz gehe, ruhig verbleiben, und
der Closter Hofmann sich dessen gänzlich und
zumahl enthalten, und im geringsten mit
seinem Vieh nicht darinn betreten sollen;
Vor nicht: Zum andern betreffend, die halbe
Maas Eckern und vor 4. d. Erbs, so alle Jahr
der Hofmann zu Struth auf Martini einen jeden
Haasbaum gegeben, weilen Struther verwiesen,
daß dasselbe auf ein altes Herkommen, und
sie es bis anhero gewesen, auf nicht die Herrn
Pfleger des Nonnen-Closters angehe, sondern
darum, weilen der Hofmann niemahlen
mit seinem Vieh allein in der Struther-
Gemarkung den Abtrieb gang, das Nonnen-
Closter aber auf den dritten Tag darinnen
gehabt, als derowegen eine Haasbahrliche Verga-
tung gegen; Erk. einen dem Hofmann

solcher Schuldigkeit hierdurch zu entrichten
hiemit auferlegt, wo Sämmtl dann in
gegenwärtig nit bestreb, alß bis anhero
geschehen, in allem beybringen; Die
Schuldigen, so bis anhero außgangen,
und der Hochmuth dessen der meiste
Ursachen ist, wardurch aus gewissen Ur-
sachen compensirt, dass sie jeder Theil
selb tragen, und zahlen sollen. Decretum
Nassau-Saarbrücken den 28ten 7bris ao: 1666.

Hochgräflich-Nassau-Saarbrückische
und Ottweilerische Regierungsräthe
Land Mann daselbsten.
Georg Philipps Herbamb.

Num: 28.

Copia deß in Sachen Margarethen Utzin,
Wilhelm Fontÿ Ehefrau, Klägerin gegen
Herren Abbt und Convent deß Closters
Saarbrücken, anno 1616.

Von der Nassau-Saarbrückischen Regierung gegebenen
Urtheil.

Deß in Sachen Margarethen
Utzin Klägerin gegen Herren Abbt und
Convent deß Closters Saarbrücken Beklagten, wegen
Forderung und Schuldtlich Verbannung

auch dero Obrigkeitl. Inquisition
in Verlassung gebraucht worden,
dem Hochgebohrnen Grafen
und Herrn, Herrn Ludwigen,
Grafen zu Nassau, zu Saar-
brücken und Saarwerden,
Herrn zu Lahr, Ahrweyler
und Ottweyler, unserm jetzo
allergnädigsten Herrn
unterthänig referirt worden,
und dieselb begehrt, daß in
denen bereits angezogenen
Contractum dero Gnaden als
des Closters Erb- Land- Grund-
Schutz- und Schirm-Herren,
und also der ordentlichen hohen
Obrigkeit, auch Patroni und advo-
cati gnädig gewilligen, Verwilligung
und Bestätigung übergangen,
und dessen Erklärung gelassen
worden ist; So haben Ihro Gn:
in Exactt jetzt angedeuteter dero
Rechten, dieselbe Contractus- oder
Abtretungs, als nichtig cassirt und aufge-
hoben dieselbe also ex Officio vor null

und nöthig zu verbringen, und zu verhalten, inmaßen dann, Ihro Gnaden dienere alßo zu thun, Ihro Ehrs. Ober- Gerichten und Räthen dißelb Contractus- und Verfangenschaften, in Kraft dis angezogt, hiermit vor nöthig und schuldig erkennen und erklären.

Und weil Ihr G. der Klägerin allein aus Gnaden und ihrer Schuldigkeit über das jenige, so ihr allbereit von gedachten Ihro G. Closter erkommen, noch 200. fl. gut. der Münzer Währung aus demselben Closter gereicht zu werden bewilligt, so wird den Verklagten dißelbe 200. fl. ihr Klägerin hierzwischen den 1. Febr. folgenden Jahrs 1617. zu gänzlicher Tilgung ihrer Forderung baar zu verguügen hiermit auferlegt, und haben sie Verklagte dißelbe 200. fl. Pünctlich vor Ihro G. Verhaftgebühr gebührlich zu verrechnen, die in dißer Sach ufgangnen Costen sollen gegen einander ufgehoben, und verglichen. Sig. Statt den 30ten July anno 1616.

Num: 29.

Copia
Schreiben von Abbt Laurentio zu Schönau, an den Rathsherrn Rud. Goeger zu Itzstein de ao 1617.

Ehrenvester, Hochgeliebster H. G. Mein meine bereit ganz gutwillige Dienste bestes Vermögen jederzeit zuvorn, Hochgünstiger Herr Doctor!

H. L. werden sich zweifelsfrei gut erinnern was zu meinem Vilsen, wie das dann 30. Jud: alten Calenders mir von meiner gnädigen Obrigkeit dem Vilsen Kontrio zwey Hundert Gülden den 1ten Februarij stilo antiquo bey meinem gänzlichen Abstand zu erlegen ausgerichtet ist worden.

Wann dann nun die Zeit vor der Thür, das solches Geld sollte gestossen werden, ich auch mit allem fleiß darum laborizet, der Meynung solches bey Ehrliebenden Leuthen mit zu bringen, Ewer

wird dann auch ist zugesagt, aber itzo
sonder mir solches abzuschlagen ist vorden
das Sie sich anjetzo nicht resolviren dann.
dowegen freundlich bittend, da
Fontius ihre Orth resignirn würdt, ihm
anzuzeigen nöthig vorden, das wir
14. Tag Anstand geben, will ich dero-
gestalt mich zum allerfleissigsten bemühen
das Geld aufzubringen, das solches
erlangt, und nicht allein die Obrigkeit
sondern auch ich selbs Ursach und
anlaß haben möchten zu haben sein,
solches zu erlangen will ich gantz bereit
Do ich auch E: L: hierinnen vorder
können, sollen sie mich bereit als willig
finden. E: L: ein gutten Rath zur
Nachrichtung, und wo das Geld solle ein-
gebracht vorden, ist fleissig will gebetten haben.
E: L: göttlicher protection zu aller Zeit
Gantz befohlen. Signatum Schönow, den
9ten Februarij Stilo correcto Aº: 1617.

E: L:

Dienstwillig
Laurentius, Minist:
Fuld: et Abbas

Erbas

Wer Lasa und und ostan vorgan
vor dapa gesabt Müsa belangt,
will is ungstan gelegenheit meine
güten vollen machen.

Inscriptio.

Dapa Ostan Vosten, Vorsorglichsten
Großmächtigen Jägern, Gnädig. Herrn
Landrichter Adel und Beysitz. Herrn
Doctorn Mineur imponirt, Gnädi-
gnädigen Herrn und Gönn, Freund

Num. 30.

Copia.

Original Schreiben H. Adel Ger-
richt zu schicken, wie durch Adlen
Königl. Befehlen und Instruc-
tion zu verfahren.

Unsern freundlichen Gruß und
Innigen gebet allzeit zuvor.

Hochwürdige und Fürsichtige Adlen,
Nachdem wir Vorstand Liebe, von
Ihr Ehr. Adler empfangen gnädig
Ihnen zu wohlgef. Gefallen zu
Russen zu Ihrem Adeligen Ge-
richten pflegt, und vorhaben zu
prüfung, entsagen, wir Befehlung
selben, und Ihro gnaden vorstell
zu finden sind mit Ihro Gn. selben
so Ihro Gnaden von Ihr empfangen
haben, und wir uns schuldig

Adel

Bitten Sie wollen Ihr gnädiges
Attest gegen Quittung
und Gutwillen Copias mitteilen
Sollen, so wollen wir Ihnen
das alle ungern abschlagen,
Bitten Sie E. G. Herrn Vetter,
Ihm allerseligen wohlgleich
Vorfahren etwa. Datum Schorndorf
den Mittwochen nach Trinit. 1532
Jahrs post.

J. J.

Wilhelm Gerard
v. Cöln Abbt zu
Convent Schorndorf.

Num 31.

Ehrwürdiger vorsichtiger pondt
günstiger H. Cantzler

Auf J. J. gestrigs Ihr pfältzischen
übergebliebl. Ihre ist Ihro pfalzgräf
Gnädigl. nicht Wohlgefallen, dass
gegen Ihr mit Ungnaden zu
Ihro Fürst mit Ihrem Regiment
gegen unsern Herr günstig und
Gnädigl. mit der Ewigk Contribu-

tion

[illegible] wollen, wie Ihnen [illegible]
lohnen und nicht vorsehen, und
nun der Herr [illegible] soll
über selbige Betrübnüs, die
uns jetzunder wollen zu Tribulirung
und zu Klagen, so muß doch
[illegible] sie [illegible] 35. jahren
[illegible] hat nicht [illegible]
wir in dem Hülfleben [illegible]
wegen Beistand über [illegible]
Anfang, will wohl [illegible]
nimmer [illegible]
weil sie die ordnes, [illegible]
dem [illegible]
können, die Poldern über [illegible]
Lord und [illegible] Lord [illegible]
die [illegible] [illegible]
=ruht, denn sie mit [illegible]
=lagen, und [illegible]
auf dem Stell [illegible]
[illegible] [illegible]
der Lord, [illegible]
will mein [illegible]
[illegible] zu [illegible]
muß mit zu [illegible]
[illegible] [illegible]
dem Anfang [illegible]
[illegible] [illegible]
=den Lord; will [illegible]
[illegible] [illegible]

Walchen in gemeiner Stadt
Recht vorsehen soll, haben alle
meine Contribution und Auflage und
sind der Landschaft als andern
der gute Gesellschaft, und die
darinnen wollen sein und nicht
publiciren, die mein Contribu-
tion und Auflage stehen und
sind pflichtig sein soll, denn
dem selben es gänzlich sich beyn
von allen andern gnädigen
Gnaden noch und, und kom-
men Inquisit mit gemeinen
mein Purification Zu machen
Pontus Avisen in der gemein
Landschaft im Spiegel und
nicht zu begnügen, ob von der
ihnen Election Abgeschieden
sein, vorbehalt ich sich ausdrück-
-ständig gottlichen Obrist nicht
Verfallen soll, mit unsern und
Ob nicht zu bleiben. Datum
N. 13 Feb. 1625.

H.

Ihre wohlgeborn Laurentz
Abbas.

Ihre Gestrengen und Vorachtbaren Jo-
-hann Gottfried Schmuser Rath und Kam-
merer. auf Mainz Zu Handen.

Mainzer Vertrag günstigen
Inhalts und Inhalt.

Concordat cum orgli restitutio
praesentis ratificationis mutuo
expedito, mit gewöhnlichen
Ratificationen d. 24. Mar
ej 1765.

Fürstl. Nassau Saar-
brück. Abgesandt-
schaft selbsten

L. S. Hermann

Inscriptio.

Inscription v. der Laurenburg
zu sehen und Hauptmann
Godfried Emicken zu Mastricht
schreiben, die Contribution
betreffend. Coblenz d. 6. de
a. 1628.

N. 32.

Copia.

Der Inscription von der Abtei-
tes de a. 1704.

Inhalt dieses Vertrags
besteht in folgenden
Artikeln.

Vermöge des Vertrags

140 Corvino

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Inscriptio

Num 33.

Copia

1441

Wir vorstehet geben wir Johann
und Mattyas Voigtmann unsere
Gelt vor uns und unsere Erben
unsern Brief schein sunder, und
sein Urkunde mit unserm Insig-
sel rollen, wenn vor uns Vorm
Kreuz mit rollen, in vorstan 46 Gl.
rheinisch bieben Arbeit und
Pfenning gute Schlesische zu
Neisse, gelten sein gebenten
und Willen wie unsern Brief
besagt wir Voigtmann Voigt
bruellegt sulf. geben uf St.
Thomas Tag in dem jare, als
man schrib 1441.

Nun. 34.

Copia reskripti Konig Ernst
Johannes zu Neisse an abbt und
Convent zu Schoenau.

Johannes Ernst zu Neisse Bran-
denburg.

Unsern N. Ernst in gnaden wollen
unser;

Würdige, liebe andechtige.

Wir pitten dich das du den Erbarn unsern
Caplan zu Neisse, in Lieben getrewen
Ernst Philipp Plebano bestetest zu ordin
ren Elemosinarii Ebenmessig und als Eltern
Marggf. Land-Recht, und die Dorf

Entfall mein obigen processen
-sion gleich vor gut befinden und
nachdem ihro, ehrwürdig zu mein
gnädigen Herrn Closter behand
vorgehen wollen.

Nachdem aber ich nicht in Con-
-tinuation meiner Amtsverrichtung
Inspruck und wie dann mich in
Ihrer Closter muß zu Ehren
-ehren haben, entrichten und
Krankheit wegen bettlegerig
Ursach gehabt, sonnder noch
Ursach gehabt zu kommen, mich
vor ihnen gegen die vorgehende
Vorgangenen profession protes-
-tiren.

Bestehen mich auf hiermit alles
-ches, was ich gegen meine profes
-ion bey Wahl Jungfrauschaft
Jungfrauschaft und zu ihrer Person
obgemeldt, und substituiren da-
-mit gegen mich Convendu-
-alen nicht zugehört, vorbehalten mich
alle Jungfrauschaft ihnen alten Jungfrauen
Jungfrau zu allen Jungfrauschaft.
Verbleiben mich Jungfrau Jungfrau
Jungfrau 24 Jungfrau. Nov. 1656.

Num 35.

Copia
Schreiben von Jungfrau Jungfrau Jungfrau
Laurentio an Jungfrau Jungfrau

1445 Emmerich

Emmerich. de ad 1618.

[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Die Ursach, dan allmechtigen
Gott vor uns Bitten wollen,
Ist wir also mit gun und fruntschaft
Vorbeliben zu dem Herren wollen
Kommen helfen, Sintemahl die Er-
klerung, Urdeil unsers hoch-
wirdigen Herren Vorsteers,
so sandten Vor Uns, unsers
Herren, ü verschlossen ist mit
Vorschreiben, Datum dato
Dni. Exaltatio. Crucis Exed.

Num 39.

Copia

Disonen ist zu Zurzach Closter
von Brüder, unser gl. Herr dan
sich bereit erbotten allen Fro-
men zu solchen vorhaben ge-
fruntlich zu Zurzach und
Closter beysten vorschub ü vorsch
erbieten wan allen Noot-
turfft, vorab wie von
vorderen erbieten dat-
tryg. und Nutzintlich clarie
ao 45.

Hongerb. Ziegler ü Emerich Pfeg-
ler zu Zurzach Rollen zu verstan

Num 38.

In Nomine patris et filii et spiritus sancti amen.

Kund und zu wissen sey hiermit
jedermänniglich, was massen
wir Ludwig von Gottes
gnaden König zu Frankreich
und Navarra, auch Dauphin
des Christlichen Königreichs
Burgund, Brabant, Limburg, Lu-
xemburg, Geldern, Wirtemberg,
Gloucester und Arx, Graf zu
Flandern, Artois, Burgund,
Palatin, Hennegau, Holland,
Zeeland, Namur und Zütphen,
Herzog zu Lothringen, Bar,
Limburg, Luxemburg und Geldern,
Fürst zu Schwaben, Marggraf
des Heiligen Römischen Reichs
über Welsch Land, Herr zu Frie-
sen, Seeland, Tenremonde,
Pfalzgraf, Herzog zu Athen
und Neopatria, Graf zu Hapsburg,
Kyburg, Namur, Rossillon und
Cerdanien, Marggraf zu Oristan
und Gociano, Herr zu Mecheln,
Frisach, Salins und Tripolis,
Gr.

Verhör in Inquisitionssachen.

Montags d. 3 Martii Anno 78
Vormittags 8 Uhr. Ist H. Secretarius
von St. Georgen mit Fuhrmann
Hannsen Krappen Ehefrau
und Tochter Catharina
allhier in Verhaft gebracht
worden und sogleich darauf
in Gegenwart Herrn Notarii
folgendes Protocollum
articuli zugefertigt, und
dasselbe mit angefangen
Inquisitions Verhör, Johann
Peter Lang, Inquisitor gra-
=vissimis interrogatoriis generali-
=bus zu Ergründung der
zu inquirirenden Verbrech-
=en abgefasset, und
ad notam et protocollum zu
nehmen, in nachstehender
Art vorgenommen worden.

Vor allen Dingen
Ist Sie Inquisitin
gefragt worden, wie
sie heisse, wo sie
geboren, wie alt
sie sey, und was
ihr Vater und
Mutter für
Leute gewesen?

Antwortet
Sie heisse Catharina
Krappin, sey
zu Ingolstadt
geboren, 30 Jahr
alt, ihr Vater
sey Hannß Krapp
Bürger und Bäck
allda, ihre Mutter
Barbara Krappin
gewesen.

Ist Sie
gefragt worden,
wie sie sich
bisher aufgeführt,
und ob sie
nicht wisse,
warum sie
gefänglich
eingezogen
worden?

Antwortet
Sie wisse
nicht, warum
sie gefänglich
eingezogen
worden, sie
habe sich
bisher
ehrlich
aufgeführt.

Ist Sie
gefragt worden,
ob sie nicht
wisse, daß
Ihr Vater
Hannß Krapp
Bürger und
Bäck zu
Ingolstadt
Ihr Weib
Barbara
Krappin
Ihre
Tochter
Catharina
Krappin
Ihren
Sohn
Hannß
Krapp
Ihre
Tochter
Barbara

Es sind wir der Abtey Schönau Eigenthum, nicht nur die hohe Jagd in und ausserhalb unserm Territorial Bezirke zu unserm Vergnügen, sondern auch die Fischerey in unsern Gewässern zu gebrauchen und auszuüben, auch Streitigkeiten darüber zu entscheiden, so wie wir auch die Gerichtsbarkeit in solchen auf selbigen vorfallenden Fällen zu handhaben disponiren, auch wenn Streitigkeiten darüber entstehen, solche durch Vergleich oder Urtheil beizulegen, und gebieten demnach Unserm Schultheiß Johann Peter Lentz, sowohl als Unsern Gerichtsleuten jetzt, dessen und Unsern Erben, so oft wir oder unsere Abte darum ersucht werden, und nöthig finden, Coram Notario et testibus auf unsere Gerichtsbank abschaffen zu lassen, und zu thun gebühren.

Als haben Wir auch Unsern Hofkammerrath, Rentmeister Regierungen zu Gülich und Bergh Herrn H. Hoffmann ersuchen wollen, gedachten Johannen Peter Lentz auf seinen Schultheißen, in Gerichten Schönau notariatis Gerichtsbarkeit quoad actum deputi-

= ons Pauer erucht und entschla-
= ung Folusten, wonach ihrselbe
bürgen sofer Landt Hauptsur Ba
verbunden ist, zu erlassen, Immas
ihro nach abgenommener gnügen
für denselben ihro ingestalt
ordinul praemissis interrogatoriis
generalibus abzufassen, pmis, Ju-
=pragn in ein instrument zu bring-
=gen u polisn in duplo gegen ge-
=büss ausfertigen u mitzutheil-
=len.

Des Urkhs in übrigen

pro Forma.

Wurde sothanes H. Notary

Urbadrgts Clarky Hinterlassen

1751. f. v. St. georgen.

verb. nassau Saarb

Secretarius

Wann nun pothanem billigen ansuchen
desiderio zu deferiren u offtg mehr
Urbündten maistl. Stadt Gerichts Clarky auf Jahr und
f. ihre In vorgeschlagenen u ihnen
mehrern Beisitzl. Landt u
Johann Adam Jungen, und seinen
Ehelichen Leibes Erben rechtens zu
wegen ertheilen, auf selbigen glaubwür-
digen ertheilen, nachstehen sie pmis

amt und rechtlichen Schutz
wovon sie selbe bey der Confron-
tation Zeugen befunden, von
wem selbe, und wessentwegen
sie vernommen worden, über
gehende interrogatoria generalia
und die mit ihnen darüber articul
fideliter Zeugen, wie sie
selbe respective abgelegt worden

Interrogatoria gene-
ralia.

1) wie Zeugen heißen
woher? von wem?
und welcher religion
sie selber seyen.

R: ad 1. Johann Peter
Knuth, von Brunn
Ackerknecht, der Evangelisch
lutherischer religion
R. R. mit Handgelübden

2) wovon sie sich
nähren.

3) worinnen sie
sich sonsten in ihrem
Zeugnuß verhalten.

R: ad 3. seyen sie
stets erzogen
und erhalten.

4.) ob jhr jemand
wüßt zu sagen,
wie viel man
solle?

Ad 4. ja.

5.) ob jhr auch für
nöthig erachtet
zu sagen.

Ad 5. nein.

6.) wenn die
Ehe recht
vollzogen
genennet werden
könne?

Ad 6.) wenn
es vollzogen
worden ist.

7.) ob man
sich in
Ehesachen
für einen
Richter
anderen
beklagen könne?

Ad 7.) ja.

Articuli

1.) ob sie
wissen, daß die
Pfarr
territorial
Exemption von
Wünnenberg
jederzeit
gewesen
und noch
wie
Exempt
Jurisdiction
Jurisdiction

Frieder Cuhn?

Ad 1. Jr.

2) Woher weiß von Leuten vorsichtig Exemplen von alten für Krankheiten Heilung zu Erlangung vorsichtig zu gebrauchen wäre, und wie selbige gesinnt haben?

Ad 2. Erfahrung Vorsicht von Exemplen Heilung Krankheiten Heilung zu Erlangung vorsichtig zu gebrauchen wäre, und wie selbige gesinnt haben.

3) Woher weiß ein Arzt Krankheiten von allen sich nach gestalten zu müssen Tag zu Tag und Stunde zu Stunde. Klopft, Fieber gestalten, und den Kranken ab Klopfen zu Heilung nöthig haben?

Ad 3) Weiß Klopf Fieber von Leuten Krankheiten Stunde gestalten müssen Tag, und

151 von

Von ihnen Zeugen
allein gehalten wors
addendo, ob sie
Kundschaft mit ihrem
Vorigen alleine oder
Jahr gehöret, Zeu-
gen wissen etwas auf,
ob sie: no: jedoch ver-
-mittelst: ja: sagen zu
-gelassen worden.

4. Ferner, ob Keller,
und der polnischen
Zeugen Gehöfften
worden, die Frauen
Priorinn, und andern
Personen, im Kloster
wegen Zeugen Ver
-hörs gehen.

Ad 4): die Be
-antwortung stehet b
Protocoll Zeugen
wissen etwas auf,
ob selbe im Kloster
etwas Unrechtes
hätten.

5. Ferner, ob ausser
dem Hofe, vorhero
von dem Kloster
jährs ao 1744. in
Waldsassischen Gebiet
gehalten, etwas ge-
gleich von denen Kay-
-serlichen Jägern
abgenommen worden

Ad 5). Ob per Todtum, mit dem Beschuldigten, das Zeugen selbst den Kayserl. Dienst verlassen, oder Russische Unterthanen seyen?

6) Ob sie das Zeugen Geld selbst von dem alten Herrn Abt zu Closter Neuburg Hinterlassenschaft empfangen haben?

Ad 6) Wissen den Umstand, daß in Ao 1744. Von dem Closter Neuburg empfangen, und von dem Verstorbenen Herrn Abt Zeugen selbst vorgezehlet worden, wissen sie von keinen mehrern.

7) Ob sie, das ihnen solches Geld vorgezehlet worden, Zeugen eigendlich, zu welcher Zeit oder in dem Neuburger Closter empfangen haben?

Ad 7) Zu Volumz [illegible] Zeugen gedenken

Datum anno, indictione
regimine, Imperatoris, et
Die, loco, et horâ, quibus
supra:

L. S. Joh. Justus Gelbke
V. D. C. S. publ. jur. et in
Suprema Camera Imperiali immatriculatus ad
hæc debitè rogatus.

L. S. Johann Ludwig Jung
v. Strugi

L. S. Johann Friedrich Wirth
v. Strügn.

Num 39.

Extract.

Brief vom 1613 Closter Oberneuhofen
und Hofrath zum 1619. von
dem Rathsherrn Oberneuhofen
dem Magnificus v. Lazzarini gethei-
lt und von respective Com-
missario und Rathsfreund
Hofrath abb Laurentio unter-
schrieben und besiegelt

Original

Dann Stempel

Vom Kommissario und Rathsfreund

J. Mahler

Original

Ausgab
Verehrung
Landgrafen Ernst zu Hessen Darmstadt
Prinz Fill — 3 fl 5.
Herzog — Faist — 7½ fl

Extracta.
Aus nachstehenden Extracten, der Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen Regierung, Cammer Verfassung, und Hofstaat betreffend, von welcher die Justifications Registratur Verwahrung, aus dem Justificationsprotocoll und Hofkalender verfertiget worden, ist zu ersehen, was bey Ihro Königlichen Hoheiten Ausgab und Einnahm in Anno 1817 jährlich vorfallen

Ausgab davon
Ausgab davon Abzug
dem Hochfürstl. zu Waldeck — 9 M.

Ausgab
Laut Verehrung
dem H. Prinzen Heinrich Emmerich
Landgrafen Ernst gibt — 3 fl 18 alb.

Num 40.

Extractus.

Aus dem hiesigen protocoll
zu Weltzwod, wornach zu
wissen, was vor allen zu ihm
auf Sonntag in- und ausser
halb Landes vorhabenden Ungan-
gen, Closter Besuchungen Zoten
und Mühlen zu denen Ehren
-bolischen hiesigen zu Weltz-
-wod für Exposita von- zu
-ne und denen anno dere-
-torio niedergesetzten Ge-
-rongen, denen Exercitium
religionis catholicae zu
anstehenden Festen, und
Irsinnen die dritten Evangelien
Hansen zu Weltzwod allen
actus parochiales betr. denen
-wohnenden weltzen Zoten
zu Mühlen vorzunehmen sind

1) von dem Zoll
und Brücke

1607 den 17ten Martij Jacob v. d. Lü-
-den, Zollschreiber gebürtig

154. vorder

vorstr, Marthe, Jacob,
Gronipan Martha, Johann
Christ und von Wellwood.
1608. Den 28 Aprilis ist ostern-
-mondtag gewesen, worin
Christ Johannes von
Rüdlen Pastorem Ehstn.
Den 27 July: Copulati sind
Georg Ehstmann zu
Rüdlen Stat-proc, und
Christ Mustel zu Kruksen
Pastor.
1610. Dominica palmarum
ist gewesen Hoozikr, Zacha-
-rias, Adam v Kalen
von Rüdlen Pastorem
Ehstn. ——
Gronpan

gnumsamm Zacharias von Wollmershausen, Adam Keiper zu Altmorschen, gebl. Adelgund Hofmannin zu Rüstel Hochzeitleute.

1614. den 26ten April ist Copulirt worden, Rüstlen Adams Johann und Elß von Wallmerhausen.

1614. den 7ten Juny, Copulati sunt, Balthas Engel und Veronica zu Rüstlen.

1617. In die Palmarum, Claß Hofmanns zu Rüstlen sein Eheweib, Hof. Lorentz Pfarrhs, gestalten es waren, Anna Laurentius Abbas: Ego Jacob Heb. Hamann, und Agatha, Petrus Jesus frau.

1619. den 7ten Aprilis ist gestanden worden, Margaretha, Claß Keipers Hofmanns zu Rüstlen Tochterlein, gestalten Adam, Peters, und Elsen Hansen, Veronica, Balthas Engels Eheweib, Hofmanns zu Rüstlen Margaretha Peter Schusmans Tochter zu Wallmerod.

1622. den 26. May, Claß Keiper und Adelgund Hofmanns zu Rüstlen, nun Tochter Hansen Cassen, gestalten Margaretha, Hansen.

1624. den 3ten octobris Claß Keiper und Adelpurgis, Hofm. und Hofmanns zu Rüstlen, nun jungen Sohn Hansen Cassen, gest. Matthes Hahn, Christmann Keipers frau,

Burgk von Altmod und Hannßen Jörg Bosen von Lobenn, Jörg, seine Haußfrau Sabina Gasmannß.

1627. den 30ten Febris Hans Keyser, Salburgis Hof- und Hoff-Cantzley zu Dürnhal, mit Hannßen Jörg Bosen von Lobenn, Jörg, seine Haußfrau Sabina Gasmannß.

1630. den 24ten Junii Hans Keyser, Salburg, Hof- und Hoff Cantzley zu Dürnhal, mit Josephen Hannßen Lasson gewesten Hofmeisters ehe Gemahlin zu Basel, Jörg Keyser von Ehrenbach, Hannß Hannßen Sohnen von Lobenn, seine Haußfrau Schwester Susanna.

1653. Dom: 23. post Trinit: mit der Kirchen zu Lobenn gelauffet worden, Hannß Heinrichs, des Hof Amanns Sohn zu Dürnhal, Sponsores waren Hannß Conrad von Thannhausen, Mathes Heß den Aeltern zu Lobenn, und Ottilia, Conrad des Trinis Ehrenbrits Hannß Frau zu Altmod.

1654. den 16ten Sontag Trinitat: Alan der 30te Tag gelauffet Anna Agatha, Gnongnn N. des Hoffmanns auf Dürnhal Tochterlein, gebo-

1660

1668.

1674.

1720.

1734.

Ihro Christmann Schoffen, Agatha, Philipsen, Hermon Hans Johann, und Anna Margaretha, seiniger Ehrenn Johann, selig zu Dalheim.

Auf dem Hof Brod.

1606. den 8ten January, ist Margaretha, des Hoffmanns Antons zu Esch, begraben zu Libborn.

1608. In die purificationis Mariæ ist getaufft worden, Antons Hoffmanns zu Esch Töchterlein, Anna Maria, Patr: Christmann Johann im Ormeldorff zu Libborn, Anna, Mathis Frau zu Anichmessen, und Ela, Joes Schmitts Frau von Libborn.

1619. die 9. Febr: Copulavi, Jacobum, Jois, Villici in Eschard filium et Annam Davidis in Brück. p. m. relictam filiam.

1620. den 13ten May, obiit uxor, Joannis Villici in Eschard, qua postero die in Libborn terra Mandata.

1654. den 7ten July, ist getaufft Anna Margaretha, Jungen Hans Jacobs Brodten Hoffmanns Töchterlein auf dem Hof Brod, Dann es war sonst Patrini Namen Antons Hanß zu Libborn, Margaretha Christmann

Pfaffens zu Altmannshausen und
Anna, Christen, genannt der Bachmans
Sohn Hofmanns zu Breitenhausen.

1656. Dom: invocavit entstand Anna Jörgens
Hans, des Hofmanns zu Altdorf Tochter,
Patrini waren, Anna, des Hofmans im
Closter, Anna, Paulus Hannes, des Closter
Hofmanns zu Altmannshausen und
Adam des Closters Pfaffen.

Christen Hoff
angefind.

1610. Den 16ten Feb: mortuus est, Claus Hofmeis-
ter von alt über 50. Jahr Hofmann zu ang-
find gewesen, seines alters über 90. 1622
Jahr, liegt zu Altmannshausen vor dem Chor,
sein Frau ganz zum Creutz sind, gott gn,
nach ihm.

1611. Den 22ten April Michels Johannes, mit
Juliana, des alten Schultheissen Jacobs zu 1624
Altmannshausen Tochter Hochzeit gehalten zu
angfind.

1612. Entstand Zwillingen, Anna Maria, Johan
Hofmanns zu angfind Töchterlein, Hans
Jörg und Gottlieb waren, Christliches Hofmann
zu Altmannsh.

1614. den 16. Jan Hans, Copulantur, Michel Johannes, Hoffmann zu Angstedt et Anna, Daniel Hunnius Hans Jorn nachgelassen

1615. Dnica Lætare ist gestanden worden, Jacob Jörg Hoffmanns aus Angstedt Töchterlein, Sponsores Jacob Fabri, Hans Hallen Frau, von oben Wollmarshausen, Ilsa, Jacob Hansen Frau von Jorn, Augustin Hansen Wittib, noch.

1619. den 14 Jan April ist gestanden worden, Johannes Hoffmanns zu Angstedt Töchterlein, getauft, Jan den Pfarrherrn von Jorn, Joan. Jnius Nahmen gnist, ganz Heiliges.

1622. den 19. Jan May Jörg Brückt, Anna, Jacob Michel Hoffmann zu Angstedt, ein Töchterlein Jan, Johannes taufen, getaufft Johannes Wilhelmus. Jnius Nahmen ist Johannes Wilhelmus.

1624. den 14 Jan Martij Johannes, Hoffmann zu Angstedt, ein Töchterlein Jan, Johannes taufen, getaufft Nikius, Hochbrunnstein ein Edelmann Jungens Patron zu Liebenburg, Nahmen Christen Frau zu Brück, sein Nahmen ist Nikius.

1625. den 25ten Febr. ist Joes Brüll, Hofmann zu
Langscheid, Anna Schmitz, sein Eheweib
Taufen lassen, Gevat: Wilhelm Engg zu Dürn
Margaretha, Anna Gattin Franz zu Altenrath
Anna, Jacob Pickhan zu Bosch Frau zu Lom-
mersum Anna Margaretha. 1625

1627. den 26ten Aug: Johannes Brüll, Hofmann
zu Langscheid und Anna: conjux ejus wollen
nachen aus gnaden Gott. Johannes
zum Gevatter: Schmitz, sein Eheweib lassen
taufen, Gevattern Engelgen sein Ehewagen
zu Lom, Jacob Braun zu Lom, Johan-
ny Roth Frau zu Nastätten, sein Eheweib
sonst Engelgen. 1627

Eodem die hora, obgenl: Schmitz zu Ge-
rolstein taufen lassen, Gevat: Wilhelm Gr.
Agatha, Peter Hans Frau von Altenrath,
und Ottilia, Hans Jacob Braun Frau von
Lommersum Nastätten sonst, Anna Ottilia. 1627

1629. den 15ten Febr. ist Hofmann zu Lang-
scheid, Barbara, Schmitz, sein Eheweib
Taufen lassen, Gevat: Wilhelm Gr.
Ehrl: Ursula, Hansen Barbara Frau zu Lom
und Anna, Matthes Jacobs, Schöffen zu
Frau Ehefrau, sein Nahmen sonst Anna Ursu-
la. 1629

1650. den 5ten Marty ist Hans Heinrich Haymann
gnommen auff seinen Hoffmann, burtig
von Hilgenrit, auß dem Hoff zu Fortbach, und
nassen Conrad Engraben Sohn.

Volgen nun Actus Parochiales deß in dem
Closter Hoff-Kirchen, in dem Closter
Kirchen, und auf dem Closter Wiesen im
anno 1650 ten

1605. den 7ten May, Baptizabantur, Anna Mar-
garetha, Gregorij N. Molitoris Arnsbergensis
filia, et, patrini fuerunt M. Hans Cocus et
Antonius Molitor Schoenaviensis et uxor
mea Anna Maria.

1608. Dnica Lætare den 3ten Marty, ist getaufft
worden Maria, Johannes von Münstern, Hoff-
manns im Nonnen-Closter Küchenknecht,
Sponsa: etc:

1609. Dnica 5. post Trinitatis, ist getaufft worden,
Jacob Hilgen, des alten Hofmeisters
zu Engelnrod Söhnlein, pat: fuerunt
Dnus Jacobus Abbas, et Ehrn Agnes Margen
Uxor: Magdalena Pastoris soror.

1609. Dnica 22. post Trinitatis ist getaufft worden,
Ludwigs Hermanns von Eibach, Jäger-
meister Töchterlein im Closter Ehrnau, Cath-
arina, Ehrn, Sponsor: Otto Seniore

Abbatis et Conss. gnorum Cysterc. 1636
und Executorium Hauptmann und Ge-
richts Verwandte samt: nachgelas-
sene Erben.

1610. den 2ten Decemb. ist getauft Cornely
Philipsen, des Closters Hofmanns Soh-
ne, Sponsor: Laurentio Knoplio Prior
Stephano Nesen, et Anna Marxen Hag-
mans uxore.

1614. den 9. Jan. octobris ist getaufft Cornelius, Hans 1631
des Nahmen Hofmanns von Liebenau
Sohn Annulein genannt, Spons: Cuno Pra-
bender im Closter, Anna, Henrich Wi-
chmans Frau und genannt Heinzen Schi-
lings Frau.

1619. den 5ten Jan. xbris, ist getaufft Cornelius, 1657
Balthasar Gutmans, Andreas Hofmanns
zu Liebenau Ehe Sohn, sind gest: gewesen,
Balthas Jung, Hofmann zu Ehnle, Vero-
nica, Ulrichen Hofmanns Closters zu Ehn-
dorf, und Simons Gutmann zu Liebenau.

1620. am 6ten Montag ist getaufft worden, Anna
Andreas Hofmann, Mülners zu Ehndorf Soh-
nlein, gest: den Ehrwürd. Laurentius,
Abbas zu Ochsenhausen, Anna, Jörg Leonhards
Frau, Hofmanns zu Ehndorf.

1630. den 18ten July, Valentin Müller in den
unnern Mühlen, und Margaretha, Hen
richs, siber jungen Sohnes Tochter, Ann Ca-
tharina, gnd. Margaretha, Johannem, Ann
na Matthes Boom, B. Schultzen Sohn Johan
nem, und Susanne Müllers in den
Brambergen Mühl, sein Ehegemahlin
Anna Margaretha.

1631. den 9ten Febr, Valentin Müller in den
unnern Mühl, Margaretha Helmrichs, sein
Ehelichen Tochter, Ann Catharina, gnd. Matthes
Jacobs, Schultzen, Valentin, des Lau-
fungen Müllers Sohn, und Ottilia, Hans
Jacob Hansmans Tochter zu Ohlendt,
sein Pathen sind Valentinus.

1657. Festa 2. Pentec: den 26ten May gen
fauft, Anna Catharina, Hannsen des
Jagtschreibers zu Brünck, seine Frau
Ehelichen aus dem Land, Hen
Cochum Johannsen, gnd. Catharina sei
nes Vaters Johannis, Müllers hin
Bramberg Hansmann, Catharina Jo
hannis Meyers Schulzen zu Brünck, und
Christinen, des Norman-Klosters Hof
mann zu Brünck, gewesenen Bauren
ehe.

Daß diß Extract aus dem Kirchen-Protocoll zu Altmorschl fideliter gezogen, und dem mir vorgelegten Original, nach beschehener Collationirung in allen und jeden Stücken und Punkten conform, mit solches Ort, sub fide Notariali, hiermit attestiren, thue Cassel den 20ten Martij. 1751.

L. S. N.

Joh: Justus Gelsen,
Notarius Casareus
Publicus juratus, et in
Summo Camera Imperia-
lis judicio immatricu-
latus.

Num 41

Copia

Inscriben, von dem alten Matthias Jo-
hannes an den Amtmann gnong Hi-
ligy Hebanum zu Bischofen, die Copula-
tion des Closterlichen ohne-Pfarrs
betreff: de Anno 1610.

Hochzeiten, Namenstage, und
gnädigsten Herr-Anherrn,
Hochgnädigste Frau!

Nach anwünschung eines glückseeligen
und gnädigsten Neu-Jahrs und was
dabey folgenden, Bin ich schuldig,
mich Unterthänig, Gehorsam gnädigst, Durch
göttliche Verfügung, einen Neu-Jahrs
lich mit Demuth knechtes-gebührl
nächsten Hoffen, jedoch seinen Herrn Ehren Tag
den Unterwilligung den gnädigen Fortgang
mit zugesetzen sich Innerlichst und Hertz
lichen sehr, zu Erlangen Hochsich dann
nach gewünschen gebrauchung eines den
Hand Herrschaften wollen, und solches
nicht nehmen gnädigen Rau, bis Zum
Hochst gnädigen den Lebens Hinzu
gnaden haben. Als sehr mich unsere
Pflicht gnädigen, Ihnen mit Vorsicht
zu machen, an den Herrn Herrn
Herrn Herrnamen Herrndlich am,

haltend, damit diese Copulation und
Ingeschmeide sand Streit von meinen
Vater unsers Kostens möge gehalten
werden, nicht zwar in despectum D:
Parochi, sondern Civil an Catholici
gebohren, und Bischoffen also trublichen
Ehe dann auch, damit an einigen Dimi-
soriales von seinem Pastoren zu Lang-
Landt, allda an gebürtig ist, haben
Pönne, an sollen aber eben Innen
Pfarr Innen seinen Juta gleichwohl
zugeben erneuen, wie von alters, und
an von seinen Pfarr-Kindern zu
nicht und empfangt, bei also gauh
Protestirn zu Unrecht und Hoffnung
Vo. gehorsam werden in diesen gott-
seligen Ehe Unsere ensordentlich als
zu wieder sein, dann in diese ordnen
Von unsert sie allgemach in gast Pabsti-
sorum unsern gnädigen Gnaden und
Herren seyen, in eben auf suchen
ordnen seinen zu gehalten, Inmaßen die-

sem

=sam wüsten mein Gnädigst begehren, an
Frau Adelheid Ilsen, Gastwirthin, daß mir mit
diesen – oder mehr andern nächsten occasion
eine begnügsame nogta signification – und Kund
thun gethan werden möge, ob unser, und wann
unsere gnädigste Frau zu Ohnabrück einzu=
kommen sey, um mir selbsten ihro hoch=
gnädigsten gnaden zu prosentiren, in ver=
wahrung gegen – antwort und Bescheid
verbleiben.

Frau Adelheid Ilsen gehorsame

Datum Hanau
Ao 1670. d 15ten Julii.

Dienstfertigst
Matthias Abbas St. Florini
in Hanau.

Concordat cum originali urkundlich
des hierunter aufgedrückten amt=
insiegels, mit gewöhnlicher unterschrift.
Hanau, den 6. Martij 1731.

Fürstl: Hanauische Regie=
rungs canzeley daselbsten
L. Kellermann.

Num: 42.

Im Namen Gottes Amen.

Kund und zu wissen sey hiermit
jedermänniglich, daß sich jahr, als
man zehlet, nach der gnadenreichen

gebürth unsers Erlösers und Seligmachers
Jesu Christi, ein tausend siebenhundert
und fünfzig Jahr, indictione decimâ
quartâ, bey glorwürdigster Regierung
des allerdurchleuchtigsten
großmächtigsten und unüberwindlichsten
Fürsten und Herrn, Herrn Franciscen
Ersten dieses Namens, Römischen Kayserns, zu allen
Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien
und Jerusalem Königs, Hertzogs zu Lo-
thringen und Bar, Groß-Hertzogs
zu Toscana, Hertzogs zu Calabrien
Geldern, Montferrat, in Schlesien zu
Crossen, Fürsten zu Charleville, Marggrafs
zu Pont à Mousson und Nomeny, Grafs
zu Provence, Vaudemont, Blanckenburg
Zutphen, Zoarwerden, Salm, Salm-
stein etc. etc. Herrn der Creisen des Königl.
in Hessen, Herrn Montigny etc. etc.
Printz, Herrn gegen Hungarn, Titl. des
Fürstlich Nassau-Usingischen Secretarii
Herrn von Georgel mir Notario unter-
schriebenen Kayserlichen Hofgerichts
und bey dem Kayserl. und Königl. Cam-
mer-gerichts immatriculirten, allhier in
Wetzlar bey der Reichs-Stadt Gerichts-Statt, Lahrein sitzenden Hofs,
einer ehrsamen Hof-gerichts-Notario die
notification gethan, welchergestalten die
hohe fürstliche Herrschaften zu

Herzberg

Hazlburg und Ossiachamdorn einige
Zeugen aufgegan des Closter
Ossiach abhören zu lassen genugsam,
diesen ihnen dorgleichen zu realisiren
Commission und gewalt ertheilet, mit
dessen requisitorial die Denominirte
Zeugen über ein und andere actual
protocollisch interrogatorij generaliter in
beisein gerichts zu contribuirenden
Zeugen eydlich abzuhören, deren
aussagen gleichfalls zu protocolliren
selbe zu instrumentiren, und das
instrument in forma probante,
wan sie gebeten mitzutheilen, alles
berichten inhalt der mir zugestandigen
schedula requisitorij.

Tenor ejusdem:

Hochedler und Hochgelahrter
Insonders Hochgeehrtester Herr Notarie!

Euer Hochedl. haben sonderlich zu ver-
spuren gehabt sollen, welchergestalten
das Closter Ossiach in vorigen
Zeit sich angemasset habe, innerhalb der
Confinen Hochst, eine offentliche Schule
anzustellen, und die Catholische Kinder
alda in dem zum Closter dasein zu zihen,
und informiren zu lassen, massen
nun dieses ohne Landes-fürstliche
Verwilligung und Ausgebet gegen den

Statum sind Decretorij introvenuenen-
sion nochmahl Vorbottung Ansuchung, Erb-
Nachdiesse sehr territorial-Gerechtsame
Ehegen anzuführen nicht genugsam sind,
und dz Sie dabey einige Zeugen Sonn-
Zu lassen, für gut gefunden haben.

Als ersuche Nahmens Erbitter sol-
ches Hochlöbl. Regierungen zu Ellwangen
und Ellwangen Fw: Gnädigst die in
der Beylage gemeldte Zeugen, auf Vor-
gehungenen gewöhnlichen Eyd, allen zu
nothwendiger Verhörung ihres Amts-
und Unterthanen Pflichten, auf
abgenommenen Zeugen-Eyd, über
die in obiger Citation angezogene
Articul, gedeyliche Interrogatorij zu
vernehmen, über gethane Zeugen abzu-
hören, deren aufgenommene Depositiones
protocollirn, solche zu Acten nehmen
mentiren, und darüber ein jeden
mentum notariale in Duplo gegen
die gebührende mitzutheilen. Ich Vor-
bleibe damit mit aller Consideration

Euer Hochfürstl
Ellwangen Notarij
Ellwangen den 28ten
Martij 1751.

Dienstgehorsamster Diener
F.V. Georgen Ernst
Nassau-Saarbrück. Secre-
tarius.

Worm

wenn nun [illegible] sothaner billigen
petition zu willfahren vi officij nicht un=
eingetrieben, als habe dienstags den 9ten Martij
Morgends nach 8 uhren die vorgeschlagene
Zeugen, alhier anwesend waren, und in
meinen Logimenten beschieden lassen, dieselbe in
gegenwart Johann Adam Jungen und
Friedrich Schneiders, beyder hiesigen zu
Gerichts sitzenden, ausgebetenen glaub=
würdigen Zeugen, ihren abtritt und unter=
schaiden gestalten gnad dem alten nach
und nach gewöhnlich Zeugen eyd abgenommen,
sodann über nachstehende interrogatoria
generalia und die mir eingeschickte ar=
tickul und jedem einen jeden besonders,
gebührlich examinirt, da selbe dann auf=
=worten, wie folgt.

Interrogatoria generalia.

1.) Ihr Zeugen ist E.
wovor ein alt? und
welcher Religion derselbe
beygethan seye?

R: ad art: 1: Test: 1: Johann
Peter Lentz, von Preist, sey
ein 72: jähriger und seye der
Evangelischen Lutherischen
Religion beygethan.

Test: 2.) Conrad Schiffmann, von
Preist, 70: jahr alt, und
der Evangelisch Lutherischen.

Test: 3.

Testis 3. Christian Lyn:
:prot, von Stralsund,
66. jahre alt, Evangelisch
Lutherisch.

Test: 4. Johann Philipp Nasse
:dorff, von Altstrelitz, 60.
jahre alt. Evangelisch
Lutherisch.

2. Worauf er sich ver:
:en.

R. ad 2 Test: 1. mit den
andern.

Test: 2. von seinem feld-
güthern.

Test: 3. daß die güther
seinen Kindern übergeben,
und also von seinem auf=
fall.

Test: 4. also von seinem
auffall.

3. Was sie sonsten
sie sonsten in seinem
gegenwärtigen wesen auch
anzuführen?

R: ad 3. Test: 1. seye allda
gebohren und erzogen und
gebohren.

Test: 2. wehre ohngefehr 45. jahr
allda.

Test: 3. 40. jahr.

Test: 4. eben wie 40. jahr.

4. Ob

4. Ob ihm jemand Unrecht:
:thätig Schaden, was und
wieder zeugen solle?

R. ad 4. Test: 1: mit nein:
:ten.
Test: 2. Nein, gar nicht.
Test: 3. Nein, wüßte ihme nichts
zu sagen wissen.
Test: 4. Nein, nichts.

5. Ob ihme etwas sein
sothanes zeugen stra:
:fbar sey?

R. 5. Test: 1. Nicht.
Test: 2. Sey ihm wohl nicht.
Test: 3. Sage ihme nichts
strafbares wissen.
Test: 4. auch nicht.

6. Ob ihme, dessen so,
obrigkeitlich aufsagen
solle, angenommen sey,
oder wohl gar

R. ad 6. Test: 1 ihm ge:
:sagen nicht.
Test: 2. nicht.
Test: 3. Nein, wüßte dergleichen
nicht zu sagen.
Test: 4. Nein gar nicht.

7. Ihm stelle vorgelesen
und Ihme, wenn
es ihm oder die
andern weisen vorgelesen
worden?

R: ad 7.) test: 1: ay
unus.
test: 2. sulle Rein Mensch mit
Ihme von der sache gesprochen.
test: 3. im geringsten nicht.
test: 4. Nein, Keiner weyter.

Articuli.

1.) wahr, daß in dem
Closter Schönau der
jetzige Abbt, und con:
vent eine Catholische
Catholische Schule angele:
:get worden.

R: ad 1: test: 1. ja.
test: 2. ja, sollen eine Schule
im Closter angelegt.
test: 3. ja, jetzige wahr.
test: 4. ja.

2. wahr, daß solche Schule
zum Unterricht der Ca:
tholischen Kinder, aus dem
3. Schönauischen Amt-
orthen, Neuhof, Waldwed,
und Lützelau sind aus
denen in solchigen auf
gelegenen Closter Schulen
angewiesen, und

R: ad 2. test: 1. ja freyer wahr.
test: 2. ja eben wahr,
test: 3. ja
test: 4. ja.

3. wahr.

3. Ob wahr, der grösste theil solcher Kinder Eltern nichtsdestoweniger schuld darüber: wissend worden?

Ex: ad 3: Test: 1. ja.

Test: 2. ja, wir gleichfalls wahr.

Test: 3. ja.

Test: 4. affirmat.

4. ob wahr, das diese schule noch gar neuwen zeiten angestellet worden, und wir lange selbsten wohl sorgen mögten?

Ex: ad 4. Test: 1. Zeit des Prälaten Matthäi Zeiten sorge der anfang gemacht worden, und könte über 30. jahr sorgen.

Test: 2. könte ohngefehr 30. jahr sorgen.

Test: 3. sorge ohngefehr 30. jahr und sorge des Prälaten Matthäi zeiten angefangen worden.

Test: 4. könte ohngefehr 30. jahr sorgen, das solche angefangen worden.

5.) ob wahr, das Ehrsame Ehrbegierige Eltern im Closter solchen fleis gern wissen, als thun

Item alten gesetzt:
sein muss gewesen sein

R: ad 5. test: 1. sein
muss allen gesetzt, ins
all Vorsorg gewesen.
test: 2. sey Vorsorg nicht gewesen,
sind sälb nit alle da:
:von gesetzt.
test: 3. sey zu seiner zeit nit
:muss Vorsorg gewesen
sind nit alle allen ge:
:setzt.
test: 4. sey nit muss Vorsorg
gewesen, sind nit
allen gesetzt.

6. Wasser, so Gulden
als diese Täter wird:
:verbunden, selbige von
seiten des Hofmeist:
Russischen Landes Gou:
:vernation verboten.

R: ad 6. test: 1. ja, sey gewe.
test: 2: ja sey gewesen.
test: 3. ja, und wär verboten wor:
:den.
test: 4. ja, wär verboten wor:
:den.

Ist wohl, sie wüsst diese
Ding auch alle einige Zeit
als gesagt, jedannoch

R: ad 7. test: 1. affirmat.

test: 2.

Test: 2. ja sehr wohl.
Test: 3. affirmat.
Test: 4. affirmat.

8. wisse in denen
jüngsthin gegrundeten
Lateinischen Schulen
denen größern vor,
den, und

Rc: ad 8.) Test: 1.) similiter affirmat:
Test: 2.) Ja, sehr aufgeweckt;
Test: 3.) Ja, etwas weiter
angefangen worden.
Test: 4.) Ja, sehr aufgeschossen.

9.) Etwas, von denen grö-
ßern Theil des Catholischen
Kindern im Lust Schönau
dato besuchet werde.

Rc. ad 9.) Test: 1.) sehr wenig
sowohl etwas.
Test: 2.) Ja, similiter.
Test: 3.) Ja.
Test: 4.) Ja, allerweil noch

10.) Ob sie, daß wir jedes
mahlen Herr Pfarrer wie Herr Pfar-
rer, wir mag Kinder haben
oder nicht, Ihnen unentgeltlich
Taufen, Ihren Evangelisch-
Lutherischen Schulmeister
und Glöckner sein Deputat
an Korn, Stroh und Holtzen
Korn abreichen?

Ad 10.) Test: 1.) Ja, das
müssen sie thun.
Test: 2.) Ja, und wäre Ihr
wir damit zufrieden.
Test: 3.) Ja, das müssten sie
thun.
Test: 4.) Ja, und wäre die
Klösterliche Hofhaltung, auf
den Abwesenheits-fall
abgeändert worden.

Worauf gegenwärtiges Zeugen-Verhör sich geen-
diget, und die abgehörte Zeugen silentio impositio
dimittirt worden.

Hierauf nunmehro wir ich finito examine denen
obmentionirten Zeugen ihre depositiones vor-
lesen lassen, und sie hoc, wie mehr dabey
beharret, Ich habe zu dessen Urkund dessen
vorstehendes Instrumentum depositionis testium
darüber verfertiget, solbiges nicht wie einen
fehlerfrey ge- und unterschrieben, sondern auch mit
meinem gewöhnl: Notariat-Signet und Petschaft
corro,

corroborirt und bestätigt. Actum anno, Indictione, Regimine Imperatoris, mense, die, loco ac hora, quibus supra.

L: S: N:

Joh: Justus Gelsen
Notar: Cæs: publ: jurab: et in hac Camera Imp: Judicio Imatr: ad hunc actum legitimo modo requisitus.

L: S:

Johann Adam Jung, alb Jünger.

L: S:

Joh: Friedr: Ulrich, alb Jünger.

No 43.

Copia Rescripti

Von dem fürstl: N: Usingischen Consistorio zu Usingsbaden, an den Pfarrer Kayser zu Altstadt, dd: Usingsborden den 15ten May 1754.

Als hat das Closter Schönau in seiner bey Kürzl: Obrigkeitl: Behörde gegen beigebrachtige seine Loth Landschaftsbeschaffen der Herrschaft fürstern zu Nassau Usingen und Ostrilburg, unsere gnädigste fürsten und Herren Landfürstl: Hochfürstl: anmaßlich verübten Klage nicht abgeneigt gewesen, sothanen an uns ergangenen Befehl Zeignahm nachfolgenden Inhalts exhibirt:

Der Herr Pfarrer zu Altstadt hat zu sagen, daß der Herr Supplicat Abwendung seines Kindes, deren Eltern Cathol: Religion, zu der Lutherischen Religion erzogen, und confirmirt worden, und

comm die Eltern sich dagegen setzen wollten, sollen sie mit nicht unbeträchtlicher Strafe angesehen werden. Hasslau den 1ten April: 1733.

Ich verbleibe aber Johannes Leutb - Signatur alzeit general gehorsamst: und dannenhero gegen die Herrschaft: gehabte intention gar nicht in Mistrauen gezogen werden könte; als wollen wir gegenwärtige communication und Einverständniß mit der fürstl: Detroitbürgl: Mit-Herrschaft wie zur Erläuterung und Ihrer künftigen Nachachtung den vermeinten tragenden Lau-Mistrau-Leutb ex nicht verhalten, daß zwar die Catholische Leute, welche bey ihren Eltern zu Lande Unterthanen in das Leut Schönau, ihre Kinder in der Evangel: Lehr zuerziehen sich anerbietig gemacht, zu Erfüllung ihrer Versprechen so lang, bis die Kinder ihre anos discretionis erreichet haben, anzuhalten, nach dieser Zeit aber gleichwohlen den Kindern die freye Religion - Wahl zu überlassen, dahingegen die junge Catholi: Einsassen, welche bey ihren Eltern in das Leut Schönau dergleichen pacten nicht eingegangen, zu Erziehung ihrer Kinder in der Evangel: Religion nicht anzuhalten, sondern, da sie Johannes ihre Kinder in ihren Häusern selbsten, oder durch einen Haus-Informatorem in der Röm: Catholi: Religion informiren lassen, oder in eine auswärtige Catholi: Schule: nach den öffentlichen Schulen, welche die Mönche im Closter Schönau

zu

zu verschonen sich angemasset, nach, wie vor verboten bleibet, und muß, dahero das Closter in diesem seinem Anfang continuiren sollte, davon zu Vorbeugung dienlamer gegen Mittel die Einzige zu thun obligt: sich eben wollen, darunter Sie wohl zu bescheiden stehen. Womit verbleibe p.p.

Num: 44.

Gleichzeitige Abschrift- und Uebersetzungs-Bericht über Graf Johann von Nassau Selbstsiegel an dem Brief de Anno 1445.

Ich Johann Graf zu Nassauwe und Herr Adam Nassauwer Grafschaft zu Nassauwer Amptsherlicher Gerichtshalber bekennen für dessen Offenbar vor Uns alle Unsere Erben und Nachkommende, daß wir wesentlich Schuldig sin dem Edlichgeborn Herrn Johann Graf zu Sponheim, Grafen zu Sponheimb seinen Erben oder wer dessen Brief mit seinen oder Erben Wissen und guten Willen Inhalt zwey Hundert guter Rheinischer Guldenen als für dann zu Nutz und zu Frommen fort gangen und gemein sind der wir Uns gutlichen Schulden sagen vor dato dieses Briefs und als der obgenannte Herr Johann Graf Graf zu Sponheimb Uns von wegen Seines Gnädigen Herrn seins vatters Graf Friedrichs gemacht Sponheimber Brieff und Verzeichnung und Inhalt eines versiegelten Briefs den er darüber haben, da Inhalt, also versprochen Wir Uns sie gutlichen

Schwann hon Uns alle Unsre Erben und
Nachkommender dan wir dais obgemelter
Gricht nit lassen oder zue unsern
Handen bringen sollen noch wollen, inen
Krafft Ubrig dan regemeltl. Herrn Probst
Erbt zue Schwanden oder seinen Convent
Herr sy dan hon dysse obgeschribne Zinen gr.
Linsen gelt mit neun zwayhundert Gul-
den gutlichen abgericht und wohl bzailt
und wann dyr Zinen bzailt wird, so mogen
wir uns Erben und nachkommende, dais
obgesz gricht wider in unsern und zue
unsern Handen bringen und mit sy,
oder uns auf dais sie aber kurtz oder
langst wende oder uns zu wissen gethan
wirt werden, dais Schwanden Gricht-
Lehen oder hon uns dais Lehen dais wort
so hon gesprochen wir uns unsre Erben
und Nachkommende, dais wir dem ob-
gemeltl. Herrn Johann oder sein Schwan-
den Gericht von jahrt zu jahrt ungsait nützen
Abwillichen Gricht vom dem Herrn vom
dem solichs zu Lehen wort bestellen und
widerumb: wollen one seinen Schaden, also
dais Er und wir dais jahrs ait des Gricht
als sicher sie sol auf so lang wir angesehen
solich gericht und Recht hatt, so wir dan sein
Gnad dem obgemeltl. Herrn Johann Probst

Erbt

Gott zum Schirmherrn und sein Ehr und sein Contract geschäfft alles dings also lange biss dass wir jm solliche Summ Geldts mit neunen zweyhundert gülden wider gegeben bezalen und alss gemeldt abgeschidnen alle argelist und gefehrde und dass zu Urkunde so sein wir Johann und Mergen obgenandt unsere eigne insigel an diesen brieff thun hengen. Dat: anno Dñi millesimo quadringentesimo quadragesimo quinto Co die Cratu agathe Virginis iij

Num: 45:

Copia
Verschreibung der Erbett und Contracts Personen auf gewisse Praxt Pfeligg zu Nassau de ao 1542.

Unss gebätt mit nechstem dienst jn Ewren gnaden zuvor gnedigste Herrn, wir haben Ewer gnaden gebeten von unsern Güter jm Stift von Mantz und auss den Güter dass wir von Leutgeben sein und sein dass auf gewantz nit gangen, derhalben unss unbillich dunckt wer unss zu geben. Etwas wir Worter unter Ewer gnaden sein willen wir thun was unss mogliche ist, Ewren gnaden Ewer Gnedt günnst zu unss, stehen unss zu underrichten dan was billig ist jm Ewer willen so stehe unss mogliche ist zu Volbringen.

Gemüt sich Gott befollen: Dat: xxc 65 Jahr
2ª Decembr:

Euwer G:

Johann Hann Diller
Gerstein Erpet zu Schönau.

Den Wolgeborn Grafen, Herren Philipsen Grafen
zu Nassauw, Herren zu Wisbaden und zu
Ysenstein Unsern gnädigsten Herren.

Num: 46.

Copia
Gitt Schreiben von Abbt und Convent zu
Schonau an Herren Brecht Philipp zu Nassau
de ao. 1565.

Wolgeborner Graf,
Gnädiger Herr!

Euwer Gnaden seien unsere zuvor gehorsame Gebett
Gott dem Allmächtigen Unser Demüdige Gebett,
Gnediger Herr, Ewr Gnaden ersuchen wir,
Gnaden an uns ein Schatzung oder Steuer anzulegen,
Also das wir Ew: Gnd: und dem Wolgebornen,
unserm gnedigen Herren, Herren Philipsen Grafen
zu Nassau und Saarbrücken solten volgen und
geben zu der Schatzung Hundert Gulden zu
Fünfzehen Batzen gerechnet, davon sie geben wären
Gnad wir unterthänig zu bitten, das solliche
unsere Verwägnus nit ist. Dann wir von andern unsern
gütern so hinder Ehren, Hessen und Meinz gelegen, auch
Schatzung haben müssen geben, welliche wir mit hohen
großen Schaden nit gnugsam zu geben zu bringen wissen

Haben

haben; Erbi wir den Herzogk Erich L: Gl: Underr.
thanig dienstlich haben zu geschreiben. Demnach
gul Gl: ist unser gnedigen Herren und unter
gul Underthanen vorhin bis Anno 53 zu Ehr-
unw gestanden und haben von Anno 53 die obgl:
100. fl. haben wollen, haben wir mit Bestrom
gestem Fleiss zu Erlegen bracht fünfzigk dem
gulden zu 20 Batzen Und solch nun gnedigen
Herren geben. Demnach ist an u: Gl: Unser un-
derthenigen bede, ab Solch L: gul: solchen fünfzig
Gulden gnedigklichen annemen Und Anno 54
andern fünfzig gulden dieser Schatzung gnädigli-
chen nachlassen; das wollen wir gegen L: gul:
Und gnedigen Herren Unseren gnedigen Herrn
mit Underthenigkeit alls unsers Conscients schuldig
zu verdienen allezeit beflissen sein, Welchen
Gott der Allmechtig der u gl: zu einem langwer-
rigen gluckseligen und frolichen Regiment wolle ge-
stetten. Datum den 11ten Tag July, anno D. 1555.

L: Gl:

Underthenigen willigen
Burgermeister und Rath
der Stadt Cöslin und ganz Consent

Inscriptio

Dem Wolgebornen grafen und Herren, Herrn
Philipsen grafen zu Nassaw Herren zu Isenburg,
Budin und Eppstein, Unseren gnedigen Herren,
Underthenigen geschrieben

Num: 47.

Copia
Supplicab vom Abbt und Convent zu Schoenau an Graf Johann zu Nassau sub praesto Ditzstein, den 1ten April: 1676.

Ao: Hochgräffl: gdl: entrichtete demüthigst zu Klagen, sahe nicht unbegehrn sollen, was gestalt den 16ten Febr: Stilo novo jetzig lauffenden Jahrs unser Closter mit Einquartierung hart beleget und belegt worden mit einem Ober Lieutenant und Corporalen sampt 6. Pferden und 4 Knechten vom Limburgischen Regt, welchen wir ihre täglich portiones geben müssen; und obwohlen uns Ihro Excellenz gnädigst getröstet, Ihro Hochgräffl: Gnaden selbsten und Ihren Officirern zu Mittag, wollen wir zu Hochbelegt, dass Uns einige Einderung geschehen solte, haben wir gleichwohl obgedachten halben müssen, bis uns Ihro Excellenz, wovorgegen unser armes Gotteshaus bis dato seine Ergetzlichkeit empfangen, aufgaben unsere Gravamina, Ihro von Ao: Hochgräffl: Canzley supplicando verfolgen unserm Closter nichts abzubrechen. Sobalden aber uns unser gnädiger Graf zu Wiesbaden berichten, dass uns von Ihro Hochgräffl: Gnaden Einquartierung assignirt worden; und dem Hochgräffl: Hause Wiesbaden kein prajudicium gemachen; ist gedachter Befehl an zeitl: Hochgedachten Nassau-Ihnen dirigirt worden, und ihnen aufgetragen einen Major Hieronymus Lucas mit 5. Pferden und einem Knecht unserm Closter zuzuschicken, selbigen zu verlegen,

auch

auf ordre communicirt, was wir ihm Monatlich
geben sollen, womit aber Hl. Major nicht zufrieden,
sondern unser Entberg" sich gebend, als Hof-Statt-
meister, und 2. andere Knechte, das also 7. Pferd
und 6. Diener, welchen wir bis hierin alle Frey-
heyten müssen, mit Essen und Trinken, und unser
armes Gotts Haus dermassen beschwärd, als fast das
ganze Land Schwaben, und unmöglich unser abzu-
stehen; Erstens dann gnädiger Graf und Herr unser
Closter nur nichts als ein wenig Erbes und Aeckern
hat, welche wir Laboriose mit Knechten und Mägden
bauen müssen, und alles was wir haben, nur
allein in der oeconomij besteht: dann alles übrige,
als Ehehalten, Zehenden, Gült p. in- und ausser
dem dass Closter liegende nit in die gemeine Last
mitzogen, und alles beschwärend unsers Gotts Haus
auf Krieg-Last tragen müssen, und dermassen
hart beschwärd worden, dass wir ihnen fast wenig
abbrechen dürfen, wollen wir sie nit gar vertreiben
und verderben, und also unser Closter liegen muss,
was sie zu geben gnädigst. Ist derowegen unser
demüthige flehentliche Bitt an Euer Hochgräfl. Gnad
als unsern protectorem Grund- und Landes Herr,
sie wollen gnädigst uns armes ganz ruinirtes altes
Closter und Gotts-Haus protegiren, und diesen
unerträgl: schweren Krieg-Last und Einquartirung
abbrechen helfen, es ist sonsten nur Unmöglichkeit,
dass wir es ausstehen können, auch ist unser Closter nur
recht zuvor mit mitgezogen worden, dass es wirk-
lich bis dismahl belegt worden, und zwar beinah

Gnädigsten Herrschaften, Lobwürdigkeit, Tugend,
Ihro Hochgräfl. Gnad. werden sich unsere wohlmeinende,
Collegialische mit unserm demüthigsten Gebett zu
Ihro Hochgräfl. Gn. bey dem Allerhöchsten verbindlichen
Empfehlen. Hierüber p.

Ihro Hochgräfl. Gnad.

Unterthänigste demüthigste
Stadthalter Abbt und Convent
zu Petershausen.

Inscriptio

Unterthänigste demüthigste Supplic
an
Ihro Hochgräfl. Gnad. zu Fürstenberg, des Closters
und Gotteshaus Petershausen.

No. 48.

Copia Memorialis
Vom Closter Petershausen ad Elector. Trevirensem
Wo die Ehrw. Herrn Abgg ihrem Schreiben vom
26. Januarij 1699. an die N. Fürstenb. und Ettelbrück
Recipirung begegnet haben.

Hochwürdigster Hochgeborner Bischoff und Churfürst,
Gnädigster Herr!

Als Ihro Hochgräfl. Gnad. der Fürst von Fürstenberg
Land Herr Abbt von Ettelbrück p. Vorgeben der von
Ihro Hochgräfl. Gnad. Vorfahren stets bestehenter Fun-
dation eines des Gotteshaus Petershausen, auf Ableben
eines jeden Abbts daselbst das Closter mit ihren

Gnad.

Gnadenhuss zu besitzen, und denselben darinn, bis zu Erwählung eines andern Prelaten zu lassen, welcher Erwählung deren Examinatorn als Spectatores bis dahin beygewohnet, worauf Volziehung und installirtem Prelaten aber mit ihrem Gnadenhuss wieder abgezogen, und das Closter in seiner geistl: immunität unturbirt ruhig gelassen, die seine alten Freyheiten zu wieder ein ausgezogen lassen müssen, dass durch beschehener jüngsten ordentl: Erwahl und Einsetzung unsers neuen Prelati besagtes Gnadenhuss mit ihrem comandirenden Ober-Schultheissen von Müssen vom 15ten bis den 16ten Januarij bis heran, im Closter liegen bliben, und darinn noch länger zu unsers höchst. prejudiz und Gefahr unter dem augenscheinl. Vorwand, als wann der terminus Electionis zu kurz angesetzt, und dessen keine recht. notification beschehen, verbleiben dörfte, auf dise. vorgen ein beygefunder Extractus-Literarum anhero, als unsers Closters Beschützer im Nassauischl mit arrest beschlagen, und deren Verhaltung disem obberuhrt. Ober Schultheissen anbefohlen worden.

Indessen ein gdgster Churfürst und Herr! dero, selben ein als solchen terminum anzusetzen gdgst gefällig gewesen, solches auf den 13. dieses dem unsers Closters Syndicum denen Nassauischl: Geistlichen Pfarrern und Convino zu Nassauischl: den gebührer notificirt, in dem im Jahr 1656. vorgegangenen

Hasl vnd Grisl: Prælati auf juncta Prothoc
cum die intimation schrieben nicht bestehen, gleich
falls die Hasslau: Beamten Corvinus und d
adjunctus Mandatarius Plebanus ante e
in die electionis in Closter reisten, und
zwar gegen den terminum protestirt, ihnen
aber von Hw: Churfürstl: gndt. abgeschlo
sowohl, als unserm Ordnl Comissarien zu
genügs remonstrirt, das diese election
ein ganz Gristl: actus seye, wobey sie Ha
sauser Beamten Nahmens Ihro Fl: Dchl
Ubtl: fundatorn nichts zusagen, sondern als Clo
spectatores beyzuwohnen schuldig seyen
sie Beamten auch ihn nemens nicht pretendiren
können, wegen den elections actui, wie bissh
gethan, jetzo auch beyzuwohnen, dessen aber ungra
tet, weilen zu andrest nicht, als unserm Ord
Convent gehöret, gleich ante actum fortgeritten
und die election nicht beywohnen wollen, zumalen
sie sonsten andrest nicht als bloße spectatores dazu
zugelassen worden, ihnen es auch dazumahlen frey
gestanden, und keine andern instruction nicht
gehabt, noch auch andern Hasslauischen Rätte, Cam
mern, noch unserm dabey zubringen frey wäre,
als bloße spectatores beyzuwohnen, und sey
dissfalls dem alten Herkommen nicht zuwider
gehandelt worden, sondern gegentheiliges Prota
gewaltthätige Abweisungen und attentata sin
dem unsere Prædecessores dargegeben können, wel

sollen

sollen. Solchemnach zu Euer Churfürstl. Gnaden als unserm gnädigsten Herrn Ordinario unserer Geistlichkeiten und Dero gnädigsten Schutz und protection demüthigst implorirten, sind unterthänigste Bitte, Ihro obberührten vorhabenden Umständen die Nassauische Herrschaften provisionaliter meliori modo dahin zu vermögen, daß den Frohnhöfen gemeldter Herrschaften aus unserm Closter zugeschrieben, und unsere Pensiones aus denen Nassauischen ungehindert abgeholet werden lassen mögen &c. Hierauf &c.

Ew: Churfürstl: Gnd:

Unterthänigst gehorsamste
Sacellani Abbt und Convent
des Gotteshauses Schönau.

Num: 49.

Copia
Herrn-Ordnung wie die anno 1613. in dem Closter Schönau gelegene Nassauische Collecten.

Es soll Christoffel Eulstein unsers g. Herrn Landschreibers die Intrattamenta, so die Collecten in Closter Schönau halten sollen, wie auch andere, hiebey gehörige folgender Gestalt reichen. Die sich aus Darmit begnügen lassen;

Erstlich soll man denen des Morgens um 7. Uhren einen Suppen oder Brey und darbenebens Rohsten-

Leyrodt und Ihr H. Heyschuer; dann nicht weres
ob Ihre dann im Brosthuer Gehalt verstanden,
als H. Mann Ihnen ihre Entrauncht zur
Elast gebraucht werden sollen; jedwedes H.
Mas Biers geben. Zu Mittag soll man
Ihnen geben ein Supp, ein Schüssel mit gemüs
und durch gelegenheit ein Schüssel mit Fisch,
damit sie sich erfrischen können, oder an statt
des flessis Vorfisch, oder andre speisewerk, wie
denn in Closter am füglichsten haben kann,
und ist jeden Mann ein halb Mas Biers; des
Abends soll man Ihnen abermals ein Supp, gemüs
und etwann ein Pflam-Kuchen, oder was der Koch
an gebratenen Biren oder anderen an dessen statt
finden wirdt, neben Roggen Brod geben, und
dann wiederum ist jedweden Mann ein halb
Mas Biers; wie soll es aber an dem dritten Ehr
stehen solt, und sie nicht mehr als Supp, gemüs
und Roggen Brod bekommen, soll einen H. Mas
Wein an dessen statt darzu gegeben werden, der
Entrauncht wird neben dem verbliebenen
Conventualen sich dieserhalb, auf alls zuberstel
ten weisen, damit fürnehmst seine Klage sey, dann
von Prior und Convent abermahlst beschwerlichen
über den grossen Unkosten geklagt werden,
dieweyl sie mit diesen also verfahren weisen
werdt. Datum Bedrilburgh, den 23ten Octobris Anno
1613.

Num:

Num: 50.

Extract

Inner von dem Nassauisch Ober Rheinischen Creiß über die 1705. vor der Last der Abbten Mathias Mertes zu Schonwerd Ruch dem Creißschluß beschehene Besitzung des Closters Schonwerd, sonderl in specie den punct der Stroßlegung, schonen Creißschluß und der auf dem Wasserthay ernannten Commissarien Entwurff d. d. Mielen den Dec: 1706. an die Nassau Ottzbrunnische Canzley erstattetem Relation.

Der Creißschluß hat bestimmt Ostrin und Brod und zwar jeder ein Mark Ostrin und ein Viertel Brod.

Die sämtliche Nassauische Herren Creditores Essen, Trünken vor sie und Vieh sich habende Knechte satt, auch Futter genug vor die Pferde.

Num:

Num: 54.

Specificatio

Dessen, was Dannoth, als der Herr Prälat Aserthens den 12ten Maij 1720. mit Tod abgegangen, von dem zwey Herrischen Bischöflichen Hauß der Closter-Statt verzehrt worden, und wornach hinter Hochlöbl. Stadt Gericht ist fraubgegeben worden, wie folget.

fl: alb: dl:

1.) Haben die Herren Prälaten und Ehrwürden der Closter-Statt mit dem Landwirthen bey Tisch verzehrt ..... 2 " 2 " —

2.) Hat der Herr Pfleamann und Sergeant Brüsch von Mistlau verzehrt, da man ihnen im Closter nichts recht hat wollen geben ..... 2 " 8 " —

3.) Hat Conrad Christmann vor drey Hl. Ehrenpreis Herrn 1. Pinter Hasser gehen, Postet ..... — " 15 " —

4.) Hat Johann Heinrich Mayer Bauß Verkauft den Herren Ehrenten vor die Statt ins Closter geben, ein Malter Mehl ..... 4 " — " —

5.) Hat der Hl. Pfarrer zu Ellwangen Fraut geben vor die Closter Statt zwey Malter Korn, das Malter 11. Kreutzstück ..... 7 " 10 " —

C) Hat

m: alb. d.

6.) Hat Christ Gregorß Frauß gebon
mit Malter Most vor den Grubschuß 3: 25 „ —
7.) Stof dißen vor drey Malter Most
zu baßen - - -

Num: 52.

Specification

Was, und wie viel bey Absterben des seeligen
Herrn Prälaten Ingelberth zu Schönau auf
dem Herrn Beamten von Schönau gegeb-
nen Erhalt, von dem Lud Jahr, welches die Zeit
vom 4ten Jan: 1733. bis den 12ten Febru: im
Closter gehalten, an Brod und Bier hergeben,

als:

Brod. Maas

Den 5ten und 6ten Jaarij hat Herr
Leutenant Kayser über Mittag mit
20. Mann hier gelegen, des Tags jedem
Mann 2. ℔ Brod und ½ Maas Bier,
denen Unter-Officiern doppelter
portion, thut an Brod und Bier zusam " 18 " 22
Den 7ten und 8ten dito 10. Mann wobey
ein Unter-Off thut . . . . . " 41 " 10½
Von 9ten dito bis den 21. hier 5. Mann,
jeden Tag 10 ℔. Brod und 2½ Maas
Bier . . . . . " 130 " 32½
Ist: an 22. d: hier abgelösten und
ausgetretenen Mann Erhalt, auf ordre
des Herrn Ober-Schultheiß Nemme,
nicht geben . . . . . " 20 " -5:
Ist: Vom 22ten an bis den 31. Jan: 5. Mann,
jedem 2. ℔. Brod und ½ Maas Bier,
sind 9. Tag thut . . . . . " 90 " 22½

Herrn

Brod Maas

Summa vom ersten Febr: bis den 9ten
Dito d. Mann, sind 9. Tag, geben - - 90 " 22½
dito sind wieder dazu kommen 25. Mann
denen an Brod und Bier den 9ten
10ten 11ten und 12ten geben - - - - 220 " 54:
Ist: den Grenadier Officiers an Bier und
Brandewein, an Bier - - - - - - - " 4:
5. alb: Brandewein 5. alb:
Ist: dem Sergeant Schubert vor 19. Tag
als solange er die Wacht ausgeführet
und comandirt, jeden Tag 1. Maas
Bier und 4. th. Brod - - - - - - - " 76 " 19.
Ist: dem Post-Knecht welcher den Herrn
Rath Moser von Ellwangen auf Crailsheim
Bier und Brandewein gebe
13½ alb:
Ist: als der Herr Quartiermeister Kohlermann
wegen der Wacht im Closter hier gewesen,
der Knecht welcher die Chaise geführet, der
18½ alb. nebst 2. bey sich gehabten Miliz Männer } Ihr: alb:
Brod - - - - - - -

Das vorgeschriebene und Sub Num: 1. bis
52. inclusive beygelegte archivalische Ein-
lagen und zwaren die Sub
Num: 1.) von Innen von der fürstlich Estrei-
chischen Regierung unter Dato Insprugg
vidimirte ringeschlossene Erbschrifften,
Num: 2.)
Num: 3.) } von original Concepten.
Num: 4.)
5.) cum adj:
Sub lit A.
et B.
6.)
7.)
8.)
9.)
10.) } von schon ehevor Originalien
Num: 11.) von unter zu Estreichung von dem
originali genommen, und mit Beyfü-
gung dortiger Regierungs-Siegl vidimir-
ten Erbschrifft,
Num: 12.
13. } von schon Originalien,
Num: 14.) ist nun von dem Gute zu Klassau
vidimirte Copey.

Num: 15. 16. 17. 18. 19. 20. Von Innen zu Ostrilburg, und zwar quoad Num: 15. 17. 18. und 19. blosmet Von Originalien, quoad Num: 16. und 20. aber von beglaubten Copeyen genommen, und unter Beydrückung des fürstlich-Ostrilburgischen Registratur Insiegels vidimirten Abschriften,

Num: 21. 22. 23. Sind von Ernst Nassau vidimirte Abschriften,

Num: 24. Von dem Originali,

Num 25. Von hier zu Ostrilburg ab originali genommen- und sub Sigillo Legiminis vidimirten Abschrift,

Num: 26. Von dem Originali,

27. Von der beygedruckten actis- sich befindenden Copey,

28. Von dem Original-Concept,

29. Von dem Originali,

30. Von hier zu Ostrilburg ab originali genommen- und mit dortigem Regis-Siegel vidimirten Abschrift,

N. 31. ist mir von dem Ernst zu Nassau vidimirte Copey.

N. 32. Von hier zu Ostrilburg ab originali genommen- und vidimirten Abschrift,

33. Von hier in dem fürstl: Nassau-Usingischen Archiv befindlichen Copey,

178

N: 34. Von einer Original-Concept,
N: 35. ist mir von dem Ernst zu Nassau vidi,
mirte Abschrift,
N: 36. Von einer Original-Concept,
N: 37. Von seiner originali,
N: 38. ist mir original notariats Instrumen
N: 39. Von seiner originali,
N: 40. ist mir von Notario vidimirter Extract
und
N: 41. Von Ernst Nassau vidimirt.
N: 42. Eben dergleichen mir original Notariats
Instrument,
N: 43. Von original-Concept,
N: 44. Von einer alten apud acta archivalia
befindlichen Abschrift,
N: 45.
46. } Von ihren originalien,
47.
48. Von einer original-Beylage,
49. Von einer alten, im fürstl. Nassau. Usingi
archiv gefundenen Abschrift.
50. Von dem originali, und
51. } Von denen apud acta Ernst
52. } Hand befindlichen Abschriftlichen Beylag
genommen, und mit besonderer Fleiß
Collationirung mit selbigen überall
gleichlautend befunden worden; Welch
wird

wird unter Vorbehaltung des fürstlichen Regierungs-Canzley-Insiegels bekräftiget. Aschaffenburg den 4ten Juny 1751.

(L. S.)

F. V. St. Georgen
Churfürstl. Mayntz. Hofbau-Hofbrück-
Ehringischer Secretarius.

Prof: 28. July 751. Abb

Die Römis: K. Kays: Mays: in Germanien und zu Jerusalem Königl. Mays:

allerunterthänigste Exceptiones Sub- et obreptionis
junctо petito Rum:

Clem: Cassandis pro falsa navrata emanata Rescriptis Cæsareis et remittendo partem impetran Clem ad forum competens

Impetratissimum Gruvaldt

in Sachen

Johann Jodoc. Hauß

Die Grafen Fürsten zu Nassau-Usingen und Ottweil

Cum adjtis: Sub signis D. D. S. et
Mu: i. usq: 62. incl:

pro. pretense Ex
Cationis et viden
rum.

wird unter Verbindung des hiesigen fürstlichen
Regierungs Canzley-Insiegels gnädigst ausgefertiget.
: ausgefertigt. Bückeburg den 24ten Juny
1751.

L. S.

J. V. L. Georgen, fürstl.
Nassau-Saarbrück-
Schaumburgischer Secretarius

200. fol

Prasl: 28. julij 1751.

Ein König: Ru
Kays: Maj: aus in Germanien und
zu Jerusalem Königl: Majt:
allerunterth: Exceptions Sub= et Ob= reptions
juncto petito summo
pro
clem^me cassandis ad falsa narrata emanatis
Rescripti Caesarij et remittendo partem
impetrantem ad forum competens
impetrata: anno
in Cur:
Provinz Gottschee
ein Pl: fundum zu Nassen zu pfingsten und
Erbhuldigung.

Duplicatum.

cum adjecto sub
sig: mit C. V. D. M.
Ess: 1 - usq: 52 - incl:

pro prima Cur:
: Colonis et
violentiarum.

1188.

Handschr.
1188
fol.

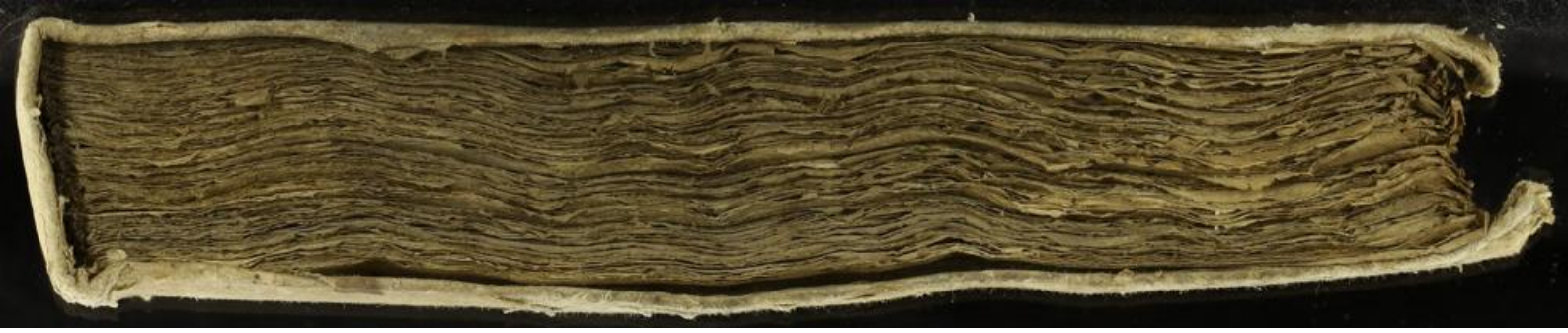

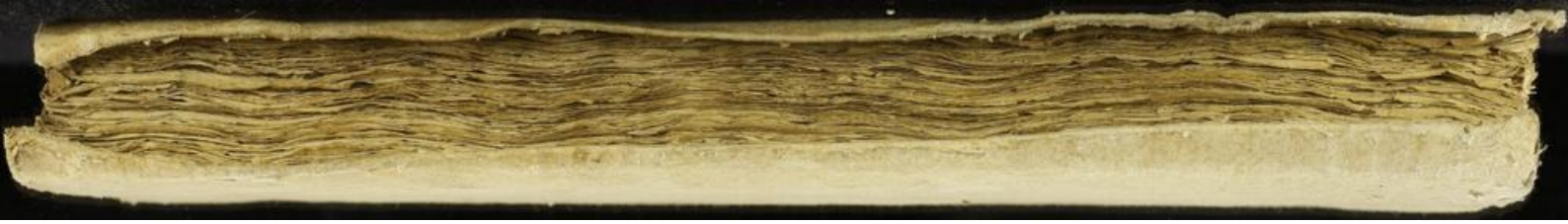

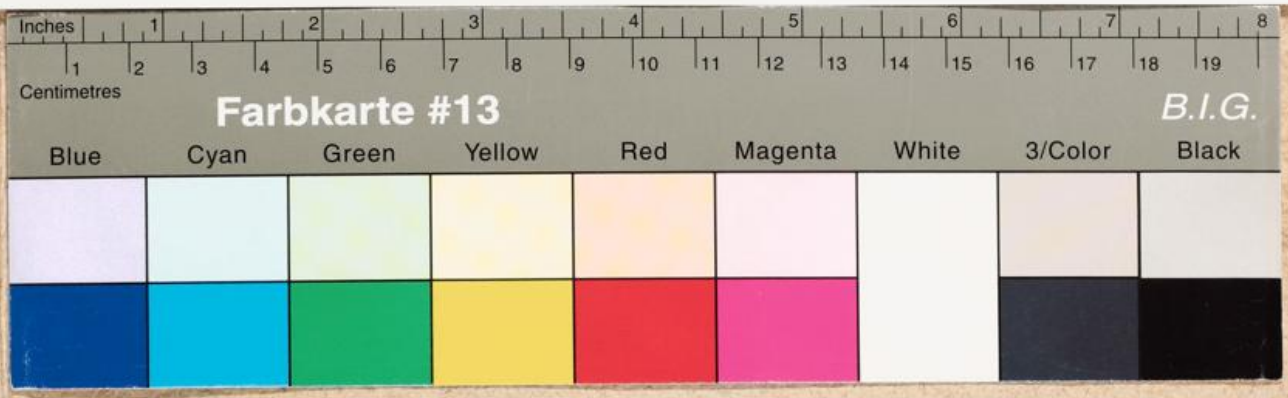
Inches
Centimetres
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black